


120. Sitzung, Montag, 18. August 1997, 9.15 Uhr

 Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*
Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

– Antworten auf Anfragen

- *Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei*
KR-Nr. 146/1997 Seite 8626
- *Luftkampf über Zürich-Nord*
KR-Nr. 139/1997 Seite 8630
- *Gefährdung der NEAT-Gotthardlinie*
KR-Nr. 140/1997 Seite 8633
- *Beitrag der Erziehungsdirektion zur Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzeptes*
KR-Nr. 128/1997 Seite 8637
- *Einführung einer differenzierten Überprüfung der Unterrichtsqualität an der Volksschule durch verstärkten Einbezug von Mitgliedern der Gemeindeschulpflegen*
KR-Nr. 130/1997 Seite 8640
- *Obligatorische Volkswahl von Ämtern der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen*
KR-Nr. 123/1997 Seite 8644
- *Verbesserung der Rechnung mittels «sale and lease back»*
KR-Nr. 152/1997 Seite 8647
- *Einführung von Schnellzügen auf der Linie Schaffhausen–Winterthur–Zürich-Flughafen– (Zürich HB) und umgekehrt*
KR-Nr. 199/1997 Seite 8651

- *SBB-Projekt für das dritte Gleis Winterthur-Tössmühle und neue S-Bahn-Haltestelle «Töss»*
KR-Nr. 157/1997 Seite 8655
- *Koordination zwischen dem KIGA und der Fürsorgedirektion*
KR-Nr. 144/1997 Seite 8660
- *Spitalliste*
KR-Nr. 148/1997 Seite 8662
- *Abfallgebühren in der Stadt Zürich und die Behandlung von Rekursen*
KR-Nr. 154/1997 Seite 8666
- *Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes beim nichtmotorisierten Zweiradverkehr*
KR-Nr. 198/1997 Seite 8668
- *Einführung von Produkten aus «fairem Handel» in den Verpflegungsbetrieben der Verwaltung und der Institutionen, die vom Kanton massgeblich subventioniert werden*
KR-Nr. 153/1997 Seite 8670
- *Kehrrichttransport der Bahn*
KR-Nr. 161/1997 Seite 8672
- *Heimtaxen, Erfahrung«Obere Halde»*
KR-Nr. 184/1997 Seite 8676
- *Angaben über die Entwicklung der Stipendienleistungen*
KR-Nr. 151/1997 Seite 8678
- *Firmensanierung durch Konkurs*
KR-Nr. 183/1997 Seite 8687
- *PR-Aktivitäten des Universitätsspitals*
KR-Nr. 185/1997 Seite 8689
- *Inseratekampagne Universitätsspital Zürich*
KR-Nr. 200/1997 Seite 8690
- *Einrichtung einer Zahnarztpraxis im Flughafengefängnis Kloten*
KR-Nr. 40/1997 Seite 8692
- *Benützung der Zahnarztpraxis im Flughafengefängnis in Kloten*
KR-Nr. 262/1997 Seite 8692

- *Anschluss der Bezirksanwaltschaft III ans Internet*
KR-Nr. 160/1997 Seite 8695
 - *Auszahlung von Dienstaltersgeschenken*
KR-Nr. 181/1997 Seite 8699
 - Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 8703
 - Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Beschwerdeeingabe Hans R. Bachofner betreffend das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997*..... Seite 8704
 - *Petition der Arbeitsgruppe «Autobahnfreies Knonaueramt» vom 15. Juli 1997* Seite 8705
 - *Protokollauflage* Seite 8705
2. **Eintritt eines neuen Ratsmitglieds für den zurückgetretenen Hans-Jakob Mosimann, Winterthur** Seite 8705
 3. **Abstimmungsbeschwerde Hans R. Bachofner, Zürich, gegen das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 (Vorlage 2, Änderung des Gemeindegesetzes)** (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 11. August 1997)
KR-Nr. 268/1997 Seite 8706
 4. **Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997**
Antrag des Büros des Kantonsrates vom 12. Juni 1997
KR-Nr. 222/1997 Seite 8715
 5. **Änderung des Wahlgesetzes**
Einzelinitiative Kurt Zimmermann, Bülach, vom 27. Februar 1997
KR-Nr. 88/1997 Seite 8717
 6. **Verbot für Firmen zur Namensführung «schweizerisch» oder «eidgenössisch» (Einreichung einer Standesinitiative)**
Einzelinitiative Rolf Strasser, Wetzikon, vom 27. Februar 1997
KR-Nr. 89/1997 Seite 8720

7. Rückzug von parlamentarischen Vorstössen (Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates)

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 19. Juni 1997

KR-Nr. 237/1997 Seite 8722

8. Reisesicherheit für in der Beweglichkeit eingeschränkte Fahrgäste (Postulat KR-Nr. 278/1993) (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 1997 und gleichlautender Antrag der Verkehrskommission vom 3. April 1997) **3563**

..... Seite 8725

9. Schleichende Aushöhlung der Sonntagsruhe

Postulat Hans Fahrni (EVP, Winterthur) vom 11. März 1996 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 59/1996, RRB-Nr. 2373/31.7.1996 (Stellungnahme)

..... Seite 8729

10. Anpassung des Geltungsbereiches des kantonalen Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums an das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes

Motion Liliane Waldner (SP, Zürich) und Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich) vom 18. März 1996 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 68/1996, Entgegennahme, Diskussion Seite 8747

Verschiedenes

– Begrüssung der Gäste auf der Tribüne Seite 8625

– Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse Seite 8758

Geschäftsordnung

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Namens der SVP-Fraktion stelle ich den Antrag, Traktandum 7 von der Traktandenliste zu streichen und an das Büro zurückzuweisen. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass § 35a unglücklich formuliert ist und in der jetzigen Fassung zu keiner Effizienz beitragen kann. Wir möchten, dass das Büro dies noch einmal

bespricht und dem Rat dann einen neuen Antrag stellt. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Schibli beantragt Ihnen, Traktandum 7 an das Büro zurückzuweisen. Ich beantrage Ihnen, Traktandum 7 heute zu behandeln.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 57 : 57 Stimmen und nach dem Stichentscheid des Ratspräsidenten, Traktandum 7 heute zu beraten.

1. Mitteilungen

Begrüssung der Gäste auf der Tribüne

Ratspräsident Roland Brunner: Ich freue mich, den Leiter der Lehrlingsausbildung der Kantonalen Verwaltung, Herrn Markus Sager, auf der Tribüne begrüßen zu dürfen. Er wird begleitet von einigen der 21 jungen Damen und 9 jungen Herren, welche heute den ersten Tag ihrer kaufmännischen Lehre bei der Zürcher Kantonsverwaltung absolvieren. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen.

Unter den eingeschlagenen Ausbildungsrichtungen ist neben der bewährten kaufmännischen Lehre und der Berufsmittelschule auch eine Pilotausbildung vertreten. Acht Lehrtöchter und Lehrlinge besuchen eine sogenannte kaufmännische Gesamtlehre; ein Projekt, welches von Grossbanken und Versicherungen in Zusammenarbeit mit der Zürcher Kantonsverwaltung erarbeitet wurde und vielleicht – hoffentlich – auch gesamtschweizerisch an die Stelle der bisherigen Bürolehre mit anschliessender Zusatzlehre treten wird.

Nicht nur aus dem stolzen Frauenanteil bei den kantonalen Lehrabsolventen ist also ersichtlich, dass die öffentliche Hand ihren Beitrag an die Sicherung des nichtakademischen Berufsnachwuchses leistet.

Ich wünsche unseren jungen Gästen einen guten Einstand im neuen Lebensabschnitt und eine erfolgreiche Lehrzeit. (Applaus)

Antworten auf Anfragen

Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei (KR-Nr. 146/1997)

Richard Hirt (CVP, Fällanden) hat am 21. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

1. Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes steht den Gemeinden die Besorgung der Ortspolizei zu. Dies umfasst namentlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren. Da die meisten Gemeinden und Städte über keine eigene Ortspolizei verfügen, kann gemäss der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei das Polizeikommando die erforderlichen Anordnungen treffen. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:
2. Sind unter den erforderlichen Anordnungen im wesentlichen die Verträge zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden zu verstehen?
3. Was ist in diesen Verträgen geregelt?
4. Wie lautet der Auftrag der Kantonspolizei im Rahmen der gemeindepolizeilichen Tätigkeit?
5. Wie gross ist der Personal- und Sachaufwand des Kantons zugunsten der Gemeinden?
6. Wie hoch sind die Entschädigungen seitens der Gemeinden, und nach welchen Grundlagen werden sie bemessen?
7. Sind diese Entschädigungen kostendeckend?
8. Wie sieht der Regierungsrat die Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die sich abzeichnenden personellen und finanziellen Einschränkungen und die im Legislaturprogramm angedeutete Konzentration des Mitteleinsatzes auf das Kernprodukt «öffentliche Sicherheit»?
9. Ist gegebenenfalls in naher Zukunft mit einem Polizeigesetz zu rechnen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

1. § 74 des Gemeindegesetzes überträgt den Gemeinden die gesamte Ortpolizei und weist ihnen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu. Zur Ortpolizei zählen unabhängig vom Bestehen eines Gemeindepolizeikorps die Vorschriften und Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. § 74 des Gemeindegesetzes entsprechend weist die Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 die Vollzugsaufgaben in diesem Bereich den Gemeindepolizeikorps zu. Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen 37 zürcherische Gemeinden über eine eigene Stadt- oder Gemeindepolizei, darunter die beiden Städte Zürich und Winterthur. In den Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei wohnen gut zwei Drittel der zürcherischen Wohnbevölkerung. In den übrigen, zwar zahlreichen aber meist kleineren Gemeinden ohne eigene Gemeindepolizei steht allein die Kantonspolizei für die Erfüllung polizeilicher Vollzugsaufgaben zur Verfügung. § 5 der erwähnten Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei gestattet es dem Polizeikommando, Anordnungen zu treffen, die die Kantonspolizei vor einer übermässigen Belastung durch kommunale Aufgaben zu Lasten der primären Aufgaben der Kantonspolizei bewahren und – im Falle grösserer Gemeinden ohne eigene Gemeindepolizeien – Aufgabenerfüllung und Abgeltung vertraglich zu regeln.

2. Eine verbindliche Abgrenzung zwischen den von den Gemeindepolizeikorps und den von der Kantonspolizei zu erfüllenden Aufgaben ist nicht vorhanden. Das in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 abgelehnte Polizeigesetz hätte den Gemeindepolizeien die Sicherheitspolizei (Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen) übertragen sowie die Verfolgung von Übertretungen, soweit nicht für den Bereich von Kriminal- und Verkehrspolizei die Zuständigkeit der Kantonspolizei vorbehalten wurde.

Die mit grösseren Gemeinden abgeschlossenen Verträge umschreiben zum einen die von der Kantonspolizei zu

erfüllenden Aufgaben mit gemeindepolizeilichem Charakter und regeln zum anderen die von den Gemeinden zu leistenden Entschädigungen.

3. In Gemeinden ohne eigene Gemeindepolizei obliegen der Kantonspolizei alle sicherheitspolizeilichen Aufgaben, aber auch die Verfolgung verschiedenster Übertretungen der kommunalen Polizeiverordnung und in anderen typisch kommunalen Bereichen. In keinem Fall übernimmt die Kantonspolizei örtliche Aufgaben, die keiner speziellen polizeilichen Ausbildung bedürfen (z.B. Weibelaufgaben und zeitlich regelmässig wiederkehrende Verkehrsregelungen). Gemeinden mit eigenen Gemeindepolizeien bleibt es demgegenüber unbenommen, diesen auch polizeifremde Aufgaben zu übertragen.
4. Gemeindepolizeiliche Aufgaben werden durch die Kantonspolizei im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei mit den ihr zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen, vornehmlich jenen von Bezirks- und Verkehrspolizei, wahrgenommen. Angesichts der unscharfen Begriffsbestimmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben verzichtet die Kantonspolizei darauf, diese in ihrer Dienstleistungsstatistik speziell auszuweisen. Eine Ausnahme macht die Bezirkspolizei, die gemeindepolizeiliche Geschäfte in Vertragsgemeinden speziell erfasst.
5. In kleinen Gemeinden hält sich die Belastung der Kantonspolizei durch gemeindepolizeiliche Aufgaben in recht engen Grenzen; in grösseren Gemeinden mit meist urbanem Charakter nimmt sie indessen rasch ein bedeutendes Ausmass an. Das Kommando der Kantonspolizei trifft deshalb vertragliche Regelungen mit Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die über gar keine eigene Gemeindepolizei oder eine personell deutlich unterdotierte Gemeindepolizei verfügen. Dabei beträgt die Entschädigung – abgestuft nach Einwohnerzahl – zwischen einem Teil und dem Mehrfachen der Jahresbesoldung eines Detektiv-Gefreiten der Kantonspolizei. Daraus resultieren Entschädigungen zwischen Fr. 90'598 (bei 9000 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) und Fr. 362'392 (bei 19'000 bis 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern).
6. Leider besteht eine von den Gemeinden finanziell begründete zunehmende Zurückhaltung, anstelle der Vertragslösung den Weg einer eigenen Gemeindepolizei zu wählen. Dies ist ein gewisses Indiz, dass die vertraglich vereinbarten Entschädigungen eher tief

liegen und dementsprechend wohl auch nicht kostendeckend sind. Eine gewisse Erhöhung wird deshalb ins Auge gefasst. Sie lässt sich auch rechtfertigen, da den Vertragsgemeinden zwei Fünftel des Ertrages aus den Ordnungsbussen gutgeschrieben werden und sich diese Einnahmen erhöht haben. Der Verzicht auf eine vollständige Kostendeckung ist indessen sehr wohl gerechtfertigt angesichts der Tatsache, dass Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern überhaupt keine Entschädigung zu bezahlen haben und grössere Gemeinden mit eigenen Gemeindepolizeien zwar für deren Kosten aufkommen müssen, indessen ohne zusätzliche Entschädigung vielfach auch in gemeindepolizeilichen Aufgaben die Unterstützung der Kantonspolizei beanspruchen; letzteres gilt bis hin zu den Städten Zürich und Winterthur.

7. Angesichts der primären Verantwortung der Gemeinden für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist zu begrüssen, wenn sie eigene Mittel schaffen, um diese Aufgabe zu erfüllen. Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 120/1997 dargelegt, unterstützt der Regierungsrat die Schaffung von Gemeindepolizeien.
8. Namentlich in grossen Gemeinden mit erfahrungsgemäss erheblichen lokalen polizeilichen Problemen (z.B. im Bereich des ruhenden Verkehrs) ist die Kantonspolizei nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gründe dafür liegen beim ohnehin knappen Personalbestand, der sich in den kommenden Jahren tendenziell noch weiter reduzieren wird, und bei der Zunahme anderer Aufgaben, namentlich im kriminalpolizeilichen Bereich. Die Kantonspolizei sieht sich gezwungen, diese Entwicklung aufzufangen durch stärkere Konzentration der Polizeiposten und der Elemente der Verkehrspolizei, durch Reduktion der Ermittlungstätigkeit zugunsten der Untersuchungsbehörden und, wo immer möglich, durch noch stärkere Auftragsvergabe an Dritte. Ziel dieser Massnahmen muss es sein, die rasche, professionelle Interventionsbereitschaft rund um die Uhr im ganzen Kanton sicherzustellen. Dem von weiten Bevölkerungskreisen geäusserten Wunsch nach vermehrter sichtbarer Patrouillentätigkeit kann indessen nur mit gemeindepolizeilichen Mitteln entsprochen werden. Bewährt hat sich dabei auch die an vielen Orten eingespielte Praxis der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit.
9. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 147/1997 darauf hingewiesen, dass verschiedene parlamentarische Vorstösse dazu zwingen, die polizeiliche Aufgaben- und Lastenverteilung im Kanton Zürich grundsätzlich zu überdenken. Im

Zentrum steht dabei das Verhältnis zur Stadtpolizei Zürich, speziell für die Bereiche Kriminalpolizei, Seepolizei und Logistik. Ob sich neue Organisationsmodelle auf dem Vereinbarungsweg verwirklichen lassen oder die Schaffung eines Polizeiorganisationsgesetzes ins Auge zu fassen ist, das die zukünftige Aufgabenverteilung zwischen Kantonspolizei und Stadt-/Gemeindepolizeien bzw. die allfällige Übernahme von Teilen heutiger Stadtpolizeien verbindlich regelt, ist erst nach Vorliegen eines bereits in Auftrag gegebenen externen Expertenberichtes zu entscheiden. Den Resultaten dieser Abklärung ist nicht vorzugreifen. Schon aus heutiger Sicht besteht indessen keine Veranlassung, an der primären polizeilichen Verantwortung der Gemeinden für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung etwas zu ändern.

Luftkampf über Zürich-Nord (KR-Nr. 139/1997)

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) hat am 14. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am Dienstag, 8. April 1997, nachmittags um 15.30 Uhr, ereignete sich über dem Stadtquartier Zürich-Seebach ein dramatisches Schauspiel: Zwei Militärflugzeuge eskortierten ein nicht näher zu identifizierendes kleines Flugzeug, drängten es Richtung Flugplatz Dübendorf und zwangen es dort offensichtlich zur Landung. Während die eine Militärmaschine zum eigentlichen Geschehen einen Abstand von schätzungsweise 200 Metern einhielt, näherte sich die andere dem Kleinflugzeug auf weniger als drei Flugzeugbreiten. Die Höhe über Boden betrug für alle drei Maschinen ungefähr 150 Meter. Betroffen waren der Luftraum über Flughafen, Stadtquartiere Affoltern, Seebach und Schwamendingen, ferner Opfikon-Glattbrugg und schliesslich Dübendorf. Minuten später konnten eine bis zwei Mirages ausgemacht werden, die den Flugplatz Dübendorf unüblicherweise via Oberhauserried anfliegen. Tags darauf, morgens, war in Zürich-Seebach, das bisher davon verschont war, nochmals kurz militärischer Fluglärm zu hören, der sich aber optisch nicht verifizieren liess.

Von dritter Seite war zu erfahren, dass es sich bei dem von mir beobachteten «Luftkampf» um eine normale Übungsanlage gehandelt hat (Aufspüren, Erkennen, Eskortieren, zur Landung zwingen), bei der ein Markierungsflugzeug und zwei Kampfflugzeuge eingesetzt werden.

Gegen solche militärischen Übungen an sich ist nichts einzuwenden. Dass dies über dicht besiedeltem Gebiet geschieht, scheint mir neu zu sein und bewegt mich zu folgenden Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat der oben geschilderte Sachverhalt bekannt? Hat er dazu sein Einverständnis gegeben? Ist um eine Bewilligung überhaupt nachgesucht worden? Oder hat der Kanton Zürich dazu etwa gar nichts zu sagen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Gefahrenpotential, wenn solche heiklen Manöver über dicht besiedeltem Gebiet stattfinden?
3. Hat die ohnehin schon durch die Zivilluftfahrt belastete Bevölkerung von Zürich-Nord nun auch noch mit einer Zunahme durch Militärfluglärm zu rechnen?
4. Sollen künftig die von der Bevölkerung als wohltuend empfundenen «Lärmpausen» der Zivilluftfahrt durch Militärfluglärm aufgefüllt werden?
5. Was tut der Regierungsrat, um weitere solche «Übungen» über dicht besiedeltem Gebiet zu verhindern?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Der Armee obliegt der Schutz des Territoriums und des Luftraums der Schweiz. Die entsprechende Ausbildung der Armee ist Sache des Bundes. Die Militärdirektion hat deshalb das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) ersucht, zur Anfrage und damit zu dem der Anfrage zugrundeliegenden Übungsablauf Stellung zu nehmen. In der Antwort des Chefs EMD vom 2. Juni 1997 finden sich zusammengefasst folgende Feststellungen:

- Zu den Aufgaben der Luftwaffe gehört die Sicherstellung des Luftpolizeidienstes als dauernder Auftrag. Die Luftwaffe muss diese Einsätze einüben können. Thema der in der Anfrage dargestellten Übung war, ein fremdes Flugzeug im Luftraum zu identifizieren und das identifizierte Flugzeug zu einem sogenannten Internierungsflugplatz zu führen. Bei den beiden Internierungsflugplätzen in der Schweiz handelt es sich um Genf-Cointrin und Zürich-Kloten. Die entsprechenden Übungen haben somit im Raum dieser beiden Flugplätze stattzufinden. Sie dienen nicht nur dem Training der Piloten, sondern auch der

Zusammenarbeit zwischen ziviler und militärischer Flugsicherung. Solche Übungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Pilotenausbildung.

- An der Übung waren zwei Tiger-Kampfflugzeuge und ein militärisches Trainingsflugzeug Pilatus PC-9 beteiligt. Letzteres stellte das «fremde» Flugzeug dar. Der Verlauf der Übung war sowohl den Beteiligten in der Luft als auch der Flugsicherung bekannt. Es erfolgte eine vorgängige Absprache zwischen ziviler und militärischer Flugsicherung. Die Übung verlief plangemäss, und es traten in keiner Phase heikle Situationen auf. Das durch die PC-9 dargestellte «fremde» Kampfflugzeug wurde zu keinen Manövern gezwungen. Die Sicherheitsabstände zwischen den am Training beteiligten Flugzeugen waren, wie bei solchen Übungen üblich, bewusst gross gewählt.
- Das Training im Luftpolizeidienst gehört zum jährlichen Pflichtprogramm der Piloten der Luftwaffe, wobei die Übungen an wenigen ausgewählten Tagen während der Trainingskurse der Fliegerstaffeln durchgeführt werden.
- Aufbau und Inhalt der Ausbildungsdienste der Luftwaffe und der Armee im allgemeinen liegen nicht in der Zuständigkeit oder Mitverantwortung des Regierungsrates. Die entsprechenden Ausbildungsprogramme werden ihm demnach nicht zur Stellungnahme unterbreitet und in der Regel auch nicht zur Kenntnis gebracht. Nach der Stellungnahme des Chefs EMD und dessen Ausführungen zu den Sicherheitsmassnahmen bei Übungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Luftpolizeidienstes besteht keine Veranlassung, auf den Bund einzuwirken und weitergehende Massnahmen zu verlangen.

Gefährdung der NEAT-Gotthardlinie (KR-Nr. 140/1997)

Astrid Kugler (LdU, Zürich) und Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen) haben am 14. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich gehört dem sogenannten «Gotthard-Komitee» an. Verschiedene Mitgliedkantone und ihre Regierungen, wie etwa der Kanton Tessin oder der Kanton Uri, bringen ihren Standpunkt bezüglich der Bedeutung der Gotthardlinie in die öffentliche Diskussion zusätzlich und deutlich ein.

Von der Zürcher Regierung werden keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen, um ihre Partner in deren Bemühungen

zu unterstützen, obwohl die Gefahr besteht, dass eine NEAT gebaut wird, die den tatsächlichen Bedürfnissen und insbesondere der wirtschaftspolitischen Bedeutung unseres Kantons nicht gerecht wird. Hinsichtlich der Aktualität und der Dringlichkeit dieser Thematik stellen sich nun folgende Fragen:

1. Wie vertritt der Kanton seine Interessen im Komitee und gegenüber dem Bund, und wer ist vom Kanton beauftragt, dies zu tun? Besteht eine kompetente Gruppe (fachtechnisch, wirtschaftspolitisch, finanzpolitisch, verkehrspolitisch), die die Argumente des Bundes aus einer Gesamtschau gründlich prüft?
2. Wie hat der Kanton den Bund/die SBB bei der Erarbeitung dieser verkehrspolitisch bedeutenden Netzfrage begleitet? Überliess er die Konzeptionsfrage vollständig dem Bund, oder brachte er seine eigenen Argumente und Ideen ein? Welche?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass für die hohen Investitionen in die NEAT ein gut funktionierender Schienenverkehr realisiert werden muss? Dass dies aber nur möglich ist, wenn Güter- und Personenverkehr möglichst getrennt geführt werden?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass für den Wirtschaftsstandort Zürich ein vor allem dem Personenverkehr dienender Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz von grösster Wichtigkeit ist? Und dass dieser Anschluss – auch im Interesse der ganzen Schweiz – nur durch den Gotthard gehen kann?
5. Kann sich der Regierungsrat der Auffassung anschliessen, dass die heutigen Kapazitäten am Lötschberg und auf der Bergstrecke der Gotthardlinie, plus zukünftige Kapazitäten in der Nacht auf der Gotthard-NEAT, den anfallenden Güterverkehr bewältigen können?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Linienführung einer NEAT am Gotthard derart verbessert wird, dass die Ostschweiz, die Zentralschweiz und der Kanton Bern einen optimalen Anschluss an diese zentrale Hochgeschwindigkeitslinie erhalten (Ausbau der Zufahrtsstrecken über Luzern–Seelisbergtunnel–Aldorf und der Linie Bern–Langnau–Luzern)?
7. Weiss der Regierungsrat, warum die heute zur Diskussion stehende NEAT partout die Piora-Mulde passieren muss und weshalb nicht schon längst eine Ausweichmöglichkeit weiter im Westen studiert wurde? Weder der Bau des Gotthardstrassentunnels noch des Eisenbahntunnels waren von der Piora-Mulde betroffen.

8. Ist der Regierungsrat bereit, die Interessen des Standes Zürich eigenständig und zusammen mit seinen Partnern im Gotthard-Komitee öffentlich und nachdrücklich zu vertreten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Das Gotthard-Komitee ist eine Interessengemeinschaft von elf Kantonen, fünf Handelskammern und verschiedenen Städten und Gemeinden. Der Kanton Zürich ist im Leitenden Ausschuss durch den Volkswirtschaftsdirektor und im Fachausschuss durch den Leiter der Stabsstelle öffentlicher Verkehr vertreten. Unterstützt wird das Komitee durch einen ausgewiesenen Verkehrsingenieur und durch ein Luzerner Public Relations Büro.

Der Regierungsrat hat seine Haltung zur NEAT bisher vor allem im Rahmen der offiziellen Vernehmlassungen und Anhörungen dargelegt. Man wollte bewusst diese nationale Aufgabe nicht zu einer regionalpolitischen Überlebensfrage machen. Die Zürcher Vertretung hat massgeblich an der Erarbeitung der Komitee-Stellungnahmen mitgearbeitet, um im Interesse des Gesamtprojekts einen möglichst geschlossenen Auftritt herbeizuführen. Auch in den Anhörungen vor den parlamentarischen Kommissionen und in Medienveranstaltungen des Gotthard-Komitees hatten Vertreter des Regierungsrates mehrfach Gelegenheit, klar Stellung zu nehmen.

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre sind vom Bund zahlreiche Varianten von möglichen Alpentransitkonzepten ausgearbeitet und öffentlich zur Diskussion gestellt worden. Der Kanton Zürich hat damals selbständig und im Rahmen des Gotthard-Komitees zu diesen offiziellen und zu verschiedenen inoffiziellen Varianten Stellung genommen. Insbesondere in seiner Vernehmlassung vom 4. Januar 1989 hat der Regierungsrat mit aller Deutlichkeit auf die Bedeutung der tatsächlichen Verkehrsströme für den wirtschaftlichen Betrieb einer Alpentransversale hingewiesen und festgehalten, dass es eine zweckmässige Lösung ohne den Gotthard nicht geben kann. In dieser national und international auszurichtenden Frage ist es wenig sinnvoll, wenn sich einzelne Kantone mit eigenen Varianten zu profilieren versuchen, solange ihre zentralen Interessen in den untersuchten Varianten berücksichtigt sind. Dies galt um so mehr, als im Alpentransitbeschluss vom 4. Oktober 1991, welcher die Grundlage für die Volksabstimmung vom 27. September 1992 bildete, sowohl der

Gotthard als Rückgrat des Alpentransits wie auch der Zimmerbergtunnel als zweckmässige Zürcher Zufahrt enthalten waren. Die damals als richtig erachtete Linienführung am Gotthard muss auch in einem aus finanziellen Gründen etappierten oder reduzierten Konzept Priorität haben. Wenn man sich für diese Priorität einsetzen will, ist es sinnlos, eigene Varianten dazu zu entwickeln und damit die eigene Stellung zu schwächen.

Wenn unbeschränkte Mittel zur Verfügung stehen würden, wäre es sicher wünschenswert, den Güter- und den Personenverkehr getrennt zu führen, denn die unterschiedlichen Geschwindigkeiten haben einen entscheidenden Einfluss auf die Streckenkapazität. Im Gegensatz zur Lötschbergachse ist diese Trennung am Gotthard wenigstens auf den Zufahrten im Mittelland weitgehend möglich. Dies gilt aber nicht für die Basislinie, welche sowohl dem Güter- wie auch dem Personenverkehr dienen muss. Für den Personenverkehr dürfte dies selbstverständlich sein, denn bei einem Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz ist die Zeiteinsparung von mehr als einer Stunde (nur Basistunnel) von zentraler Bedeutung. Beim schweren Güterverkehr ist es neben der Zeitersparnis und der Betriebsrationalisierung vor allem eine Frage des Energieverbrauchs, die eine Benützung der Basislinie mit 500 m weniger Höhenunterschied nahelegt.

Der Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz ist für den Wirtschaftsstandort Zürich von grösster Wichtigkeit. Die Achse Basel–Zürich–Gotthard–Mailand ist aber auch für den Anschluss der Schweiz an dieses Netz von entscheidender Bedeutung, denn keine andere Achse hat selber ein genügend grosses Verkehrsaufkommen, um einen durchgehenden Hochgeschwindigkeitsverkehr wirtschaftlich zu rechtfertigen. Nicht nur für Zürich, sondern für die ganze Schweiz ist dieser Anschluss nur über die Gotthardachse möglich.

Zur Frage anderer Linienführungen der Zufahrtslinien zum Gotthard und insbesondere zu einer allfälligen Seelisbergvariante hat der Regierungsrat bereits am 14. Dezember 1994 Stellung genommen (KR-Nr. 320/1994). In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse nicht in dem Sinne verändert, dass eine nicht etappierbare lange neue Linie südlich des Vierwaldstättersees plötzlich eine besser finanzierbare Alternative zum offiziellen Projekt sein könnte. Es ist deshalb nicht zweckmässig, sich für die Seelisbergvariante oder bestimmte Zufahrten aus dem westlichen Mittelland einzusetzen.

Die geologisch schwierige Piora-Zone gehört zu einer östlich und westlich stark ausgedehnten Sedimentzone, die das Gotthardmassiv von der Penninischen Gneisregion trennt. Innerhalb des Gebietes Lukmanier-Airolo kann dieser Zone mit einer Flachbahn nicht ausgewichen werden. Eventuell finden sich gegen Westen Stellen, wo die Piora-Zone etwas schmaler ist. Dabei sind aber andere ebenso grosse Nachteile zu erwarten. Insbesondere müsste man für die weitere Linienführung Richtung Biasca die aus stark schiefrigen und oft kalkigen Gesteinen bestehenden penninischen Bündnerschiefer über mehrere Kilometer queren. Der Vortrieb müsste dabei im südlichen Teil spitzwinklig die zunehmend flachliegenden Schiefer tunnelbautechnisch ungünstig durchstossen. Ein Ausweichen nach Osten bringt keine Vorteile, da man anstelle der Piora-Zone eine andere ähnliche Struktur, die Scopi-Mulde, vorfindet. Dank der geschwungenen Linienführung des Basistunnels, mit der auch die besonderen Verhältnisse des sogenannten Tavetscher Zwischenmassivs berücksichtigt werden, kann die Piora-Zone annähernd rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg durchquert werden. Aus heutiger Sicht ist darum die gewählte Linienführung des Gotthard-Basistunnels in bezug auf die geologischen Verhältnisse eine der besten, auch wenn die bisher angetroffenen Gesteine in der Piora-Zone sehr schlechte Eigenschaften aufweisen. Die Piora-Zone oder eine ähnliche Sedimentformation muss bei jedem Flachbahnprojekt Gotthard durchquert werden.

Der Regierungsrat hat die Interessen des Standes Zürich, die nach seiner Überzeugung beim Alpentransit mit jenen des ganzen Landes übereinstimmen, bei verschiedenen Gelegenheiten selbständig und zusammen mit anderen Partnern des Gotthard-Komitees vertreten, zuletzt zusammen mit der Tessiner Regierung an einer Medienveranstaltung in Zürich.

Inzwischen hat der Nationalrat beschlossen, an der vom Bundesrat beantragten Netzvariante festzuhalten und in einer ersten Phase die Lötschberg-Basislinie sowie den Zimmerbergtunnel und den Monte Ceneri-Tunnel als Bestandteil der Gotthard-Basislinie zu realisieren. Die zweite Phase umfasst die Gotthard-Basislinie und den Ausbau der Strecke zwischen St. Gallen und Pfäffikon SZ. Der Bundesrat leitet diese ein, nachdem die geologischen und technischen Probleme der Piora abgeklärt sind. Im September wird der Ständerat die Differenzen zu bereinigen haben und nochmals über die Varianten und deren Etappierung entscheiden. Der Regierungsrat wird sich weiter für die Priorität der Gotthardachse einsetzen und dabei eng mit dem Gotthard-Komitee zusammenarbeiten.

Beitrag der Erziehungsdirektion zur Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzeptes (KR-Nr. 128/1997)

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich) hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Im Naturschutz-Gesamtkonzept, das vom Regierungsrat am 20. Dezember 1995 festgesetzt worden ist, wird die Wichtigkeit der Naturschutzbildung in den Schulen aller Stufen betont. Zum Teil ist die Lehrerschaft der Volksschule und der Gymnasien schon recht gut mit Materialien eingedeckt, fühlt sich aber vielfach überfordert. So findet eine ausreichende Naturschutzbildung heute weitgehend nur bei denjenigen Lehrerinnen und Lehrern statt, die schon von sich aus engagiert sind.

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieweit hat die Erziehungsdirektion schon mit der Umsetzung des Naturschutzkonzeptes begonnen? Was unternimmt sie konkret?
2. Was hält die Erziehungsdirektion von der Idee, dass jede Klasse der Volksschule und der Gymnasien pro Jahr eine spezielle Naturschutzwoche abhält, worin auch konkrete praktische Naturschutzaktivitäten eingebaut sind?
3. Die Naturschutzorganisationen, insbesondere WWF, SBN und Greenpeace, verfügen bereits über reiche Erfahrungen in der Naturschutzbildung. Statt die Naturschutzbildung noch einmal vollkommen neu zu erfinden, könnte auf deren Erfahrung und Kompetenz abgestützt werden. Wie gedenkt die Erziehungsdirektion mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten? Mit welchen weiteren Institutionen und Organisationen ist auch eine Zusammenarbeit geplant?
4. Wie hat die Universität schon ihre Rolle im Zusammenhang mit dem Naturschutz-Gesamtkonzept näher definiert? Was ist die Universität konkret bereit, zur Umsetzung des Naturschutzkonzeptes beizutragen?
5. Sehen Regierungsrat und Universität eine Möglichkeit, dass die bisher vom Staat reichlich subventionierte Forschung für die Bedürfnisse der chemischen und der pharmakologischen Industrie

(Grundlagenforschung und angewandte Forschung) vermehrt direkt von der Wirtschaft finanzieren zu lassen und dafür Naturschutzbiologie und andere Forschungstätigkeiten, die dem Natur- und Landschaftsschutz zugute kommen, stärker auszubauen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Mit den verbindlichen Zielsetzungen in den Lehrplänen der Zürcher Schulen sind die Forderungen des Naturschutz-Gesamtkonzepts weitgehend erfüllt. So fordert der Lehrplan der Volksschule, dass «Schülerinnen und Schüler Naturschutzregeln, geschützte Pflanzen und Tiere kennen und wissen, wie sie sich in Naturschutzgebieten zu verhalten haben». Auch bezüglich der Nutzung ausserschulischer Angebote können die Forderungen des Naturschutz-Gesamtkonzepts als erfüllt bezeichnet werden. Die Fachstelle Umwelterziehung am Pestalozzianum hat eine Zusammenstellung aller ausserschulischen Aktivitäten und Angebote erstellt und beliefert damit alle Schulhäuser des Kantons Zürich. Die Lehrkräfte können die Naturlernorte im Kanton Zürich in regelmässig angebotenen Kursen des Pestalozzianums kennenlernen. Die Fachstelle wirkt im weiteren darauf hin, dass die Natur im näheren Umfeld der Schulen erkundet wird.

Da die Volksschule des Kantons Zürich über 5500 Schulklassen umfasst, scheitern praktische Naturschutztätigkeiten in jährlichen Naturschutzwochen allein an dieser Zahl. Ein beschränktes Angebot besteht indes, beispielsweise werden durch die «Pro Natura» Naturschutzwochen organisiert. Die Unterlagen dazu werden in alle Schulhäuser versandt.

Auf der Gymnasialstufe ist eine weitere Berücksichtigung des Naturschutzes in den Lehrplänen im Rahmen der Umsetzung des MAR (Maturitätsanerkennungs-Reglement) zu erwarten. Die neuen Lehrpläne stützen sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren von 1994, welcher, wie auch im Entwurf 92 zum Konzept hervorgehoben wird, dem Thema Mensch und Umwelt, ohne den Naturschutz konkret zu nennen, eine grosse Bedeutung zumisst.

Die verschiedenen besonderen Unterrichtsformen im Gymnasialbereich bieten mit Exkursionen, Arbeits- und Studienwochen bereits genügend Gelegenheit, sich intensiv praktisch mit den Anliegen des Naturschutzes zu befassen. Eine spezielle

jährliche Naturschutzwoche für jede Gymnasiums-klasse erscheint unter diesen Umständen übertrieben. Ausserdem lässt sich die Durchführung jährlicher zusätzlicher Studienwochen zeitlich kaum mit der Verkürzung der Mittelschuldauer vereinbaren.

Aus dem an den Mittelschulen geltenden Grundsatz der Lehrmittel- und Methodenfreiheit für die Lehrkräfte folgt, dass es den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern überlassen bleibt, welche Unterlagen sie zur Behandlung des Themas Naturschutz im Unterricht verwenden. Sofern die Inanspruchnahme der Angebote der erwähnten Institutionen (WWF, SBN, Greenpeace) nicht mit Mehrkosten verbunden ist, können die einzelnen Lehrkräfte in eigener Kompetenz davon Gebrauch machen.

Die weitere Rolle der Universität im Umsetzungsprozess ist noch nicht festgelegt. Ihr wesentlichster Beitrag war die Mitwirkung bei der Erarbeitung des Konzeptes. Um das Konzept zu verwirklichen, ist einerseits Bewusstseinsbildung nötig, andererseits «technische» Umsetzung. An Bewusstseinsbildung wird sich auch die Universität beteiligen, für die faktische Umsetzung in der Landschaft ist die Universität nicht zuständig. Es ist selbstverständlich, dass sich die Universität für Aufgaben, die unter dem Stichwort «Forschung» genannt sind, offenhält. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Laufe der Umsetzung Fragen stellen, die einer wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen. Die Universität ist bereit, den Umsetzungsprozess wissenschaftlich zu begleiten.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt im Moment bei den politischen Instanzen sowie beim Amt für Raumplanung bzw. der Fachstelle für Naturschutz. Diese müssen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Umsetzung in Zusammenarbeit mit verschiedenen kantonalen Instanzen, den Gemeinden, den zuständigen Fachinstitutionen und -organisationen sowie Privaten oder im Rahmen kombinierter Trägerschaften anregen und begleiten.

Die Verteilung der Mittel der Universität wird laufend überprüft und neuen Erfordernissen angepasst. Nicht zuletzt mit der Schaffung eines Institutes für Umweltwissenschaften im Jahre 1994 und mit verschiedenen Neuberufungen in Nachbargebieten hat die Universität Zürich einen Schwerpunkt zwar nicht unmittelbar im Bereich des Naturschutzes, so doch generell im Bereich der Ökologie geschaffen. Dies erfolgte zu wesentlichen Teilen durch interne Umverteilungen, von denen insbesondere die Physik (Umwandlung eines Lehrstuhls), aber auch die Chemie betroffen waren. Die dazu vorhandenen Möglichkeiten wurden ausgeschöpft. Eine vollständige Finanzierung

eines Grundlagenfaches wie der Chemie oder der Pharmazie aus Drittmitteln kann für die Universität aus grundsätzlichen Überlegungen nicht in Frage kommen.

Einführung einer differenzierten Überprüfung der Unterrichtsqualität an der Volksschule durch verstärkten Einbezug von Mitgliedern der Gemeindeschulpflegen (KR-Nr. 130/1997)

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Vom Schuljahr 1997/1998 an wird die bisherige flächendeckende Klassenvisitation der Bezirksschulpflegen durch eine Gesamtbeurteilung der einzelnen Schulen mit stichprobenweisen Klassenbesuchen ersetzt. Regierungs- und Kantonsrat haben im Zusammenhang mit der Halbierung der Bezirksschulpflegen stets betont, die Qualitätsüberprüfung an unserer Volksschule müsse verbessert und dürfe keinesfalls abgebaut werden. Für die neue Aufgabe einer differenzierteren Beurteilung der Leistungen der einzelnen Lehrkräfte seien in Zukunft in erster Linie die Gemeindeschulpflegen zuständig.

Falls sich an dieser Zielsetzung nichts Wesentliches geändert hat, werden die Gemeindeschulpflegen bereits in der Übergangsphase von 1997 bis 2001 einen grossen Teil der Beurteilungsaufgaben übernehmen müssen. Damit wäre immerhin sichergestellt, dass die Qualitätsüberprüfung der Arbeit der Lehrkräfte nicht lückenhaft bleibt. Rückfragen bei verschiedenen Gemeindeschulpflegen haben nun aber ergeben, dass viele Schulpflegemitglieder für die auf sie zukommende neue Aufgabe ungenügend vorbereitet sind und grosse Bedenken haben, ohne begleitende Unterstützung durch Fachleute die geforderte sorgfältige Qualitätsüberprüfung erfüllen zu können. Die Hauptschwierigkeit besteht vor allem darin, genug Mitglieder zu finden, welche sich erstens für die Qualifikationsaufgabe ausbilden lassen wollen und zweitens sich unter der Woche Zeit für Schulbesuche mit anschliessenden längeren Qualifikationsgesprächen nehmen können.

Im Zusammenhang mit der eingangs aufgeführten Kompetenzverschiebung bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Will der Regierungsrat an seinem erklärten Ziel, die Qualitätsüberprüfung unserer Volksschule sei durch Übertragung wesentlich grösserer Kompetenzen an die Gemeindeschulpflegen zu verbessern, festhalten?
2. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass alle Schulpflegen auf die kommende Übergangsphase mit erweitertem Aufgabenkreis ab Schuljahr 1997/98 ausreichend vorbereitet sind?
3. Hat der Regierungsrat berücksichtigt, dass sich für viele Mitglieder von Gemeindeschulpflegen eine höhere zeitliche Inanspruchnahme für die neue Qualifikationsaufgabe an der Volksschule in der heutigen angespannten Wirtschaftslage nur schwer mit der beruflichen Tätigkeit vereinbaren lässt? Welche Entlastungsmöglichkeiten oder Anreize für die genannten Schulpflegemitglieder schlägt der Regierungsrat den Gemeindeschulpflegen vor, damit der vorgesehene Qualifikationsauftrag dennoch erfüllt werden kann?
4. Ist der Regierungsrat bereit, mindestens während der Einführungsphase des neuen Qualifikationskonzepts die Gemeindeschulpflegen in ihrer neuen Aufgabe durch eine grössere Zahl von Fachleuten wirkungsvoll unterstützen zu lassen? Wenn ja, auf welche Weise soll diese fachliche Begleitung stattfinden, und wie viele Fachleute könnten für diese zeitaufwendige Aufgabe eingesetzt werden?
5. Auf welche Weise will der Regierungsrat überprüfen, ob der neue Qualifikationsauftrag von den Gemeindeschulpflegen und den verkleinerten Bezirksschulpflegen im Sinne der erklärten Zielsetzungen zufriedenstellend erfüllt wird?
6. Hält der Regierungsrat an seiner Absicht fest, die Bezirksschulpflegen nach der Übergangsphase von 1997 bis 2001 weiter zu verkleinern und die Qualifikationsaufgabe allenfalls im Rahmen der teilautonomen Volksschulen dann weitgehend den Gemeindeschulpflegen allein zu übertragen? Wenn ja, auf welche Weise werden die für die Beurteilung der Schulqualität aussagekräftigen Quervergleiche zwischen den Schulgemeinden weitergeführt?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der Gemeindeschulpflegen sind im wesentlichen im Unterrichtsgesetz (§§ 37ff.) und im Volksschulgesetz umschrieben. Demnach obliegen den Gemeindeschulpflegen im wesentlichen die Organisation und Verwaltung des Schulbetriebs, die Personalführung und Personalpolitik und der wirtschaftliche Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen. Als Organ der Arbeitgeberinnen kommt ihnen auch die Aufgabe der Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie der weiteren Angestellten zu.

Im Rahmen der Sparbemühungen hat der Regierungsrat am 19. September 1996 den Mitgliederbestand der Bezirksschulpflegen für die Amtsdauer 1997/2001 halbiert und die Schulaufsicht reorganisiert. Die Übergangslösung sieht anstelle der flächendeckenden Visitation aller an der Volksschule tätigen Kindergärtner/innen und Lehrkräfte neu eine Schulaufsicht mit stichprobenweisen Klassenbesuchen vor. Dies hat u.a. zur Folge, dass die von den Bezirksschulpflegen ausgestellten Visitationsberichte, welche über die Unterrichtsführung der einzelnen Personen Auskunft gegeben haben, zugunsten von jährlichen Schulberichten wegfallen. Über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. über die Leistungen und das Verhalten einer Kindergärtnerin oder eines Kindergärtners, einer Lehrperson oder einer bzw. eines Angestellten wird ein Arbeitszeugnis Auskunft geben müssen, das von der Gemeindeschulpflege erstellt werden muss. Schon bisher waren die Schulpflegen zur Ausstellung von Arbeitszeugnissen verpflichtet. In Anbetracht der jährlich von den Bezirksschulpflegen ausgestellten Visitationsberichte verlangten die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Lehrkräfte bis anhin nur in Ausnahmefällen danach. Seitens der Erziehungsdirektion wurde eine Handreichung erarbeitet, die den Gemeindeschulpflegen die Ausstellung der Arbeitszeugnisse erleichtern soll.

Die Beurteilung der Lehrkräfte gehörte schon bisher zum Aufgabenbereich der Schulpflegen. Die Behörde, die für Anstellung, Entlassung, Wahl oder Abwahl der Lehrkräfte verantwortlich ist, kommt um die Frage der Beurteilung nicht herum. Der Aufgabenbereich der Schulpflegen hat deshalb mit den vorstehenden

Neuerungen keine markante Erweiterung erfahren. Lediglich Schulpflegen, die Schulbesuche auf ein Minimum reduziert haben, müssen aufgrund der Reorganisation der Bezirksschulpflegen ihre Besuche bei den Lehrkräften wieder aufstocken. Dies gefährdet aber die Wahrnehmung der Aufgaben nicht, eine zusätzliche Qualifikation der Schulpflegemitglieder ist nicht erforderlich, da keine neuen Aufgaben übernommen werden müssen. Deshalb ist weder der Einsatz von Fachleuten noch eine spezielle Überprüfung, wie die Schulpflegen ihren Auftrag erfüllen, vorgesehen. Die Aufsicht über die Schulpflegen wird weiterhin von den Bezirksschulpflegen wahrgenommen.

Die Mitarbeit in einer Schulbehörde ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Deshalb bietet die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Pestalozzianum auch Einführungskurse und ein Weiterbildungsprogramm für Schulpflegemitglieder an.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass es einfacher ist, Bürgerinnen und Bürger für eine Behördentätigkeit zu gewinnen, wenn mit diesem Engagement Einfluss auf das Gemeinwesen genommen werden kann. Deshalb ist es einer guten Entwicklung des Milizsystems nicht abträglich, wenn Behörden mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut werden. Dies dürfte letztlich dazu beitragen, qualifizierte Personen für eine Mitarbeit zu gewinnen.

Die definitive Neuregelung der Schulaufsicht wird innerhalb der wif!-Projekte «Teilautonome Volksschulen» und «Leistungsorientierte Förderung der Lehrkräfte der Volksschule» erarbeitet. Darin ist die Ausarbeitung einer qualitativ verbesserten Beurteilung der Lehrkräfte ein zentrales Anliegen. Es gilt in erster Linie festzulegen, welche Organe zukünftig für die Qualitätssicherung zuständig sein sollen und in welchen Abständen Qualifikationen stattzufinden haben. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in welchem Ausmass die Gemeindeschulpflegen für die Qualitätsüberprüfung der Volksschule verantwortlich sind. Neben den bisher bekannten Beurteilungsmitteln, vor allem den Besuchen im Unterricht, werden künftig auch Befragungen und Tests eingesetzt werden können.

Diesbezüglich liegen aber noch keine Entscheide vor. Bezüglich der definitiven Ausgestaltung der Bezirksschulpflegen können deshalb, sowohl was die Mitgliederzahl als auch die Aufgaben und Pflichten betrifft, zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden.

Obligatorische Volkswahl von Ämtern der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen (KR-Nr. 123/1997)

Werner Scherrer (EVP, Uster) hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Das Wahlgesetz schreibt in § 54 Abs. 1 für eine Anzahl von Ämtern die obligatorische Urnenwahl vor. Bei einigen dieser Ämter stellt deren Ausübung keine politische Tätigkeit dar, vielmehr erschöpft sie sich im Vollzug spezifischer Gesetze und Verordnungen. Kampfwahlen und die Besetzung dieser Ämter sind denn auch äusserst selten, und eine echte Kandidatenauswahl wird der Wählerschaft meist nicht geboten. Finden aber ausnahmsweise einmal Kampfwahlen statt, so ist ein sachgerechter Entscheid für die Wähler sehr schwierig zu treffen.

Da im Zuge der Überarbeitung des Personalgesetzes die Wahl auf Amtsdauer für das Staatspersonal grundlegend überdacht und neu geregelt wird, stellt sich die Frage, für welche Ämter eine Volkswahl aufgegeben werden kann und eine Anstellung nach neuem Personalgesetz bzw. nach autonomer Regelung der Gemeinden der Aufgabenerfüllung genügt.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches waren die Gründe, weshalb für die in § 54 Abs. 1 genannten Ämter die Volkswahl vorgesehen wurde?
2. Treffen diese seinerzeitigen Gründe nach Ansicht des Regierungsrates und des Obergerichtes auch heute noch zu?
3. Gibt es allenfalls Ämter, für die eine Volkswahl nicht mehr zwingend vorzuschreiben ist und die diesbezüglich einer näheren Überprüfung unterzogen werden sollten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Das Wahlgesetz sieht in § 54 Abs. 1 die obligatorische Urnenwahl für die folgenden Ämter der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen vor:

- Mitglieder der Bezirksbehörden, soweit die Wahl den Stimmberechtigten zusteht, nämlich Bezirksrat, Statthalter, Bezirksanwaltschaft, Bezirksschulpflege, Bezirkskirchenpflege und Bezirksgericht;

- Mitglieder und Präsidenten des Gemeinderates und der Schulpflege sowie die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der Fürsorgebehörde und der Gesundheitsbehörde, wobei die Gemeindeordnung für die zwei letzteren die Wahl dem Grossen Gemeinderat übertragen kann (§ 106 Abs. 2 Gemeindegesetz);
- Mitglieder und Präsidenten der Rechnungsprüfungskommissionen in Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat;
- Notare;
- Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte;
- Friedensrichter;
- Bestätigung der Gemeindepfarrer.

Im weiteren schreiben zahlreiche Bestimmungen der Kantonsverfassung die Wahl durch die Stimmberechtigten vor; so bezüglich der Bezirksbehörden Art. 44 Abs. 3 KV, der Notare Art. 60 KV sowie der Bestätigung der Gemeindepfarrer in Art. 64 Abs. 4 KV. Die Abschaffung der obligatorischen Volkswahl wäre deshalb nur mittels einer Verfassungsänderung möglich.

Für die Durchführung von Volkswahlen können verschiedene Gründe angeführt werden. Die direkte Volkswahl vermittelt zum einen eine besonders grosse demokratische Legitimation. Sie ist vor allem in überschaubaren Verhältnissen als Voraussetzung für die Ausübung jener hoheitlicher Tätigkeit zu betrachten, die nicht stark rechtlich gebunden ist und deshalb als «politisch» gilt. Ist die hoheitliche Tätigkeit stark rechtlich gebunden wie etwa die Rechtsprechungstätigkeit oder der verwaltungsmässige Gesetzesvollzug wird man sich auch mit einer indirekten demokratischen Legitimation begnügen können. Neben der demokratischen Legitimation vermittelt die direkte Volkswahl zudem eine besondere Unabhängigkeit gegenüber anderen staatlichen Behörden und Aufsichtsinstanzen. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass dadurch auch eigene Abhängigkeiten hinsichtlich der Nomination und der Unabwägbarkeit einer Volkswahl entstehen können. Deshalb kann eine besonders geforderte Unabhängigkeit auch besser auf andere institutionelle Weise sichergestellt werden. Allgemein erscheint eine direkte Volkswahl immer dort sachgerecht, wo politische Fragen und die demokratische Legitimation im Vordergrund stehen. Steht dagegen die rechtlich gebundene Vollzugstätigkeit und damit auch eine fachliche Auswahl im Vordergrund, wird sich eine Volkswahl nicht sehr gut eignen.

Die Frage nach dem Sinn einer Volkswahl kann aber nicht nur abstrakt beantwortet werden. Häufig sind es Traditionen, die ebenso stark wirken wie die dargelegten staatspolitischen Überlegungen. Der Katalog von §54 des Wahlgesetzes ist denn auch nur historisch erklärbar. Er wurde das letzte Mal anlässlich der Teilrevision des Wahlgesetzes vom 28. November 1993 in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates eingehend diskutiert, aber nur unwesentlich geändert.

Bei der bereits mehrfach angekündigten, bevorstehenden Revision des Wahlgesetzes werden unter anderem auch die Bestimmungen der obligatorischen Urnenwahl gemäss §54 wiederum diskutiert werden. Der Regierungsrat wird in seinem Antrag den dargelegten Grundsätzen folgen.

Verbesserung der Rechnung mittels «sale and lease back» (KR-Nr. 152/1997)

Liliane Waldner (SP, Zürich) und Adrian Bucher (SP, Schleinikon) haben am 28. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, abzuklären, ob und welche Investitionsgüter des Kantons er zwecks Senkung des öffentlichen Defizits als geeignet erachtet, zu verkaufen und danach zur weiteren öffentlichen Nutzung zurückzuleasen.

Begründung:

Die VBZ verkaufen zwecks Aufbesserung ihrer Rechnung Fahrzeuge und leasen sie zurück. Gemäss Finanz und Wirtschaft vom 12. April 1997 hat die Crossair aus finanziellen Erwägungen einem deutschen Detailhandelsunternehmen zwei Flugzeuge verkauft und umgehend zurückgeleast. Es interessiert uns deshalb, inwieweit der Regierungsrat im Interesse der Kantonsfinanzen diese Finanzierungsmethode nutzen kann und welche rechtlichen Fragen zu lösen wären. Er soll auch abklären, welche Investitionsgüter sich für ein kantonales «sale and lease back»-Geschäft eignen, z.B. Gebäude, und wie hoch das finanzielle Potential ist. Es sollten alle finanziellen Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden, die von Personal und Bevölkerung keine Opfer abverlangen. Wir geben zu, dass es Diskussionen auslösen könnte, wenn der Kanton Zürich durch Finanzierungsgeschäfte mit ausländischen Partnern, die zwecks Steueroptimierung an ihrem Steuerdomizil auf solche Geschäfte einsteigen, seine Aufwendungen auf Kosten der Steuererträge ausländischer Gemeinwesen senken würde.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Beschreibung der Leasingtransaktion

Grossprojekte werden seit den siebziger Jahren vermehrt mit grenzüberschreitenden Leasingtransaktionen – vor allem zwischen Europa und den USA – finanziert. Damit können Finanzierungskosten reduziert werden, weil ein Investor bereit ist, Eigenkapital zur Finanzierung eines Vermögensgegenstandes zu

günstigeren Konditionen als am Kapitalmarkt bereitzustellen, da Steuerstundungseffekte zu einer attraktiven Rendite des zur Verfügung gestellten Eigenkapitals führen.

Beim «sale and lease back»-Verfahren verkauft der Leasingnehmer sein Objekt und gibt das Eigentum daran auf, least das verkaufte Objekt jedoch gleich wieder zurück und nutzt es während der vereinbarten Vertragsdauer. Nach Ablauf der Vertragsdauer kauft der Leasingnehmer das Objekt normalerweise zu einem im voraus vertraglich festgelegten Preis zurück.

Nach einer Änderung des amerikanischen Steuergesetzes im April 1995 ist das Prinzip des «sale and lease back» aus finanziellen Gründen in den Hintergrund getreten. Bei der Leasingvariante der Verkehrsbetriebe Zürich handelt es sich denn auch um ein «lease and lease back». Dabei wird das Investitionsobjekt mit einem Hauptmietvertrag an den US-Leasinggeber vermietet, bei dem es sich um einen eigens für diesen Zweck gegründeten Trust handelt. Dahinter steht der US-Investor, bei dem es sich meist um eine Tochtergesellschaft von grossen Regionalbanken oder eine Finanzierungsgesellschaft von Industrie- und Energieversorgungsunternehmen handelt. Zeitgleich mit dem Hauptmietvertrag werden die Vermögensgegenstände vom US-Partner dem Leasingnehmer gemäss den Bestimmungen des Untermietvertrags zurückvermietet. Der Untermietvertrag teilt sich auf in eine Grundmietzeit und eine Verlängerungszeit. Während der Grundmietzeit ist der Leasingnehmer zur Zahlung von Mieten in US-Dollars verpflichtet. Am Ende der Grundmietzeit hat der Leasingnehmer das Recht, durch Bezahlung eines Optionspreises, der bereits bei Vertragsbeginn festgelegt wird, alle vertraglichen Rechte und Ansprüche des US-Leasinggebers aus dem Hauptmietvertrag zurückzuerwerben.

Der US-Leasinggeber entledigt sich seiner Zahlungsverpflichtungen an den Leasingnehmer durch eine Einmalzahlung zu Vertragsbeginn. Der Leasingnehmer seinerseits hinterlegt den zur Begleichung seiner Zahlungsverpflichtung erforderlichen Betrag bei einer Bank in Form eines Eigenkapital- und eines Fremdkapitaldepots. Im Verhältnis zwischen dem Leasingnehmer und der Bank ist dann allein die Bank zur Zahlung der laufenden Mietraten gegenüber dem US-Leasinggeber verpflichtet. Weil sowohl Hauptmietvertrag als auch Untermietvertrag unter amerikanischem Steuerrecht als «true lease» qualifiziert werden müssen, erhebt der US-Leasinggeber keinen Anspruch auf das

rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen. Mit Ausnahme des Transaktionsgewinns beeinflusst dieses Leasinggeschäft deshalb weder die Bilanz noch die Erfolgsrechnung des Leasingnehmers.

Die Transaktion ist so strukturiert, dass die Risiken für den Leasingnehmer minimiert werden. So wird das Konkursrisiko des US-Investors durch die Zwischenschaltung eines konkursfesten Trusts (US-Leasinggeber) ausgeschaltet. Die Zins- und Währungsrisiken für die in US-Dollars zu leistenden Zahlungen werden durch den Einsatz ausgewählter Finanzinstrumente abgesichert. Durch die Wahl einer renommierten Grossbank als Depotbank ist das Konkursrisiko minim. Es verbleibt das Risiko, dass dem US-Investor aufgrund von nicht vertragsgerechtem Verhalten des Leasingnehmers die Steuerstundungseffekte verlustig gehen.

2. Wirtschaftliche Vorteile

Die Differenz zwischen der erhaltenen Mietvorauszahlung aus dem Hauptmietvertrag und dem Betrag, den der Leasingnehmer auf den Fremdmittel- und Eigenmitteldepots hinterlegen muss, verbleibt dem Leasingnehmer als Gewinn (Netto-Barwertvorteil). Dieser Netto-Barwertvorteil fällt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an und wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst, wie Vertragslaufzeit, Rendite (Steuerstundungseffekt) für den US-Investor, Bonität des Leasingnehmers, Zinssätze und Transaktionskosten.

Nach dem Erlass von neuen Regularien durch die amerikanische Steuerbehörde werden die heute möglichen Netto-Barwertvorteile auf 3–7% des Marktwertes (nach Abzug aller anfallenden Transaktionskosten in den USA und der Schweiz) geschätzt.

3. Mögliche Investitionsobjekte des Kantons

Mittels solcher Leasingtransaktionen werden Vermögensgegenstände finanziert, die über eine lange Lebensdauer wertstabil sind, wirtschaftlich nutzbar sind oder nutzbar gemacht werden können und sich in gutem Zustand befinden. Das US-Leasing beschränkt sich auf neue Objekte. Allerdings schlägt sich ein höheres Alter in einem tieferen Marktpreis nieder. Die Marktpreise der in Frage kommenden Objekte müssen hoch sein, damit wenige Güter zusammen ein hohes Transaktionsvolumen (möglichst 150 Mio. Franken und mehr) ergeben. Dies ist nötig, um die hohen Anwaltskosten in den USA und der Schweiz sowie alle anfallenden Beratungshonorare finanzieren zu können.

Das Interesse der Investoren richtet sich in erster Linie auf Transportmittel, wie Flugzeuge und schienengebundenes Rollmaterial, in zweiter Linie auf Kraftwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen und Kläranlagen, weiter auf Verwaltungsgebäude und schliesslich auf Besonderheiten wie Tunnels. Damit wird klar, dass die Vermögenswerte des Kantons nicht im Vordergrund des Interesses von Investoren stehen. Die von ihnen bevorzugten Investitionsobjekte befinden sich vor allem im Eigentum der Gemeinden und öffentlichrechtlichen Unternehmen wie NOK, EKZ, FIG und BVK.

Abklärungen haben jedoch ergeben, dass sich auch kantonale Aktiven für das grenzüberschreitende Leasinggeschäft eignen. Ausdrücklich genannt wurden Flughafenbauten, Verwaltungsgebäude und Spitäler. Dieses Interesse ist nicht zuletzt dem guten Ruf des Kantons, was seine Bonität betrifft, zu verdanken. In der aktuellen Marktlage können die Investoren allerdings unter einer Vielzahl von Objekten und Leasingnehmern auswählen.

4. Rechtliche Fragen

Bei der zur Diskussion stehenden Leasingvariante wird kein Eigentum übertragen. Das Leasingobjekt verbleibt rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum des Leasingnehmers. Bilanz und Erfolgsrechnung werden mit Ausnahme des Netto-Barwertvorteils nicht beeinflusst. Auch ändert die Nutzung eines solchermaßen finanzierten Objektes mit der Transaktion nicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Kanton eine solche Transaktion abwickeln kann. Probleme sind denn auch im Falle der Transaktionen von VBZ (Stadt Zürich) und SBB (Bund) nicht bekannt.

5. Steueroptimierung auf Kosten ausländischer Gemeinwesen

Auch mit der jüngst erfolgten Revision des amerikanischen Steuerrechts werden die Leasingtransaktionen nicht verhindert, sondern lediglich die möglichen Netto-Barwertvorteile vermindert. Dem Vernehmen nach stehen zwei Gründe für das Gewährenlassen der Steuerstundungs-Möglichkeiten im Vordergrund. Erstens soll den betroffenen US-Investoren als guten Steuerzahlern weiterhin ermöglicht werden, die Steuerlasten den eigenen Wünschen entsprechend über die Zeiten zu verteilen. Und zweitens profitieren amerikanische Unternehmen auf die gleiche Weise durch Transaktionen mit Leasinggebern in Europa.

Unter den Leasingnehmern abgeschlossener Transaktionen befinden sich grosse öffentlichrechtliche Unternehmen und Gemeinwesen aus praktisch allen Ländern Westeuropas.

6. Beurteilung

Es bestehen Chancen, mittels grenzüberschreitendem Leasing einen substantiellen Netto-Barwertvorteil für die Staatskasse oder für die Kunden der öffentlichrechtlichen Unternehmen zu erzielen. Risiken können praktisch ausgeschlossen werden. Ausserdem sind Kenntnisse und Erfahrungen in der kantonalen Verwaltung nach der erfolgreichen Transaktion des Zürcher Verkehrsverbundes bereits vorhanden. Deshalb soll die Finanzierung von Vermögensgegenständen mit grenzüberschreitendem Leasing im Rahmen der kantonalen Möglichkeiten weiterverfolgt und vertieft geprüft werden.

Einführung von Schnellzügen auf der Linie Schaffhausen–Winterthur–Zürich-Flughafen–(Zürich HB) und umgekehrt

KR-Nr. 199/1997

(gleichzeitig werden die Motion 61/1997 und das Postulat 62/1997 beantwortet)

(Esther Zumbrunn, DaP/LdU, Winterthur) hat am 2. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

An einer Pressekonferenz vom 29. Mai 1997 forderte in Schaffhausen die Projektgruppe «Direkter Flughafen-Anschluss» der «Wirtschaftsentwicklung Region Schaffhausen» (WERS) einen direkten Bahnanschluss von Schaffhausen nach Zürich-Flughafen. Als konkretes Ziel wird die Schaffung einer umsteigefreien Bahnverbindung im Stundentakt zwischen Schaffhausen und Zürich-Flughafen gefordert. Seit langem fordert auch das Bundesland Baden-Württemberg, dass die Züge Stuttgart–Zürich via Zürich-Flughafen geführt werden.

Zweckmässigerweise wäre die Schaffhauser Forderung nach einem Stundentakt zwischen Schaffhausen und Zürich-Flughafen mit dem längst vorhandenen Begehren nach der Führung der IC-Züge Stuttgart–Zürich über Winterthur–Zürich–Flughafen zu kombinieren. Bei einem Erfolg der neuen Verbindung könnte eine Verdichtung auf den Stundentakt vorgenommen werden.

Gegenwärtig besteht zwischen Zürich und Stuttgart lediglich ein Zweistundentakt. Die relativ kleinen Passagierzahlen zwischen Zürich und der deutschen Nachbarstadt Stuttgart auf der Schiene lassen sich zu einem guten Teil auf die relativ schlechten Bahnverbindungen zurückführen (zu geringe Zahl an Fahrmöglichkeiten, lange Fahrzeiten). Mit der Verdichtung des Fahrplanes auf einen regelmässigen Stundentakt liesse sich wenigstens einer der Mängel der Bahnverbindung beheben. Vom Tessin her bestehen heute keine umsteigefreien Anschlüsse nach Zürich-Flughafen. Mit der Umleitung der IC-Züge Mailand–Zürich–Stuttgart über den Flughafen Zürich und Winterthur könnte ein grosses Potential an neuen Bahnpassagieren (fast gratis) erschlossen werden.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Schaffhauser Begehren nach Stundentakt-Zügen von Schaffhausen nach Zürich-Flughafen?
2. Wie weit sind die Verhandlungen des Regierungsrates mit dem Kanton Schaffhausen, den SBB und der DBAG sowie mit dem Bundesland Baden-Württemberg gediehen, die Züge Stuttgart–Zürich über den Flughafen zu führen?
3. Steht für die Verbindung Stuttgart–Zürich und umgekehrt ein Stundentakt zur Diskussion?
4. Welches sind die technischen Voraussetzungen, um die Züge auf der Linie über Winterthur führen zu können?
5. Welches Fahrgastpotential könnte mit einer Führung der Stuttgarter Züge über Winterthur–Flughafen erschlossen werden (anstelle der Beibehaltung über Bülach)?
6. Haben die Kantone St.Gallen und Thurgau Interesse an einer Führung der IC-Züge über Winterthur mit einem direkten Anschluss in Winterthur nach Stuttgart? Welches Potential wäre dadurch zusätzlich zu erwarten?
7. Welches bestehende und zukünftige Fahrgastpotential könnte erschlossen werden, wenn die durchgehenden IC-Züge Mailand–Tessin–Zürich–Stuttgart künftig über den Flughafen und Winterthur statt über Bülach geführt werden? Welches Interesse zeigt der Kanton Tessin an einer Führung der Züge über den Flughafen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Es ist unbestritten, dass der süddeutsche Raum und der Flughafen Zürich durch öffentliche Verkehrsmittel schlecht miteinander verbunden sind. Dies zeigt sich auch darin, dass aus diesen Gebieten und aus dem Kanton Schaffhausen nur etwa 14–16% der Flugpassagiere den Flughafen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreichen, während es aus anderen Teilen des Flughafen-Einzugsgebietes 60% und mehr sind. Seit etwa zwei Jahren wird aus diesen Gebieten immer wieder der Wunsch geäußert, aus dem Raum Singen–Schaffhausen sollen direkte Züge nach Winterthur–Flughafen geführt werden. Entsprechende Postulate finden sich denn auch im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg von 1995 und in einer kürzlich veröffentlichten Studie der Wirtschaftsentwicklung Region Schaffhausen (WERS).

In diesem Zusammenhang wird meist auch vorgeschlagen, die internationalen Schnellzüge Stuttgart–Zürich über Winterthur–Flughafen zu leiten. Diese Frage kann aber nicht isoliert unter dem Aspekt Flughafenanbindung betrachtet werden, denn sowohl die Strecke Winterthur–Schaffhausen wie auch die Schnellzüge Stuttgart–Zürich haben noch andere Aufgaben zu erfüllen, die nicht vernachlässigt werden dürfen. So sieht auch die WERS-Studie eine allfällige Umlegung nur als längerfristig realisierbare Massnahme. Auch der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg schränkt ausdrücklich ein: «Soweit die Fahrzeitgewinne ausreichen, wäre eine Führung der Züge über den Flughafen Zürich-Kloten anzustreben.» Gleichzeitig fordert die Region Weinland eine Verbesserung des Bahnangebots im Regionalverkehr zwischen Winterthur und Schaffhausen. Bei dieser Forderung steht die Verdichtung des heutigen Stundentakts zu zwei Verbindungen pro Stunde im Vordergrund. Mit einer solchen Massnahme könnten in Schaffhausen die Anschlüsse an die Schnellzüge nach Stuttgart geschaffen werden, wobei nicht nur Winterthur, sondern die ganze Region Weinland davon profitieren könnte. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass zwischen Zürich und Schaffhausen bei den heutigen Schnellzügen knapp 30% der Fahrgäste in Bülach ein- oder aussteigen, so dass diese Züge dort nicht ersatzlos gestrichen werden können. Weitergehende Abklärungen zur Planung der notwendigen Infrastrukturen, zur Abschätzung der einzusetzenden Bau- und Betriebsmittel und der zu erwartenden Erträge wurden bis jetzt nicht durchgeführt. Der Regierungsrat ist darum bereit, die Möglichkeiten neuer Konzepte auf den beiden Bahnlinien Zürich–Bülach–Schaffhausen und Zürich–Flughafen–Winterthur–

Schaffhausen zusammen mit dem Kanton Schaffhausen, dem Zürcher Verkehrsverbund und den SBB vertieft zu untersuchen.

Es wäre aber verfehlt, ohne eingehende Abklärungen bauliche Massnahmen einzuleiten. Dass für den Betrieb der S-Bahnen ein weiterer Ausbau im Raum Effretikon nicht erforderlich ist, hat der Regierungsrat bereits bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 255/1996 dargelegt. Bei der Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 3/1997 und 355/1996 hat der Regierungsrat auf die Bedeutung der Reisezeit auf der Verbindung Zürich–Schaffhausen(–Stuttgart) hingewiesen. Da die drei von den Motionärinnen verlangten Investitionsobjekte keinen Beitrag zur Reisezeitverkürzung leisten können, ist die Gefahr, dass am falschen Ort investiert würde, sehr gross.

Die zwischen Zürich und Winterthur vorgesehenen oder bereits verwirklichten Investitionen sind auf das Angebot der 2. Teilergänzung der S-Bahn und der 1. Etappe von Bahn 2000 ausgerichtet. Weitere Investitionen für den nationalen und regionalen Verkehr müssen sich auf ein konkretes Angebots- und Betriebskonzept stützen. Für ein über die 1. Etappe Bahn 2000 und die 2. Teilergänzung der S-Bahn hinausgehendes Angebot ist ein solches Konzept bisher nicht definiert worden. Entsprechende Ausdehnungen des Taktangebotes stossen je nach Konzept auf verschiedenen Streckenabschnitten zwischen Zürich und Winterthur an die Grenzen der Kapazität. Einigermassen sicher kann heute nur gesagt werden, dass weitere Ausbaumassnahmen zwischen Flughafen und Winterthur wenig Sinn machen, wenn nicht auch der Abschnitt Zürich–Flughafen ausgebaut wird.

§ 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 schreibt vor, dass der Kanton Zürich durch einen leistungsfähigen öffentlichen Verkehr nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erschliessen ist. Die dafür vorgesehenen Mittel sind für die gezielte Verbesserung des Regionalverkehrs einzusetzen. Da die geforderten Investitionen weder dem Regionalverkehr dienen noch auf ein konkretes Angebotskonzept abgestützt sind, besteht keine Gewähr, dass der damit verbundene Mitteleinsatz der Anforderung der Wirtschaftlichkeit zu genügen vermag.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, und beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

SBB-Projekt für das dritte Gleis Winterthur-Tössmühle und die neue S-Bahn-Haltestelle «Töss»

Esther Zumbrunn (LdU/DaP, Winterthur) hat am 5. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Vom 10. März bis 9. April 1997 lag das Projekt der SBB für das dritte Gleis zwischen Winterthur und Tössmühle öffentlich auf. Auffallend an diesem Projekt sind folgende Merkmale:

- weder auf den Plänen noch im beigelegten Bericht ist die geplante neue S-Bahn-Haltestelle «Töss» eingetragen oder auf sie verwiesen, obschon diese seit 1978 im kantonalen Verkehrsplan enthalten und bei der Gesamtplanrevision von 1995 bestätigt worden ist. Die Haltestelle fehlte bereits beim Plangenehmigungsverfahren vom 14. Oktober 1992 für die Neubaustrecke Winterthur-Flughafen (Brüttenertunnel);
- zwischen Winterthur und Tössmühle soll als drittes Gleis nicht das direkt an das bestehende Streckengleis anschliessende, sondern das äussere, näher an den Wohnsiedlungen zu liegen kommende Gleis erstellt werden (es handelt sich um das westliche Gleis der Doppelspurzufahrt zum auf unbestimmte Zeit zurückgestellten Brüttenertunnel). Als Folge davon müssten entlang Wohnbauten lange, sowohl für den Bahnpassagier als auch für die Bewohner nicht ideale Lärmschutzmauern erstellt werden;
- zwischen Tössmühle und Kempthal soll die Fahrleitung erneuert werden. Die heute bestehenden, das Lichtraumprofil für das ehemals vorhanden gewesene dritte Gleis überspannenden Joche sollen abgebrochen und durch neue Einzelmasten ersetzt werden. Dabei käme die eine Mastreihe präzise in die Achse des ehemals vorhanden gewesenen, heute dringend nötigen dritten Gleises Tössmühle-Kempthal zu liegen. Eine einfache Erstellung des dritten Gleises auf dem vorhandenen Unterbau zwischen Tössmühle und Kempthal würde damit verhindert oder es kann nur mit hohen Kosten erstellt werden (die Masten müssten wieder entfernt und versetzt werden oder dann müsste für das dritte Gleis ein neuer, breiterer Unterbau erstellt werden).

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Stellung nimmt der Regierungsrat bzw. nehmen seine Fachstellen zum Projekt der SBB für das dritte Gleis Winterthur-Tössmühle bezüglich der oben erwähnten Punkte ein?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erstellung der S-Bahn-Haltestelle «Töss»? Wie viele Personen wohnen bzw. arbeiten im Umkreis von 300, 500 und 700 Metern um die künftige Haltestelle? Wären Anschlüsse von Buslinien an diese Haltestelle möglich?
3. Weshalb ist die Haltestelle «Töss» in den Plänen der SBB nicht enthalten? Wann hat der Regierungsrat ein Projekt für die Haltestelle ausarbeiten lassen?
4. Wie hoch sind die Kosten der S-Bahn-Haltestelle «Töss» bei einem gleichzeitigen Bau mit dem dritten Gleis Winterthur-Tössmühle? Wie hoch bei einer nachträglichen Erstellung? Auf wann ist mit einer Kreditvorlage des Regierungsrates für die Haltestelle zu rechnen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, mit den SBB dahingehend zu verhandeln, dass als drittes Gleis das direkt an die bestehende Doppelspur Winterthur-Kemptthal anschliessende Gleis und nicht das von den SBB vorgesehene äussere, westliche Gleis der Brüttenertunnelzufahrt erstellt wird?
6. Welches sind die Gründe für die sofortige Ersetzung der Fahrleitung zwischen Tössmühle und Kemptthal? Könnte damit nicht zugewartet werden, bis das Projekt für das dritte Gleis Tössmühle-Kemptthal-Effretikon vorliegt und anhand dessen beurteilt werden kann, wo die neuen Fahrleitungsmasten tatsächlich gesetzt werden müssen? Könnten die neuen Fahrdrahtaufhängungen auch an den bestehenden Jochen befestigt werden? Wenn nicht, weshalb nicht?
7. Wie hoch sind die Kosten der Fahrleitungerneuerung zwischen Tössmühle und Kemptthal? Wie hoch sind sie, wenn die bestehenden Masten-Joche stehen gelassen und weiterbenützt werden?
8. Ist das Lichtraumprofil des SBB-Durchlasses unter der Autobahn A 1 bei der Steigmühle breit genug, um das dritte Gleis ohne Aufweitung aufnehmen zu können?
9. Wie hoch sind die Kosten für die Erstellung des dritten Gleises Tössmühle-Kemptthal und Kemptthal-Effretikon?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Das Projekt für ein drittes Gleis zwischen dem Bahnhof Winterthur und der Unterführung unter der Autobahn bei Töss und schneller befahrbare Weichenverbindungen im Einfahrbereich des Bahnhofs Winterthur ist ein Teilprojekt der ersten Etappe von Bahn 2000. Es stützt sich auf das bewilligte, aber auf eine spätere Etappe verschobene Projekt einer Neubaustrecke Winterthur-Flughafen (Brüttenertunnel), beschränkt sich aber auf jene Bauten, welche für das Angebotskonzept der ersten Etappe nötig sind. Dabei bleibt sichergestellt, dass sowohl der Brüttenertunnel wie auch eine allfällige Alternative über Effretikon weder präjudiziert noch verbaut werden. Der Regierungsrat unterstützt das Projekt und hat ihm im Plangenehmigungsverfahren mit einigen Auflagen der zuständigen Umweltfachstellen zugestimmt.

Im kantonalen Richtplan ist im Bereich der Töss an der auszubauenden Bahnstrecke ein möglicher Standort für eine neue S-Bahn-Haltestelle eingetragen. Dieser Eintrag dient der Raumsicherung für die Option zur Erstellung dieser Haltestelle. Der Termin für deren Verwirklichung ist damit nicht vorgegeben.

Im Umkreis von 750 Metern um die geplante Haltestelle Töss wohnen 3600 Personen und arbeiten etwa 3700 Erwerbstätige. Die Anzahl der erschlossenen Personen in den Umkreisen 500 und 300 Meter können infolge fehlender Daten nicht genau ermittelt werden. Schätzungsweise sind es je etwa 1600 und 500 Personen. In nächster Zeit kann nicht mit einer wesentlichen Zunahme an Einwohnern und Arbeitsplätzen gerechnet werden. Die Zahl der Arbeitsplätze hat in den letzten Jahren eher abgenommen.

Gemäss Angebotsverordnung gelten Siedlungsgebiete als durch den öffentlichen Verkehr erschlossen, wenn die Luftlinienentfernung zu einer Bahnhaltestelle 750 m nicht überschreitet. Die Stadt Winterthur ist generell gut mit einem Bus- und Trolleybussystem erschlossen. Dabei gelten Einzugsbereiche von 400 Meter Radius. Das nördliche Gebiet des Einzugsbereichs einer neuen Haltestelle «Töss» wird durch die Trolleybuslinie 1 (Hauptbahnhof-Töss) mit einer überdurchschnittlichen Qualität bedient. Das übrige Gebiet wird durch die Buslinien 4 (Hauptbahnhof-Breite), 8 (Steig-Wülflingen) und 13 (Hauptbahnhof- Dättnau) erschlossen. Die Linie 13 führt an der geplanten Haltestelle vorbei. Mit dieser Linie würden Anschlüsse an die Bahn angestrebt. Es bestehen keine Pläne, weitere Buslinien zu dieser Haltestelle zu führen.

Da die Haltestelle peripher zum Siedlungsgebiet liegt, wird deren Nutzen zum vornherein stark eingeschränkt. Sie würde vor allem gute

Reisebeziehungen nach Zürich schaffen. Davon könnte aber nur ein kleiner Teil der Reisenden profitieren, weil die grossen Ströme zum Stadtzentrum von Winterthur gerichtet sind. Es könnten zwar mit der neuen Haltestelle einige zusätzliche Fahrgäste gewonnen werden. Die Zusatzerträge stehen aber in einem schlechten Verhältnis zu den Bau- und Betriebsaufwendungen. Diese Situation würde sich erst dann ändern, wenn im Einzugsgebiet in grossem Umfang zusätzliche Nutzungen entstehen. Für innerstädtische Verbindungen eignet sich das feinmaschige Busangebot wesentlich besser. Auch die Stadt Winterthur hat sich klar gegen die jetzige Erstellung dieser Haltestelle ausgesprochen. Aufgrund dieser Umstände kann heute und in naher Zukunft keine genügende Wirtschaftlichkeit erwartet werden. Es ist deshalb nicht beabsichtigt, die Haltestelle gleichzeitig mit dem dritten Gleis zu bauen. Es wurde deshalb auch kein detailliertes Projekt ausgearbeitet.

Das Projekt der Neubaustrecke Flughafen-Winterthur sah als Option an der bestehenden Doppelspur Winterthur-Kemptthal planerisch eine neue Haltestelle «Töss» vor. Nach der Zurückstellung des Brüttenertunnels wird die Streckenleistungsfähigkeit zwischen Zürich und Winterthur mit baulichen Massnahmen nur so weit angepasst, dass das Angebot der ersten Etappe Bahn 2000 im vorgesehenen Rahmen und mit der nötigen Betriebsstabilität abgewickelt werden kann. Zwischen Töss und dem Bahnhof Winterthur wird anstelle der Vierspur nur als Ergänzung zur bestehenden Doppelspur ab der Überführung der A1 ein drittes Gleis erstellt. Damit können die auf der Doppelspur von Effretikon her bestehenden Kapazitäten bis zu den Perrongleisen in Winterthur voll ausgenützt werden, indem die sich in Dreier- oder Vierer-Gruppen in minimalem Abstand folgenden Züge im Bereich der A1-Überführung etwa drei Kilometer vor dem Bahnhof Winterthur vorsortiert und über das bestehende zweite und das neue dritte Gleis ohne Zeitverlust bis zu den Perrons geführt werden. Ein Halt von S-Bahn-Zügen in diesem empfindlichen Streckenabschnitt würde dessen Leistungsfähigkeit spürbar senken, so dass der Fahrplan gemäss Bahn 2000 erste Etappe und S-Bahn 2. Teilergänzung auf der ergänzten Infrastruktur nicht mehr gewährleistet werden könnte. Der Bau der Haltestelle kann darum frühestens mit dem Bau des vierten Gleises und unter Anpassung der bestehenden Infrastruktur ins Auge gefasst werden. Die Option dafür wird durch das vorliegende Projekt nicht in Frage gestellt.

Das neu zu erstellende dritte Gleis ist zwischen der Töss und der Storchenbrücke auf der vierten Gleisachse der projektierten

Neubaustrecke vorgesehen. Dies wird mit finanziellen und qualitativen Vorteilen begründet. So würde eine Benützung der dritten Gleisachse die Verschiebung der bestehenden Doppelspur erfordern und damit zusätzliche Kosten auslösen. Andererseits erzielt die nähere Lage zu den projektierten Lärmschutzmassnahmen, welche definitiv erstellt werden können, eine höhere Wirkung. Der Regierungsrat hat darum keine Veranlassung, sich für eine diesbezügliche Projektänderung einzusetzen.

Die Fahrleitungsanlage zwischen Kemptthal und Winterthur stammt aus der Zeit der Erst-Elektrifizierung und hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Da die Störungsanfälligkeit immer grösser wird und die Anlagenverfügbarkeit auf diesem äusserst stark belasteten Streckenabschnitt ohne Umfahrungsmöglichkeit sehr hoch sein muss, wird die schon länger anstehende Erneuerung nun zusammen mit dem dritten Gleis Tössmühle-Winterthur ausgeführt. Bei der Fahrleitungserneuerung kommt das der heutigen Technik und den künftigen Anforderungen (z.B. Neigezüge) entsprechende System zur Anwendung. Im vorliegenden Fall wird eine sogenannte R-Fahrleitung erstellt, die wegen höherer Abspannkräfte neue Tragwerke erfordert.

Die Kosten für die Fahrleitungserneuerung zwischen Tössmühle und Kemptthal betragen rund 1,5 Mio. Franken. Ein Auftrag für die Projektierung eines dritten Gleises auf dem Abschnitt Tössmühle-Kemptthal-Effretikon wurde im Hinblick auf Bahn 2000 erste Etappe nie erteilt und steht in nächster Zeit auch nicht zur Diskussion. Es liegt darum auch keine aussagekräftige Kostenschätzung vor.

Das Lichtraumprofil im heutigen Tunnel unter der A1 bietet keinen Platz für ein drittes Gleis. Denkbar wäre die Schaffung des nötigen Raumes ohne Ausweitung des Durchlasses bei einer Absenkung der gesamten Gleisanlage auf einem längeren Streckenabschnitt, was allerdings mit sehr hohen Kosten verbunden wäre.

*Koordination zwischen dem KIGA und der Fürsorgedirektion
(KR-Nr.144/1997)*

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) hat am 21. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich bewegt sich auf einem Niveau von mindestens 5 %. Ende Februar ist die Zahl sogar bei 5,4 %

registriert worden. Die Zahlen der Langzeitarbeitslosen und derjenigen Arbeitslosen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, steigen an. In den letzten Monaten haben zudem immer weniger der erfassten Ausgesteuerten wieder eine Stelle gefunden.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren haben ihre Aufgaben aufgenommen. Unter anderem sind aus dem Pilotkanton Solothurn positive Resultate zu berichten: Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit konnte um mehr als 40 Tage gesenkt werden. Die RAV sind aber nicht vorbereitet auf die wachsende Zahl der Arbeitslosen und müssen ausgebaut werden, oder sie sind dauernd überlastet. Darüber hinaus ist und bleibt die Situation für ausgesteuerte Arbeitslose kritisch.

1. In diesem Zusammenhang möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:
2. Wird eine weitere Betreuung der Arbeitslosen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, von den Arbeitsvermittlungszentren und von den Fürsorgeämtern koordiniert?
3. Nach dem AVIG können ausgesteuerte Arbeitslose Beratung und Vermittlung der RAV beanspruchen. Wie aber ist dies zu gewährleisten, wenn die Mitarbeiter mit dem gesetzlichen Auftrag bereits überlastet sind? Sie sind aber auch nicht mehr berechtigt, an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen. Wird das Bereitstellen von arbeitsmarktlichen Massnahmen Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose durch das KIGA und die Fürsorgedirektion koordiniert?
4. Ist in der Reform der Verwaltungsstruktur ein Zusammenrücken des KIGA und der Fürsorge in Betracht gezogen worden?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Fürsorge wie folgt:

Arbeitslose Versicherte, die selbst erfolglos Arbeit suchen und denen vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) keine zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann, haben während zwei Jahren (Rahmenfrist für den Leistungsbezug) Anspruch auf Taggelder und arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung. Die Rahmenfrist beträgt zweieinhalb Jahre bei Personen, die innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos werden. Dies stellt für alle arbeitslosen Versicherten eine

Leistungsverbesserung gegenüber der bis Ende 1996 gültigen Regelung dar. An den Bezug von Leistungen der Versicherung schliesst der Bezug von Arbeitslosenhilfe von 150 Taggeldern (Höchstzahl) an. Gemäss kantonalem Gesetz über Leistungen an Arbeitslose gewähren die Gemeinden den auf ihrem Gebiet wohnhaften Arbeitslosen, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben, Arbeitslosenhilfe; der Staat leistet den Gemeinden Kostenanteile. Wegen der Leistungsverbesserung, zu der auch der Aufbau der RAV gehört, darf erwartet werden, dass die Zahl der Aussteuerungen tendenziell abnimmt. Stellensuchende können auch nach der Aussteuerung die Beratung und Vermittlung der RAV kostenlos beanspruchen. In den acht kantonalen RAV (Bezirke Dietikon, Horgen, Meilen, Hinwil, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf) kann nach Anstellung des vom BIGA freigegebenen Zusatzkontingents 1997, bezogen auf die Zahl der Stellensuchenden im März dieses Jahres, das Verhältnis Stellensuchende/Beratende von etwa 150 zu 1 auf rund 130 zu 1 verbessert werden. Im April und Mai nahm die Zahl der bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden geringfügig zu, während die Zahl der Arbeitslosen abnahm. Neben der Beratung und Vermittlung durch die RAV erbringt die Arbeitslosenversicherung keine weiteren Leistungen für Ausgesteuerte. Beschäftigungsprojekte für Ausgesteuerte sind freiwillige Leistungen der Gemeinden, die vom kantonalen Arbeitslosenfonds unterstützt, nicht aber vom KIGA koordiniert werden. Die RAV arbeiten mit der Sozialhilfe der Gemeinden zusammen und sind bestrebt, die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden abzudecken. Dabei stellen sich datenschutzrechtliche Fragen, die zurzeit mit dem BIGA geklärt werden. In den zwischen den Direktionen der Volkswirtschaft und der Fürsorge bestehenden Berührungspunkten ist die Zusammenarbeit gut. Wegen der im übrigen unterschiedlichen Zuständigkeiten wird indessen ein «Zusammenrücken» des KIGA und der Fürsorge nicht in Betracht gezogen.

Spitalliste (KR-Nr. 148/1997)

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) hat am 21. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Den Regierungsrat frage ich an:

1. Weshalb bezweckt die Spitalliste die Festigung der Position von Kantons- und Schwerpunkt-/Chefarzt-Spitälern unter Aufgabe der Belegarzt-/Regionalspitäler?
2. Weshalb durchbricht die Spitalliste den anerkannten Grundsatz, wonach die Gemeinden für die Organisation der Grundversorgung zuständig sind?
3. Weshalb geht der Regierungsrat nicht auf die betriebliche Wirtschaftlichkeit der einzelnen Spitäler ein?
4. Weshalb liefert der Regierungsrat keinerlei verlässliche Daten nach Leistungserfassung zur betrieblichen Wirtschaftlichkeit?
5. Weshalb wird auf die Diskussion einer klaren, nachvollziehbaren und damit berechenbaren grundsätzlichen Zielsetzung verzichtet?
6. Weshalb wird die Problematik der Rationierung im Sinn einer Einschränkung des Leistungskatalogs nicht angesprochen?
7. In welchen Spitälern fand in den vergangenen 10 bis 20 Jahren die grösste Steigerung der Bettenzahl statt?
8. Weshalb wird am umstrittenen – weil planwirtschaftlichen – Prinzip des Bettenabbaus festgehalten?
9. Wie soll nach Spitalschliessungen und Spitalkonzentration zufolge Bettenabbau noch freier Wettbewerb möglich sein?
10. Was für Konsequenzen hat die Massnahme beispielsweise des Universitätsspitals Zürich, wonach wohl Betten, aber kaum Personal abgebaut werden? Wie verhält es sich mit der Opfersymmetrie bezüglich der Regionalspitäler?
11. Was bezweckt der Regierungsrat mit der Verlagerung der Leistungserbringung von der Region in die städtischen Zentren bzw. zu ambulanten Leistungserbringern? Wie sieht die diesbezügliche gesamtwirtschaftliche Kostenbilanz aus?
12. Wie gross ist der Teil, den die Krankenkassen bzw. deren Mitglieder als Prämienzahler für vom Kanton eingesparte Kosten zu übernehmen haben werden?
13. Weshalb ist die Kostentransparenz der Spitäler, insbesondere der Kantons- und Schwerpunktspitäler, nicht gewährleistet? Wie will der Regierungsrat ohne klare Entscheidungsgrundlagen Beschluss fassen?
14. Wann verfügt der Regierungsrat über die betriebswirtschaftlichen Grundlagen (Kosten-Nutzen-Rechnung)? Welche Spitäler verfügen seit wann bereits darüber?

15. Was für einen quantitativen bzw. finanziellen Stellenwert hat heute die Spitzenmedizin, und wie verteilen sich diese Kosten auf die Kantons- und Schwerpunktspitäler hier und die Regionalspitäler dort?
16. Trifft es zu, dass der Sparbeitrag bei Schliessung der sechs Regionalspitäler gemäss Spitalliste nur rund 2% der Gesamtaufwendungen des Kantons ausmachen würde, was weniger als der Aufwandsteigerung des Universitätsspitals Zürich im Jahr 1996 entspricht?
17. Wie lauten die Kosten für bereits geplante Ausbau-, Erneuerungs- und Investitionsvorhaben der Spitäler Triemli u.a.m.?
18. Prüft der Regierungsrat die Möglichkeit von Globalbudgets mit Fallkostenpauschalen je Leistungsauftrag für die Spitäler?
19. Ist der Regierungsrat bereit, hierfür – analog wie im Bau – ein marktwirtschaftliches Submissionsverfahren auszugestalten?
20. Verfügt der Regierungsrat über ein garantiert lebenssicherndes Rettungskonzept nach Schliessung peripher gelegener Regionalspitäler wie beispielsweise Bauma?

Begründung:

Die Spitalliste ist sowohl bei Regionalspitälern und breiten Bevölkerungskreisen als auch bei Ökonomen auf grosse, unbegründete Kritik gestossen. Unverständlich ist insbesondere, dass der Regierungsrat ohne zuverlässige Kosten- und Leistungserfassung Spitaler schliessen und die Gesundheitsversorgung ausgerechnet bei den bekanntermassen teuren Schwerpunktspitalern konzentrieren will.

Weiter erstaunt, dass der Regierungsrat immer noch die Bettenzahl bzw. Bettenbelegung als Planungsgrösse zum Nennwert nimmt, obwohl diese Grösse uberholt und keineswegs marktwirtschaftlich begrundbar ist. Kosteneinsparungen konnten mit betrieblicher Flexibilitat und mit ausgeglichener Personalauslastung erreicht werden. Dazu aber benotigen die Spitaler unternehmerische Freiheit. Klare Leistungsauftrage, verbunden mit Output-Messung statt Input-Planung, sind in einer modernen Gesundheitswirtschaft gefordert. Ein Submissionswesen ist anzustreben statt planwirtschaftliche Instrumente wie die Spitalliste. Gemeinnutzige Leistungen sind separat einzuschatzen. Die heutige flachendeckende und kundenfreundliche Grundversorgung ware nicht mehr gewahrleistet. Zudem wurden die Einsparungen ohne jede Leistungsverbesserung lediglich auf die Krankenkassen (gegen 80 Mio. Franken) und damit auf die Bevolkerung abgewalzt.

Die funf grossen Spitaler des Kantons sowie die beiden grossen Zurcher Stadtspitaler beanspruchen heute zufolge ihrer Defizitwirtschaft allein 86% (rund 305 Mio. Franken) des vom Kanton zu deckenden Defizits; die restlichen Spitaler teilen sich in 47,5 Mio. Franken. Der bei den grossen Spitalern vorgesehene Bettenabbau von nur rund 170 auf total 2630 Betten ist ebenso marginal wie unverständlich. Bei den grossen Spitalern und in der Spitzenmedizin ware mit wenig viel mehr zu erreichen.

Schliesslich ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit absehbar, wonach der Bundesrat – wie bereits bei anderen Kantonen – die Rekurse betroffener Regionalspitaler zuungunsten der regierungsratlichen Spitalliste schutzen wird. Es wurden also unnotiger-, ja in geradezu fahrlassiger Weise Steuergelder verschleudert, was es kompromisslos zu verhindern gilt.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

1. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verlangt von den Kantonen die Erstellung einer auf den 1. Januar 1998 in Kraft zu setzenden Spitalliste. Auf dieser sind die Institutionen mit Zulassung zur stationären Behandlung von Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung der Spitäler, psychiatrischen Kliniken und Krankenheimen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu verzeichnen. Für den Bereich der somatischen Akutversorgung, auf den sich die Anfrage offensichtlich bezieht, wurde der Entwurf zur Spitalliste der Gesundheitsdirektion im November 1996 vorgestellt und anschliessend eine mehrmonatige öffentliche Vernehmlassung unter allen Betroffenen und Interessierten durchgeführt. Im Verlauf dieser Vernehmlassung wurde an Podiumsveranstaltungen in sämtlichen Regionen sowie in den Medien über die politischen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen und die mit der Spitalliste verbundenen gesundheitspolitischen Ziele ausführlich informiert. Die auf der Grundlage der Vernehmlassung überarbeitete Zürcher Spitalliste 1998 und der dazugehörige, erläuternde Planungsbericht wurden vom Regierungsrat am 25. Juni 1997 verabschiedet und können eingesehen werden. Nachstehend wird deshalb nur auf jene Fragen eingegangen, deren Beantwortung nicht unmittelbar den obengenannten Dokumenten sowie den grundlegenden Gesetzes- und Verordnungstexten entnommen werden kann.

2. Zu Frage 6: Unter dem Begriff der Rationierung wird die Begrenzung zuteiliger Leistungsmengen verstanden. Für den Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung definieren das KVG und die dazugehörigen Verordnungen den durch Krankenkassen und öffentliche Hand zu deckenden Leistungsumfang. Die mit der Spitalliste 1998 verbundenen Massnahmen helfen, durch die Eindämmung der Kostenentwicklung eine allfällige Rationierung bestimmter medizinischer Leistungen zu vermeiden.

Zu Frage 15: Im internationalen Vergleich werden im Kanton Zürich auf allen Stufen der Versorgung hervorragende medizinische Leistungen erbracht. Zum Anteil der sogenannten «Spitzenmedizin», womit die spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung gemeint sein dürfte, gibt es zurzeit lediglich Schätzungen. An den Universitätsspitälern wird dieser Anteil auf rund 80–85 % geschätzt, an den Zentralspitälern auf rund 50%. Die Regional- und

Schwerpunktspitäler haben keine Aufträge zur spezialisierten Versorgung.

Zu Frage 20: Die Lebensrettung kann nie garantiert werden, auch im bestehenden System nicht. Verunfallte in lebensbedrohlichem Zustand werden schon heute direkt in die Spitäler der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung transportiert. Sie können von den Regionalspitälern gar nicht versorgt werden, da diesen sowohl die personelle Fachkompetenz als auch die benötigte technische Infrastruktur für die Betreuung Schwerverletzter fehlen.

Die Organisation des Rettungsdienstes ist im übrigen Sache der Gemeinden. Die Gesundheitsdirektion unterstützt diese bei der Erarbeitung zeitgemässer Konzepte.

*Abfallgebühren in der Stadt Zürich und die Behandlung von Rekursen
(KR-Nr. 154/1997)*

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) hat am 28. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am 9. Juni 1996 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich einen Neuerlass der Abfallgebührenordnung gegen den Willen von Stadt- und Gemeinderat in der Volksabstimmung abgelehnt. Damit ist die städtische Abfallentsorgung nicht mehr kostendeckend und steht damit im Widerspruch zum kantonalen Abfallgesetz, welches kostendeckende und verursachergerechte Gebühren vorschreibt.

Die Baudirektion hat nach der ablehnenden Volksabstimmung gemäss der Ankündigung von Regierungsrat Hans Hofmann eine Erhöhung der Abfallgebühren verfügt. Gegen diese Verfügung wurde nun rekurriert. Der Rekurs liegt nun beim Regierungsrat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso hat der Regierungsrat bis heute diesen Rekurs nicht behandelt?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine rasche Erledigung des Rekurses und die Inkraftsetzung der höheren Abfallgebühren die Rechnung des städtischen Abfuhrwesens entlasten und damit auch zur Entspannung der angespannten Finanzlage der Stadt Zürich beitragen?

3. Der Regierungsrat hält immer wieder fest, dass er eine geeignete Rekursinstanz ist. Der vorliegende Fall zeigt einmal mehr, dass Verzögerungen bei Rekursentscheiden gravierende Folgen für die Betroffenen haben können. Was unternimmt der Regierungsrat für ein strafferes Management seiner Rekursbehandlungen?

Der *Regierungsrat* antwortet nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten wie folgt:

Der Rekurs ging am 11. Dezember 1996 ein. Der Regierungsrat hat am 9. Juli 1997 darüber entschieden. Die Verfahrensdauer wurde wesentlich dadurch mitbestimmt, dass sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht einfache Rechtsfragen zu bearbeiten waren.

Die aufsichtsrechtlich angeordnete Gebührenerhöhung ist eine Massnahme, die die finanzielle Lage des Abfuhrwesens der Stadt Zürich (AWZ) zu verbessern. Weitere Massnahmen sind jedoch zwingend nötig. Die städtische Rechnung wird durch das AWZ als Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenfinanzierung nicht direkt belastet und somit durch die Gebührenerhöhung auch nicht entlastet. Durch die Dauer der Rechtsmittelverfahren werden die mit der aufsichtsrechtlich angeordneten Gebührenerhöhung zu erzielenden Mehreinnahmen nicht geschmälert, da die Baudirektion für den Fall des verzögerten Inkrafttretens erhöhte Ansätze festgelegt hat.

Die Frage der Erledigungsdauer ist zu unterscheiden von der Frage der Eignung der Entscheidungsinstanz. Für welche Fälle der Regierungsrat Entscheidungsinstanz bleiben soll, hat der Gesetzgeber unlängst mit der Vorlage über die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entschieden. Im organisatorischen Bereich sieht das VRG in §26a die Schaffung eines zentralen Rechtsdienstes zur Vorbereitung von Rekursentscheiden des Regierungsrates vor. Dieser Rechtsdienst wird bei der Staatskanzlei eingerichtet. Der Regierungsrat wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Massnahmen treffen, insbesondere das erforderliche Personal bereitstellen, um die Einhaltung der in §27a VRG neu gesetzlich verankerten Behandlungsfrist zu gewährleisten.

Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes beim nichtmotorisierten Zweiradverkehr (KR-Nr. 198/1997)

Thomas Dähler (FDP, Zürich) und *Esther Holm (Grüne, Horgen)* haben am 2. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In zunehmendem Ausmass ist festzustellen, dass sich Velofahrerinnen und Velofahrer nicht mehr an die Verkehrsregeln halten und systematisch Übertretungen begehen, ohne dabei befürchten zu müssen, durch die zuständigen Polizeiorgane zur Verantwortung gezogen zu werden.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei Velos zweifellos um die umweltfreundlichsten Verkehrsmittel handelt, kann gesetzwidriges Verhalten auch im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht toleriert werden. Insbesondere Fussgängerinnen und Fussgänger als nächstschwächere Betroffene leiden unter der Rücksichtslosigkeit und fordern mehr Solidarität.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat diese Entwicklung bekannt, und wie beurteilt er die Auswirkungen auf die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer?
2. Hat der Regierungsrat Massnahmen angeordnet, um der beschriebenen Entwicklung Einhalt zu gebieten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Vorkehrungen zu treffen, um die Identifizierung fehlbarer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu ermöglichen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

1. Es trifft zu, dass die Verkehrsdisziplin der Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer in den vergangenen Jahren nachgelassen hat und damit in gewissen Bereichen die Fussgängerinnen und Fussgänger verunsichert werden. Dem steht allerdings die Feststellung gegenüber, dass Verkehrsregelnverletzungen im Fahrradverkehr nicht nur von den Fehlbaren selbst, sondern auch von weiteren Kreisen als nicht ahndungswürdig betrachtet werden und dass das polizeiliche Einschreiten wenig Akzeptanz findet oder gar die Kritik falscher Prioritätensetzung hervorruft.

2. Kantonspolizei, Stadt- und Gemeindepolizeien stehen dem gesetzwidrigen Verhalten der Fahrradlenkerinnen und Fahrradlenker nicht untätig gegenüber. Allerdings sehen sie sich gezwungen, sich einerseits auf die Verkehrserziehung und andererseits auf die Ahndung von Fehlverhalten zu konzentrieren, das eine Gefährdung für Dritte oder die Betroffenen selbst bedeutet. So führte die kantonale Verkehrspolizei neben der üblichen täglichen Kontrolltätigkeit beispielsweise in den Jahren 1996 und 1997 jeweils von Januar bis März unter dem Titel «Licht gibt Sicht» spezielle Fahrrad-Beleuchtungskontrollen durch. Diesem folgte die Aktion «Vorsicht – Rücksicht» von April bis Juni 1996 und von April bis Mai 1997, wobei primär der Fliessverkehr kontrolliert wurde. Im weiteren unterstützte die Polizei die Aktion «Freundliche Zone» der Beratungsstelle für Unfallverhütung, welche jeweils im Juni 1996 und 1997 durchgeführt wurde und einen rücksichtsvolleren Umgang sämtlicher mobilen Verkehrsteilnehmer mit den Fussgängerinnen und Fussgängern bezweckte. Allein für die Umsetzung dieser Aktion investierte die Kantonspolizei etwa 550 Mannstunden. Als Folge all dieser Kontrollen mussten rund 800 Fahrradlenkerinnen und Fahrradlenker verzeigt bzw. gebüsst sowie Hunderte von Schüler- und Beanstandungsrapporten erstellt werden. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten und vom Aufwand bei der Durchführung von Fahrradkontrollen darf nicht übersehen werden, dass – entgegen der Forderung des Regierungsrates in seiner Vernehmlassung an das EJPD vom 28. Juni 1995 zur Revision der Ordnungsbussenverordnung – die Ordnungsbussen für die Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer derart bescheiden angesetzt wurden, dass sie auch bei verstärkter polizeilicher Kontrolltätigkeit kaum abschreckend wirken. Die Kontrolltätigkeit wird schliesslich erschwert, nachdem der Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 1990 beschlossen hat, auf das individuelle Aluminiumkennzeichen für Fahrräder sowie die Fahrradregister und -papiere zu verzichten, um durch Minimierung der Formalitäten und Senkung der Kosten den umweltfreundlichen Fahrradverkehr zu fördern. Eine Gesetzesrevision zurück zur früheren Regelung dürfte kaum auf Verständnis stossen. Die polizeiliche Kontrolltätigkeit muss deshalb massgeblich durch die Präventionsarbeit der Verkehrsinstruktoren ergänzt werden. Diese vermitteln den Schulkindern bereits ab der zweiten Klasse praktischen und theoretischen Fahrunterricht, nachdem erkannt worden war, dass

eine möglichst frühzeitig und korrekt vermittelte Fahrradausbildung eine Grundvoraussetzung für regelkonformes Verhalten auch im späteren Verkehrsleben bildet. Es ist vorgesehen, diese Fahrradausbildung noch weiter zu verbessern.

Einführung von Produkten aus «fairem Handel» in den Verpflegungsbetrieben der Verwaltung und der Institutionen, die vom Kanton massgeblich subventioniert werden (KR-Nr. 153/1997)

Thomas Müller (EVP, Stäfa), hat am 28. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Zu Beginn dieses Jahres wurde in sämtlichen Verpflegungsstätten der ETH in Zürich der Kaffeeausschank umgestellt, so dass heute nur noch Kaffeebohnen verwendet werden, welche den Anforderungen der Max Havelaar-Stiftung zu genügen vermögen. Die Partnerorganisationen der Max Havelaar-Stiftung in den produzierenden Ländern bieten den Kleinbauern-Kooperativen langfristige Abnahmeverträge und leisten eine teilweise Vorfinanzierung der Ernte. Die Verwendung des Mehrertrages – erzielt durch den über dem Weltmarkt liegenden Übernahmepreis – zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen wird durch die Stiftung kontrolliert. Obwohl diese Produkte, welche das Max Havelaar-Gütesiegel tragen, für uns nur unwesentlich teurer sind als konventionell gehandelte, trägt deren Kauf zu einer markanten Verbesserung der Situation der an der Produktion beteiligten Familien in den Anbauländern bei.

Die global zunehmende Konkurrenz unter den einzelnen Volkswirtschaften führte noch zu einer Zementierung des Nord-Süd-Gefälles, welcher einzig mit der Bezahlung angemessener Produktpreise begegnet werden kann.

In diesem Zusammenhang richte ich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass in den Restaurationen der Verwaltung nach Möglichkeit nur «fair gehandelte» Produkte verarbeitet und angeboten werden sollten?
2. Teilt der Regierungsrat meine Einschätzung, dass die Einführung dieser Produkte, wie sie in den Gastronomiebetrieben der ETH – mit

deren Führung der SV-Service betraut ist – vorgenommen wurde, z.B. auch in den Verpflegungseinrichtungen der Universität, der Kantonsspitäler sowie der Mittel- und Berufsschulen, welche in der Regel von Regiebetrieben wie dem Zürcher Frauenverein geführt werden, möglich sein sollte?

3. Ist der Regierungsrat bereit, bei den Betreibern dieser Verpflegungsstätten darauf hinzuwirken, dass sie ihr Angebot in diesem Sinne anpassen oder umstellen?
4. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, noch weitere Institutionen der öffentlichen Hand zu einer solchen Umstellung zu bewegen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Eine Umfrage bei den Direktionen des Regierungsrates hat ergeben, dass das Angebot «fair gehandelter» Produkte im Sinne der Anfrage Mehrkosten, welche nicht in jedem Falle vollumfänglich auf die Konsumentinnen und Konsumenten abgewälzt werden könnten, nach sich ziehen würde. Bei entsprechenden Tests haben die Preiserhöhungen denn auch zu Protesten geführt. Einzelne Verpflegungsbetriebe bieten neben herkömmlich hergestellten Produkten gegen einen Aufpreis auch solche aus ökologischer Produktion an.
2. Es ist zu begrüßen, wenn die Verpflegungsbetriebe der Verwaltung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten sowie der Kundenbedürfnisse aus ökologischen und ethischen Erwägungen den «fairen Handel» mit Produkten der Dritten Welt unterstützen. Allerdings müssen die Kundinnen und Kunden auch bereit sein, den entsprechenden Mehrpreis zu bezahlen. Grundsätzlich dürfen mit dem Angebot von Produkten aus «fairen Handel» schon aus Spargründen keine nennenswerten Mehrkosten verbunden sein. Es sollte das Angebot von lokalen und regionalen Erzeugnissen Priorität haben. Zu beachten sind ferner die technischen Anforderungen der installierten Geräte.
3. Über diese grundsätzliche Erklärung hinaus ist eine direkte Einflussnahme durch den Regierungsrat nicht angezeigt. Vielmehr soll in diesem Bereich der Markt entscheiden. Ein regulierendes Eingreifen ist abzulehnen. Die Führung von Verpflegungsbetrieben ist keine Staatsaufgabe, sondern es geht um eine unterstützende Funktion für gewisse staatliche Einrichtungen. Die Führung von Personalrestaurants ist denn auch in mehreren Fällen privaten Firmen

übertragen, oder die Verpflegung wird von privaten Grossbetrieben bezogen. Der Produkteinkauf durch die Verpflegungsbetriebe, ob staatliche oder private, gehört zu ihren operativen Aufgaben. Die Betriebe haben grundsätzlich selbst zu entscheiden, welchen Produkten im Markt sie den Vorzug geben. Eine Einmischung des Regierungsrates in die Kompetenzen der verantwortlichen Stellen drängt sich deshalb nicht auf.

Kehrichttransport der Bahn (KR-Nr. 161/1997)

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) hat am 12. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am 11. September 1996 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat den Tätigkeitsbericht für die Jahre 1994 und 1995 über die Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn unterbreitet (KR-Nr. 256/1996). Der Transport von Abfall, Kehrichtschlacke, Altautos, Altglas und Altpapier ist in diesem Bericht kein Thema.

Im Zusammenhang mit der ungenügenden Auslastung der Zürcher Kehrichtverbrennungsanlagen und der Akquirierung von Abfall aus anderen Regionen der Schweiz und aus dem Ausland wird der Kehrichttransport über längere Distanzen aber bestimmt an Bedeutung gewinnen.

Anlässlich der Debatte im Kantonsrat über meine Interpellation zum Thema Kehrichttransport mit der Bahn von Waldshut nach Zürich (KR-Nr. 206/1996) am 11. November 1996 hat Baudirektor Hans Hofmann ein Transportkonzept des Kantons in Aussicht gestellt. Schliesslich neigt sich die Jahresfrist für die Erstellung eines Konzeptes für den Bahntransport von Waldshut nach Zürich bald einmal dem Ende zu.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb ist im Tätigkeitsbericht 1994/95 (KR-Nr. 256/1996) das Thema «Abfalltransport per Bahn» mit keinem Wort erwähnt?
2. Hängt das Fehlen des Abfalltransportes mit der Bahn im Bericht vielleicht damit zusammen, dass sich mit dem Abfall die Baudirektion, mit dem Rahmenkredit jedoch die Volkswirtschaftsdirektion befasst? Wie sieht die Aufgabenteilung zwischen diesen Direktionen bei diesem Thema genau aus? Was besteht für eine Koordination?

3. Wie ist der Stand hinsichtlich des in Aussicht gestellten kantonalen Konzeptes für den Kehrtrichttransport?
4. Welche Mittel könnten zu Lasten des Rahmenkredites 1994–1998 für die Förderung des Abfalltransportes mit der Bahn eingesetzt werden?
5. Mit welchem Datum genehmigte das BUWAL den Vertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Landkreis Waldshut, in welchem die erwähnte einjährige Frist für ein Konzept für den Bahntransport verlangt wird?
6. Wie weit sind die Anstrengungen des Landkreises Waldshut und der Stadt Zürich betreffend Einrichtung des Bahntransportes von Waldshut nach Zürich und umgekehrt gediehen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten wie folgt:

Am 21. März 1994 hat der Kantonsrat einen Rahmenkredit von Fr. 9 000 000 für die Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn für die Jahre 1994–1998 genehmigt (Vorlage 3354). Damit können die Förderungsmassnahmen des Rahmenkredites 1991–1993 weitergeführt werden. In Ziffer III des Beschlusses wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat per Mitte 1996 über die bisherigen Erfahrungen Bericht zu erstatten. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit dem Tätigkeitsbericht für die Jahre 1994 und 1995 nachgekommen (KR-Nr. 256/1996). In diesen beiden Jahren wurden aus dem Rahmenkredit keine Mittel für den Abfalltransport beansprucht, weshalb dazu auch keine Berichterstattung erfolgt ist.

Hingegen wurde im Jahre 1993 im Bereich der Kehrtrichttransporte ein Versuchsbetrieb mit Abroll-Container-Systemen (ACTS) durchgeführt, der von Bund und Kanton unterstützt wurde. Dieses Projekt wurde in den Weisungen zum Kantonsratsbeschluss vom 21. März 1994 ausführlich beschrieben (vgl. auch KR-Nr. 133/1995). Das System als solches hat sich im Pilotbetrieb als praxistauglich erwiesen und damit den Grundstein für die Integralen Entsorgungssysteme (IES) gelegt. Die Neuerung liegt darin, dass schon das Kehrtrichtsammelfahrzeug mit einem Abroll-Container ausgerüstet wird. Dieser Container kann direkt und ohne Zusatzgeräte auf einem bestehenden Anschlussgleis auf den Bahnwagen verladen werden. Die lange Distanz zur Verbrennungsanlage wird nicht mehr mit dem Sammelfahrzeug, sondern per Bahn zurückgelegt. Das Sammelfahrzeug kann sofort die nächste Tour beginnen. Diese Konzentration der Sammelfahrzeuge auf ihre Kernfunktion bewirkt, dass weniger Sammelfahrzeuge angeschafft und betrieben werden müssen, was sowohl Investitions- wie auch

Personalkosten senkt. Bei einer gesamthaften Betrachtung können deshalb die Kosten gegenüber dem bisherigen kombinierten Verkehr deutlich gesenkt werden. Neuere Berechnungen deuten darauf hin, dass sich die Preise solcher integralen Entsorgungssysteme ab gewissen Distanzen auch gegenüber denjenigen für den reinen Strassentransport behaupten könnten. Dass diese Systeme noch nicht vermehrt genutzt werden, liegt unter anderem daran, dass sie mit Neuanschaffungen verbunden sind und daher in der Regel erst dann eingeführt werden können, wenn Ersatzanschaffungen von bisherigen Fahrzeugen getätigt werden müssen.

Für Bahntransporte im Abfallbereich ist grundsätzlich die Baudirektion zuständig, da sie gemäss § 22 des Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) Inhaber oder Betreiber von Abfallanlagen verpflichten kann, einen Bahntransport einzurichten und zu betreiben, sofern dadurch die Umwelt deutlich weniger belastet wird als durch andere Transportmittel und die Massnahme für den Betroffenen zumutbar ist. Die Volkswirtschaftsdirektion dagegen kann gestützt auf den Verfassungsauftrag und die Rahmenkredite zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn darauf hinwirken, dass sich die Bedingungen für den Schienentransport verbessern. Aus dem Rahmenkredit 1994–1998 könnten Investitionsbeiträge an private Anschlussgleise, Umschlaganlagen oder neue Transporttechniken, befristete Betriebsbeiträge zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Kosten bei Versuchsbetrieben ausgerichtet oder Studien zum Abfalltransport per Bahn in Auftrag gegeben werden. Subventionen setzen aber in der Regel einen Hauptinvestor voraus.

Die Baudirektion steht in ständigem Kontakt mit den Betreibern von Kehrichtverbrennungsanlagen und versucht, Abfalltransporte über längere Distanzen auf die Bahn zu bringen. Durch den regelmässigen Beizug der Volkswirtschaftsdirektion wird gewährleistet, dass die neuesten Erkenntnisse laufend in die Beurteilung einfliessen. Die Koordination wird dadurch verstärkt, dass die Volkswirtschaftsdirektion bei Verhandlungen teilnehmen kann.

Zum Stand eines kantonalen Konzeptes im Kehrichttransport kann gesagt werden, dass im Rahmen der Behandlung eines Postulates betreffend Privatisierung der Abfallentsorgung (KR-Nr. 342/1994) der Verbesserung der Logistik ein bedeutender Stellenwert beigemessen wird. Dabei werden auch Varianten mit kombiniertem Transport Strasse/Schiene geprüft. Wichtige Parameter für die Beurteilung sind die Wirtschaftlichkeit und die Reduktion der Umweltbelastung,

gemessen am Leitparameter Stickoxide. Bericht und Antrag an den Kantonsrat werden Mitte 1998 vorliegen.

Der Vertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Landkreis Waldshut wurde vom BUWAL am 19. August 1996 genehmigt. Der Landkreis Waldshut hat ein in der Schweiz domiziliertes und in Fragen des Kehrichttransports erfahrenes Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung eines Bahntransportkonzeptes für Kehricht und Schlacken beauftragt. Vertreter der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion werden regelmässig zu den Arbeitssitzungen eingeladen und über das Fortschreiten der Arbeiten informiert. Auf Wunsch des Kantons hat der Landkreis Waldshut in die Ausarbeitung des Bahntransportkonzeptes auch die Prüfung der integralen Entsorgungssysteme einbezogen. Damit wird das Konzept allerdings erst etwa Mitte Februar 1998 vorliegen. Der Kanton hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Heimtaxen, Erfahrung «Obere Halde» (KR-Nr. 184/1997)

Ulrich E. Gut (FDP, Küssnacht) hat am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schliessung der Drogenentzugsstation «Obere Halden» wurde unter anderem damit begründet, dass die hohen Taxen die Gemeindebehörden davon abgehalten hätten, Drogenabhängige in die «Obere Halden» einzuweisen. Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zeigt das Scheitern der Entzugsstation «Obere Halden», dass zu hohe Heimtaxen prohibitiv sind?
2. Wird der Regierungsrat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des kommunalen Sozialwesens abzuklären versuchen, wo die Grenzen sind, die er bei Tariferhöhungen nicht überschreiten darf, wenn er Plazierungsunterlassungen und Fehlplazierungen vermeiden will?
3. Wird der Regierungsrat rechtzeitig ein neues Heimfinanzierungssystem, beispielsweise ähnlich wie im Kanton Luzern oder im Kanton Aargau, einführen, um Schäden vorzubeugen, die durch zu hohe Heimtaxen eintreten könnten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

1. Die geschlossene Anstalt zum Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE-Station) «Obere Halden» in Hinteregg war in erster Linie für die Betreuung Drogenabhängiger gedacht, die bei Konfrontationen und Belastungssituationen sogleich davonlaufen und wegen dieses Verhaltensmusters nicht zur freiwilligen Teilnahme an einem Therapieprogramm in der Lage sind, und für solche, bei denen nur durch zwangsweise Unterbrechung der Drogeneinnahme erreicht werden kann, dass sie bereit sind, sich mit sich selbst und ihrer Zukunft auseinanderzusetzen.

Die politischen Gemeinden sind nach der Betriebsschliessung der FFE-Station «Obere Halden» mittels Fragebogen um eine Stellungnahme ersucht worden, wobei 128 von 171 angeschriebenen Körperschaften geantwortet haben. Die Auswertung dieser Befragung hat gezeigt, dass die Kosten nicht als Hauptgrund für die mangelnde Belegung der Einrichtung bezeichnet werden können. Vielmehr kamen die Gemeinden wegen des Verschwindens der offenen Drogenszene (Letten-Schliessung), des Ausbaus von Substitutionsprogrammen (Abgabe von Methadon und Heroin) sowie des Aufbaus von Drogenhilfeeinrichtungen und Suchtpräventionsstellen im ganzen Kanton (regionale Kontakt- und Anlaufstellen, Tagesstrukturen, Job-Bus usw.) mit schwerst Drogenabhängigen kaum mehr in Kontakt. Sodann wurden trotz vorhandener Klientinnen und Klienten und ausgewiesenem Handlungsbedarf aufgrund fachlicher, ideologischer, juristischer und praktischer Bedenken zu wenig Plazierungen vorgenommen. Die Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) ist als pädagogisches und therapeutisches Instrumentarium in der Fachwelt umstritten. Die politische Diskussion zum Thema Drogen wird seit Jahren äusserst dogmatisch geführt. Die liberale Praxis der Psychiatrischen Gerichtskommission (PGK) hatte viele Vertreterinnen und Vertreter von Vormundschaftsbehörden entmutigt. Sie scheuten den Aufwand, eine FFE anzuordnen, wenn sie damit rechnen mussten, die Klientin oder der Klient werde nach kurzer Zeit von der PGK aus der Klinik entlassen. Einer FFE geht im allgemeinen ein kompliziertes, zeitintensives Prozedere voran. Arzt, Vormundschaftsbehörde, Klinik und Drogenkonsument müssen zusammenarbeiten. Diese Gründe sowie die fehlende interne Entzugsstation führten zusammen

mit der hohen Tagestaxe zum Scheitern der FFE-Station «Obere Halden».

2. Wo die Grenze der finanziellen Verträglichkeit bei einer Heimplatzierung liegt, lässt sich zurzeit nicht schlüssig beantworten. Ausschlaggebend für oder gegen eine Platzierung ist primär der sozialpolitische Wille der für die Finanzierung verantwortlichen Gemeinde; hier gibt es bereits heute grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Vertreter und Vertreterinnen des kommunalen Sozialwesens sind beispielsweise als Mitglieder der strategischen Projektleitung des *wif!*-Projektes «Jugendsekretariate und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche» in die Entscheidung über zukünftige Finanzierungsmodelle miteinbezogen. Zusätzlich ist vorgesehen, dass konkrete und abstimmungsreife Modelle auch über eine breit angelegte Vernehmlassung vorgestellt und diskutiert werden.
3. Der Auftrag des erwähnten *wif!*-Projektes lautet unter anderem, ein neues Finanzierungskonzept für die ambulante und die stationäre Jugendhilfe im Kanton Zürich zu entwickeln. Mit den Kantonen, welche im Rahmen ihrer Reformprojekte bereits über Konzepte und Erfahrungen mit neuen Finanzierungssystemen verfügen bestehen Kontakte. Welches Finanzierungssystem (Subjekt- oder Objektfinanzierung auf der Grundlage z.B. eines Solidaritätsmodells, der Finanzkraft usw.) einzuführen ist, muss im Rahmen des erwähnten *wif!*-Projektes erarbeitet und anschliessend gesetzlich geregelt werden. Der Projektplan sieht eine Inkraftsetzung frühestens auf das Jahr 2001 vor.

Eine vorzeitige minimale Erhöhung der Versorgertaxe ist als kurzfristige und finanzpolitisch notwendige Massnahme zu betrachten, die als Übergangslösung ein zukünftiges Finanzierungskonzept nicht präjudiziert. Sie steht im Zusammenhang mit der Motion KR-Nr. 352/1994, welche die grundsätzliche finanzielle Gleichstellung von kommunal und privat geführten Kinder-, Jugend- und Sonderschulheimen verlangt. Diese ist bei der heutigen finanziellen Lage des Kantons möglichst kostenneutral durchzuführen.

Angaben über die Entwicklung der Stipendien (KR-Nr. 151/1997)

Anton Schaller (LdU, Zürich) hat am 28. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Situation an Mittelschulen und Universität sowie angesichts der vor allem für Schüler und Studierende verringerten Möglichkeiten, auf dem Arbeitsmarkt ausreichend bezahlte Nebenbeschäftigungen zu finden, kommt den Stipendien und dem Erlass von Studiengebühren erhöhte Bedeutung zu. Auch Forderungen nach Einführung von Regelstudienzeiten wirken in dieser Richtung, wenn nicht dafür Sorge getragen wird, dass der Umstand, ob jemand seine Ausbildung als nebenher berufstätige Person mitfinanziert, bei der Berechnung solcher Regelstudienzeiten berücksichtigt wird.

Von seiten der Gegner der Mittelschulgelder ist dazu geltend gemacht worden, die Summe der vom Kanton unter allen Titeln ausgerichteten Stipendien an Mittelschülerinnen und Mittelschüler sowie Studierende habe in den letzten acht Jahren kaufkraftmässig eine Einbusse um rund einen Drittel erfahren. Gleichzeitig habe die Zahl der an diesen Bildungseinrichtungen tätigen Studierenden erheblich zugenommen. Bemängelt wurde auch, dass im Kanton Zürich offenbar keine leicht zugänglichen Statistiken vorhanden sind, welche über die Entwicklung der Stipendien und die Situation der Stipendiatinnen und Stipendiaten Auskunft zu geben vermögen.

Deshalb wird der Regierungsrat eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welches war die Entwicklung der Stipendien des Kantons Zürich in absoluten Zahlen und bezüglich ihrer Kaufkraft in den letzten acht Jahren, dargestellt nach den verschiedenen Stipendienkategorien?
2. Welches war in derselben Zeit die Entwicklung der Schüler- und Studierendenzahlen?
3. Wie haben sich in derselben Zeit die Zahlen der Stipendiaten sowie die jeweiligen durchschnittlichen Stipendienbeträge je Stipendiat entwickelt?
4. Wie haben sich in derselben Zeit die Erlasse von Schulgeldern und Studiengebühren entwickelt?
5. Hat der Regierungsrat für die weitere Entwicklung dieses Bereichs bestimmte Vorgaben erlassen? Wenn ja, wie sehen diese aus?
6. Ist der Regierungsrat bereit, künftig im Geschäftsbericht aussagekräftige statistische Angaben über die Entwicklung der Stipendien zu veröffentlichen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

A. Allgemeines

Statistische Angaben über die Stipendienaufwendungen des Kantons sowie die Entwicklung der Schüler und Studierendenzahlen an den öffentlichen und vom Kanton subventionierten Ausbildungsstätten werden jährlich im Geschäftsbericht des Regierungsrates in Form von Jahresüberblicken mit Vergleichszahlen zum Vorjahr publiziert und sind damit verhältnismässig leicht zugänglich. Schwerer zugänglich sind gesamtschweizerische Vergleichszahlen betreffend das Stipendienwesen. Hier steht lediglich der jährlich erscheinende statistische Überblick der Interkantonalen Stipendienbearbeiter-Konferenz IKSK zur Verfügung. Diese Statistik entsteht als Nebenprodukt der Eingaben an den Bund, mit welchen die Kantone die Bundessubventionen an die Stipendien geltend machen. Was fehlt, sind sowohl auf kantonaler als auch nationaler Ebene Längsschnittsstatistiken über einen längeren Zeitraum. Untersuchungen zur Situation der in Ausbildung stehenden Jugendlichen im allgemeinen und der Stipendiatinnen und Stipendiaten im speziellen fehlen nicht nur im Kanton Zürich, sondern gesamtschweizerisch. Dieser Mangel ist kurzfristig kaum behebbar.

Verbesserungsfähig ist zweifellos die Gliederung der in den Geschäftsberichten veröffentlichten Angaben zum Stipendienwesen. Hier bietet sich die Übernahme der auch für die gesamtschweizerische Statistik der IKSK bzw. für die sogenannte Bundesabrechnung geltenden Kriterien an, ergänzt durch Angaben zu den Stipendienzahlungen an Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende an den öffentlichen Ausbildungsstätten.

Wie alle anderen Bereiche der Staatstätigkeit unterliegt auch der Bildungsbereich den Zwängen der Haushaltssanierung. Davon wurde das Stipendienwesen nicht ausgenommen. Die Aufwendungen des Kantons sollen bis 1998/99 auf das Niveau der Rechnung 1994 zurückgeführt werden (Massnahme des EFFORT-Folgeprogramms). Die einschneidende Änderung des Bemessungssystems im Rahmen des Neuerlasses der einheitlichen Rechtsgrundlagen im vergangenen Jahr dient diesem finanzpolitischen Zweck. Ob das anlässlich der Revision des Bemessungssystems zugrunde gelegte Szenario in der Realität bestehen kann, ist zurzeit noch nicht schlüssig festzustellen. Indizien deuten jedoch darauf hin, dass dies der Fall sein wird. In jedem Fall

besteht die erste Korrekturmöglichkeit, abgesehen von nicht empfehlenswerten linearen Kürzungen, erst auf Beginn des Schul- bzw. Studienjahres 1998/99.

Bei der Stipendienbemessung für Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende an öffentlichen Lehranstalten aller Stufen werden Schulgelder und andere obligatorische Abgaben an die Schule berücksichtigt. Für stipendienberechtigte Personen ist folglich der Schulgelderlass kein Thema. Bekanntlich werden an den kantonalen Mittelschulen und Höheren Technischen Lehranstalten grundsätzlich keine Schulgelder erhoben. Hingegen ist der Besuch fakultativer Fächer, die Benützung von Labors oder die Teilnahme an Arbeitswochen oder Klassenlagern usw. beitragspflichtig. Diese Beiträge und Gebühren sollen regelmässig der Teuerung angepasst werden. Über einen allfälligen Erlass entscheidet die Erziehungsdirektion, welche diesbezüglich in den vergangenen Jahren einen zurückhaltenden Kurs verfolgte. Die meisten Schulen verfügen ausserdem über eigene Fonds (zweckgebundene Legate), denen in Härtefällen Mittel zur Unterstützung entnommen werden können.

An der Universität werden traditionsgemäss von allen Studierenden Studiengelder und -gebühren erhoben. Ein Erlass dieser Gebühren ist in den geltenden Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen. Eine Ausnahme bilden ausserkantonale und ausländische Studierende, welche jedoch eine zusätzliche Benützungsg Gebühr zu bezahlen haben. Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. In den letzten acht Jahren wurde die Ausländergebühr durchschnittlich 625mal je Semester erlassen. Betreffend die ausserkantonalen Studierenden richtet sich die Regelung im Unterrichtsgesetz im übrigen nicht in erster Linie an die Studierenden, sondern sie ist als Aufruf an die Nidhochschulkantone zur Entrichtung von Kostenbeiträgen zu verstehen. Auch die an der Universität erhobenen Gebühren sollen regelmässig der Teuerung angepasst werden, die Gebühren der auswärtigen Studierenden sollen so weit wie möglich auf ein kostendeckendes Niveau angehoben werden. Im Entwurf zum neuen Universitätsgesetz wird die Kompetenz der Universität zum vollständigen oder teilweisen Erlass von Gebühren erweitert und auf die ordentlichen Gebühren sämtlicher Studierenden ausgedehnt.

B. Statistische Angaben 1989–1996

Die folgenden statistischen Angaben wurden aufgrund der Geschäftsberichte des Regierungsrates für die Jahre 1989–1996

zusammengestellt. Eine Gliederung nach den für die Zukunft für die Berichterstattung im Geschäftsbericht vorgesehenen Kriterien wäre nur für 1996 möglich, macht in diesem Zusammenhang aber keinen Sinn. Wegen der starken Verzögerungen beim Vollzug, aber auch wegen Datenbereinigungen sind die 1996er Werte ohnehin nur bedingt mit den Werten der Vorjahre vergleichbar. – Die Tabellen werden ohne Kommentar wiedergegeben.

Tab. 1a Kantonale Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge 1989–1996: Nominal (in Fr. 1'000)

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Kantonale höhere Lehranstalten	17'923	17'202	18'134	16'132	14'334	14'330	14'175	12'001
davon: Kantonsschulen	2'029	2'222	3'002	2'697	2'509	2'698	3'012	3'055
KME	1'547	1'423	1'232	1'032	859	837	1'086	1'088
Lehrerbildungsanstalten	876	1'007	1'029	948	836	819	804	790
Technikum Winterthur	1'790	1'566	1'738	1'551	1'932	1'483	1'313	1'089
Universität Zürich	11'680	10'984	11'133	9'904	8'199	8'493	7'959	5'979
Übrige höhere Lehranstalten	10'316	10'711	11'097	10'648	10'396	10'260	11'041	–
Berufsbildung	8'722	9'335	10'377	10'380	9'281	9'086	9'049	–
Übrige Ausbildungsgänge	–	–	–	–	–	–	–	16'575
Total Stipendien	36'961	37'248	39'608	37'159	34'012	33'676	34'265	28'577
Total Darlehen	3'158	4'168	4'191	5'303	5'029	4'371	3'898	2'356
Total Ausbildungsbeiträge	40'119	41'416	43'799	42'462	39'041	38'047	38'163	30'933

Tab. 1b Index: Kantonale Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge 1989–1996 zu Preisen von 1989

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
<i>Zürcher Städteindex (Jahresdurchschnitt)</i>	100.0	105.8	112.5	117.2	121.5	122.1	124.0	125.0
<i>Deflationsfaktor</i>	1.000	0.945	0.889	0.853	0.823	0.819	0.806	0.800
Kantonale höhere Lehranstalten	100.0	90.7	89.9	76.8	65.8	65.5	63.8	53.6
davon: Kantonsschulen	100.0	103.6	131.5	113.4	101.8	108.9	119.7	120.5
KME	100.0	86.9	70.8	56.9	45.7	44.3	56.6	56.2
Lehrerbildungsanstalten	100.0	108.6	104.4	92.3	78.5	76.5	74.0	72.2
Technikum Winterthur	100.0	82.7	86.3	73.9	88.8	67.9	59.1	48.7
Universität Zürich	100.0	88.9	84.7	72.3	57.8	59.6	54.9	41.0
Übrige höhere Lehranstalten	100.0	98.2	95.6	88.1	83.0	81.5	86.3	–
Berufsbildung	100.0	101.2	105.8	101.5	87.6	85.3	83.7	–
Übrige Ausbildungsgänge	–	–	–	–	–	–	–	69.7
Total Stipendien	100.0	95.3	95.3	85.8	75.7	74.6	74.8	61.9
Total Darlehen	100.0	124.8	118.0	143.3	131.1	113.4	99.5	54.8
Total Ausbildungsbeiträge	100.0	97.6	97.1	90.3	80.1	77.7	76.7	61.3

Der Kanton Zürich ist im Stipendienwesen nur für jenen Teil der Schüler/innen und Studierenden zuständig, welcher

stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. Der stipendienrechtliche Wohnsitz entspricht bei Mündigen nicht zwingend dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Der stipendienrechtliche Wohnsitz als statistisches Kriterium wird jedoch nicht erhoben. Die folgenden Werte stellen die bestmögliche Annäherung dar (Kantonsschulen: Wohnsitz der Eltern; Universität: Wohnsitz im Zeitpunkt der Maturität; übrige: zivilrechtlicher Wohnsitz). Zahlen liegen nur für ausgewählte kantonale Lehranstalten vor:

Tab. 2a Schüler/innen und Studierende an ausgewählten kantonalen Schulen mit Wohnsitz im Kanton Zürich 1989–1996: Absolute Zahlen

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Kantonale höhere Lehranstalten	24'310	24'860	25'294	25'436	24'688	23'536	23'115	24'695
davon: Kantonsschulen	12'490	12'701	12'987	13'175	13'482	13'785	13'658	13'756
KME	405	401	413	400	426	408	394	398
Lehrerbildungsanstalten	840	989	970	1'006	982	983	954	989
Technikum Winterthur	580	565	589	587	589	576	502	557
Universität Zürich	9'995	10'204	10'335	10'268	9'209	7'784	7'607	8'995

An Schülerinnen und Schüler und Studierende der ausgewählten kantonalen Lehranstalten flossen in den letzten acht Jahren durchschnittlich 44% der ausgerichteten Beiträge; etwas mehr als die Hälfte der unterstützten Personen absolvierten hier ihre Ausbildung. Die Entwicklung der Studierendenzahl an der Universität unterliegt seit 1994 Schwankungen, die primär durch exogene Faktoren bedingt sind (Auflösung der günstigen Krankenkasse, Gebührenerhöhungen, Immatrikulationszwang).

Tab. 2b Schüler/innen und Studierende an ausgewählten kantonalen Schulen mit Wohnsitz im Kanton Zürich 1989–1996: Index (1989=100)

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Kantonale höhere Lehranstalten	100.0	102.3	104.0	104.6	101.6	96.8	95.1	101.6
davon: Kantonsschulen	100.0	101.7	104.0	105.5	107.9	110.4	109.4	110.1
KME	100.0	99.0	102.0	98.8	105.2	100.7	97.3	98.3
Lehrerbildungsanstalten	100.0	117.7	115.5	119.8	116.9	117.0	113.6	117.7
Technikum Winterthur	100.0	97.4	101.6	101.2	101.6	99.3	86.6	96.0
Universität Zürich	100.0	102.1	103.4	102.7	92.1	77.9	76.1	90.0

Wegen der Dreiteilung des Zürcher Stipendienwesens bis Mitte 1996 sind die Zahlen für die unterstützten Personen vor 1996 (Tabelle 3a und

b) infolge von Mehrfachzählungen systematisch um eine unbestimmte Grösse zu hoch:

Tab. 3a Unterstützte Personen 1989–1996: Absolute Zahlen

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Kantonale höhere Lehranstalten	3'477	3'208	3'178	3'111	2'830	2'733	2'665	2'055
davon: Kantonsschulen	1'175	1'054	1'174	1'259	1'194	1'130	1'166	890
KME	222	204	168	157	133	142	152	123
Lehrerbildungsanstalten	202	225	184	214	166	202	202	130
Technikum Winterthur	338	310	297	264	263	253	238	167
Universität Zürich	1'540	1'415	1'355	1'217	1'074	1'006	907	745
Übrige höhere Lehranstalten	1'482	1'423	1'408	1'327	1'286	1'145	1'214	–
Berufsbildung	1'598	1'443	1'454	1'653	1'674	1'383	1'292	–
Übrige Ausbildungsgänge	–	–	–	–	–	–	–	2'226
Stipendienbezüger/innen	6'557	6'074	6'040	6'091	5'790	5'261	5'171	4'281
Darlehensbezüger/innen (ED)	515	592	586	678	693	575	516	361
Total Bezüger/innen	4'478

Tab. 3b Unterstützte Personen 1989–1996: Index (1989=100)

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Kantonale höhere Lehranstalten	100.0	92.3	91.4	89.5	81.4	78.6	76.6	59.1
davon: Kantonsschulen	100.0	89.7	99.9	107.1	101.6	96.2	99.2	75.7
KME	100.0	91.9	75.7	70.7	59.9	64.0	68.5	55.4
Lehrerbildungsanstalten	100.0	111.4	91.1	105.9	82.2	100.0	100.0	64.4
Technikum Winterthur	100.0	91.7	87.9	78.1	77.8	74.9	70.4	49.4
Universität Zürich	100.0	91.9	88.0	79.0	69.7	65.3	58.9	48.4
Übrige höhere Lehranstalten	100.0	96.0	95.0	89.5	86.8	77.3	81.9	–
Berufsbildung	100.0	90.3	91.0	103.4	104.8	86.5	80.9	–
Übrige Ausbildungsgänge	–	–	–	–	–	–	–	72.3
Stipendienbezüger/innen	100.0	92.6	92.1	92.9	88.3	80.2	78.9	65.3
Darlehensbezüger/innen (ED)	100.0	115.0	113.8	131.7	134.6	111.7	100.2	70.1
Total Bezüger/innen

Die Stipendiatenquoten der einzelnen Lehranstalten (Tabelle 4) ergeben sich aus den in den Tabellen 2a und 3a enthaltenen Daten:

Tab. 5b Index: Durchschnittsbetrag pro Person 1989–1996 zu Preisen von 1989

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Zürcher Städteindex (Jahresdurchschnitt)	100.0	105.8	112.5	117.2	121.5	122.1	124.0	125.0
Deflationsfaktor	1.000	0.945	0.889	0.853	0.823	0.819	0.806	0.800
Kantonale höhere Lehranstalten	100.0	98.4	98.4	85.8	80.9	83.3	83.2	90.7
davon: Kantonsschulen	100.0	115.5	131.6	105.8	100.2	113.3	120.6	159.1
KME	100.0	94.6	93.5	80.5	76.2	69.3	82.7	101.5
Lehrerbildungsanstalten	100.0	97.5	114.6	87.1	95.6	76.5	74.0	112.1
Technikum Winterthur	100.0	90.2	98.3	94.6	114.2	90.7	84.0	98.6
Universität Zürich	100.0	96.8	96.3	91.5	82.8	91.2	93.3	84.7
Übrige höhere Lehranstalten	100.0	102.2	100.7	98.3	95.6	105.4	105.3	-
Berufsbildung	100.0	112.1	116.2	98.2	83.6	98.6	103.5	-
Übrige Ausbildungsgänge	-	-	-	-	-	-	-	96.4
Stipendienbezüger/innen	100.0	102.9	103.4	92.3	85.8	93.0	94.8	94.8
Darlehensbezüger/innen (ED)	100.0	108.5	103.7	108.8	97.4	101.5	99.3	78.1

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Nominal gibt der Kanton Mitte der neunziger Jahre weniger für Ausbildungsbeiträge aus als Ende der achtziger Jahre. Teuerungsbereinigt ergibt sich auf den Gesamtsummen eine Abnahme um etwa 25%. Die Zahl der unterstützten Personen sank im gleichen Zeitraum um etwa 20%, was allerdings nur knapp ausreichte, um die Kaufkraft des durchschnittlichen Beitrags auf dem Ausgangsniveau von 1989 zu halten.
- Der grössere Teil dieser Entwicklung lässt sich seit 1992 mit den getroffenen Sparmassnahmen erklären. Es besteht ausserdem ein schwacher Zusammenhang mit der Entwicklung der Zahl der Schüler/innen und Studierenden, für die der Kanton Zürich im Stipendienwesen zuständig ist oder die aus rechtlichen Gründen überhaupt beitragsberechtigt sind (keine freie Wahl der Lehranstalt). Die Schüler- und Studierendenzahl nahm faktisch nur an den Kantonsschulen stetig zu. Vor allem an der Universität sowie am Technikum Winterthur geht die Zahl der Studierenden mit Zürcher Wohnsitz tendenziell zurück.
- Über das EFFORT-Szenario hinausgehende Vorgaben hat der Regierungsrat für die Entwicklung des Stipendienwesens in der näheren Zukunft nicht erlassen. Ausser der regelmässigen Teuerungsanpassung sind auch im Bereich der Gebühren an den kantonalen Schulen keine Schritte geplant.

- Eine pragmatische Verbesserung der Aussagekraft der statistischen Angaben im Geschäftsbericht des Regierungsrates über die Entwicklung der Stipendien wird geprüft.

Firmensanierungen durch Konkurs (KR-Nr. 183/1997)

Peter Biemann (CVP, Zürich) hat am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In jüngster Zeit ist vor allem im Bau- und Baunebengewerbe vermehrt festzustellen, dass schlechtgehende Firmen in den Konkurs geführt werden, um sie meist mit ähnlichem Namen neu zu gründen.

Auf diese Art werden Schulden abgeschüttelt und das Personal zu meist schlechteren Bedingungen wieder angestellt. Oft gehen auch Abgaben an den Staat und Sozialwerke (Steuern, AHV, BVG usw.) bei derartigen Übernahmen verloren.

Unter dem Titel, Arbeitsplätze zu retten, nehmen dann diese Firmen weiterhin als Billiganbieter am Markt teil.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es Erhebungen darüber, wie oft vertragliche Leistungen gegenüber dem Kanton infolge Konkurs des Anbieters nicht erbracht wurden?
2. Werden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Anbieter diesbezüglich überprüft?
3. Verlangt der Kanton Zürich Sicherheitsleistungen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, wie sie beispielsweise der Kanton St. Gallen mit der Erfüllungsgarantie kennt?
4. Wenn ja, nach welchen Gesichtspunkten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Eine Kurzumfrage hat ergeben, dass nur sehr wenige Fälle aufgetreten sind, in welchen die Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen gegenüber dem Kanton durch Konkurse gestört worden ist. Auch in diesen Fällen konnten aber die Arbeiten zumeist ordnungsgemäss zu

Ende geführt werden, so dass dem Kanton in der Regel kein finanzieller Schaden entstanden ist.

Schon das geltende Submissionsrecht setzt voraus, dass ein Bewerber für eine zeit- und sachgerechte Ausführung von Arbeit oder Lieferung Gewähr bieten muss (§ 13 Abs. 1 Submissionsverordnung). Dabei geht es neben der Leistungsfähigkeit und der fachlichen Qualifikation vor allem auch um die Kreditwürdigkeit des Unternehmens. Ausgeschlossen ist die Vergebung an Bewerber, «die ihren Pflichten dem Staat gegenüber nicht nachkommen» (§ 13 Abs. 3 Submissionsverordnung).

Auch nach der künftigen Submissionsverordnung (SVO) ist vorgängig einer Vergabe die Eignung der Anbieterinnen und Anbieter zu prüfen. Dabei geht es wiederum u.a. um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Ergeben sich bei dieser Prüfung Hinweise darauf, dass eine Anbieterin oder ein Anbieter die geforderten finanziellen Eignungskriterien nicht erfüllt, so kann kein Zuschlag an diesen erfolgen. § 26 SVO regelt überdies die Gründe für einen Ausschluss eines Anbieters aus dem Verfahren. So ist ein Anbieter, der sich in einem Konkursverfahren befindet, vom Verfahren auszuschliessen. Ebenso ist ein Anbieter auszuschliessen, der Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt oder die Arbeitsschutzbestimmungen sowie Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge – bzw. bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften – nicht eingehalten hat. Es besteht indessen kein eigentlicher Ausschlussgrund, wonach ein Anbieter immer dann auszuschliessen ist, wenn einer Firmengründung ein Konkursverfahren vorausgegangen ist. Ob in einem solchen Fall ein Ausschluss begründet werden kann, muss aufgrund der konkreten Umstände anhand der Voraussetzungen von § 26 SVO geprüft werden. Aus sozial- und strukturpolitischen Gründen, im Interesse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen sollte das beanstandete Vorgehen, wonach einzelne Firmen den Konkurs eröffnen lassen und danach neue Unternehmen gründen, um Schulden nicht bezahlen zu müssen und das Personal schlechterzustellen, jedenfalls nicht mit öffentlichen Aufträgen unterstützt werden.

Ausschreibungen und Werkverträge im Baubereich stützen sich grundsätzlich auf die Norm SIA Nr. 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten». Diese legt unter dem Titel «Sicherheitsleistungen des Unternehmers bis zur Abnahme» in Art. 149 Abs. 3 fest: «Der Werkvertrag kann vorsehen, dass der Unternehmer vor Fälligkeit der

ersten Abschlagszahlung für die im Werkvertrag vorgesehene Dauer eine zusätzliche Sicherheit (z.B. Solidarbürgschaft) leistet.» Dies wird durch Zusatzbestimmungen des Hochbauamts und des Amts für technische Anlagen und Lufthygiene wie folgt präzisiert: «Bei Voraus- und Teilzahlungen auf Materialvorräte und bei Beschäftigung von Subunternehmern sind zusätzliche Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften nach Weisung der Bauherrschaft zu leisten. Der Werkvertrag kann auch in anderen Fällen die Leistung einer Solidarbürgschaft vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung vorsehen.» Durch administrative Weisungen wird insbesondere festgelegt, dass eine Sicherheit bzw. eine Erfüllungsgarantie (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) bei Vertragsabschluss in folgenden Fällen zu leisten ist: «a) bei Vergebungen an Generalunternehmer; b) bei Verträgen mit Unternehmern, die Arbeiten an Subunternehmer weitergeben; c) bei (aussergewöhnlich) risikoreichen und schwierigen Arbeiten; d) wenn ein Vertrag mit einem Unternehmen einzugehen ist, das noch nicht länger als 5 Jahre besteht; e) wenn über die Solvenz eines Unternehmens (konkrete) Zweifel bestehen.»

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Submissionsrechts sind Abklärungen im Gang, wie die Praxis hinsichtlich Prüfung der Eignungskriterien und Einhaltung der verschiedenen Anforderungen durch die Anbietenden koordiniert und noch effektiver gestaltet werden kann, ohne dass dies zu einem unangemessenen administrativen Aufwand führt.

PR-Aktivitäten des Universitätsspitals (KR-Nr. 185/1997)

Crista D. Weisshaupt (SP, Uster) und Thomas Huonker (SP, Zürich) haben am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Seit kurzem wirbt das Universitätsspital Zürich in Sendungen auf Tele-Züri sowie mit grossflächigen Inseraten in der Tagespresse für Qualitäten seiner Dienstleistungen und seines Personals.

1. Unter welchem Budgetposten tut es dies?
2. Wie hoch sind die bisherigen, die laufenden und die fernerhin geplanten Kosten dieser Werbeaktionen?
3. Was ist das Ziel dieser Werbeaktionen? Es scheint uns problematisch, wenn öffentliche Spitäler einen ähnlichen Publikumsauftritt suchen wie umsatz- und gewinnmaximierende Firmen, da die meisten Eintritte unfreiwillig sind.
4. Findet Werbung auch gegenüber der jeweiligen Patientenschaft statt? Ist dies genesungs- und vertrauensfördernd?
5. Ist damit zu rechnen, dass auch andere öffentliche Spitäler solche Werbeaktionen starten, oder sind solche bereits im Gange?
6. Erachtet der Regierungsrat die neuartigen Werbeaktionen des Universitätsspitals nicht auch als zusätzlichen und unnötigen Kostenfaktor im Gesundheitswesen, wo er ja anderweitig grossen Spardruck ertet?

Begründung:

Im Jahresbericht 1996 des Universitätsspitals wird als Begründung dieser Werbeaktionen angegeben, sie richteten sich auf die Behebung von «Schwachstellen, die bei Patientinnen und Patienten Unzufriedenheit auslösen» (S. 6). Wir halten das Bestreben nach der Behebung von allfälligen Schwachstellen durch organisatorische Verbesserungen für sinnvoller als das Bekämpfen von Unzufriedenheit mittels PR-Aktionen.

(Beantwortung in Anfrage KR-Nr. 200/1997)

Inseratekampagne Universitätsspital Zürich (KR-Nr. 200/1997)

Theo Schaub (FDP, Zürich) hat am 2. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In den letzten Wochen fällt das Universitätsspital Zürich (USZ) mit grossen, beinahe seitenfüllenden Inseraten auf. Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was bezweckt das USZ mit diesen Inseraten?
2. Welche Firma wurde mit der Durchführung der Kampagne beauftragt?
3. Wie kommt bei der Erteilung solcher Aufträge die Submissionsverordnung zur Anwendung?
4. Welche Gesamtkosten entstehen aus dieser Werbeaktion, unterteilt nach:
 - Inseratekosten, aufgeteilt auf die einzelnen Zeitungen?
 - Honoraren und übrigen Kosten für die Gestaltung der Inserate und Abwicklung der ganzen Kampagne, spitalinternen Kosten usw.?
5. In der Annahme, der Kanton komme für die Kosten auf:
 - In welchem Budgetposten 1997 sind diese enthalten?
6. Wie sieht nach Ansicht der Gesundheitsdirektion das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus?
7. Wann findet diese Kampagne ihren Abschluss?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Die Werbeaktion hatte zum Ziel, den vierfachen Auftrag des Universitätsspitals (Versorgung medizinisch aufwendiger Patienten, Grund- und Basisversorgung, Lehre und Forschung, Ausbildung spitalspezifischer Berufe) in Erinnerung zu rufen sowie beim Publikum leistungstransparent in Erscheinung zu treten. Patientinnen und Patienten mit Zusatzversicherungen können bei Wahleingriffen das Spital im Rahmen ihrer jeweiligen Versicherungsbedingungen grundsätzlich frei wählen. Direktwerbung bei Patientinnen und Patienten wird von den kantonalen Spitälern indessen bisher nicht betrieben. Nachdem im Privatversicherungsbereich Überkapazitäten indessen nach den Gesetzen des Marktes abgebaut werden, wird die

bisherige Zurückhaltung der öffentlichen Spitäler mit Werbekampagnen mittelfristig überdacht werden müssen.

Die fraglichen PR-Aktivitäten des Universitätsspitals sind nicht im Voranschlag enthalten. Sie wurden ausserhalb der Laufenden Rechnung mit Geldern privater Sponsoren finanziert. Das Universitätsspital wählte unter zwei Werbeagenturen. Der Auftrag ging an die Agentur mit dem kostengünstigeren Angebot. Die Offerte lag bei pauschal 200'000 Franken. Dieser Betrag wurde auch verrechnet und bezahlt. Spitalinterne Kosten sind keine entstanden. Es handelte sich um eine befristete Aktion, die bereits beendet ist. Eine Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wäre derzeit verfrüht, nachdem die Werbeaktion am 1. Juni 1997 erst abgeschlossen wurde.

Einrichtung einer Zahnarztpraxis im Flughafengefängnis Kloten (KR-Nr. 40/1997)

Robert Rietiker (SVP, Maur) hat am 3. Februar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Information von dritter Seite plant der Regierungsrat im Flughafengefängnis Kloten eine volleingerichtete Praxis für Zahnbehandlungen jeglicher Art einzurichten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass sich eine solche Investition rechtfertigen lässt, wenn offensichtlich in der Region Flughafen genügend Zahnarztkapazität ausgewiesen ist?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass aufgrund privater Initiative in Kürze auch im Flughafengebäude eine Zahnarztpraxis eröffnet wird, welche fast rund um die Uhr für Behandlung von Patienten den Betrieb geöffnet halten wird?
3. Ist der Regierungsrat wirklich der Meinung, dass für Notfälle eine zusätzliche vollausgerüstete, in eigener Regie betriebene Zahnarztpraxis im nahen Flughafengefängnis notwendig ist?

(Beantwortung in Anfrage KR-Nr. 262/1997)

Benützung der Zahnarztpraxis im Flughafengefängnis in Kloten (KR-Nr. 262/1997)

Werner Gubser (SVP, Zürich) hat am 7. Juli 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach befindet sich im Flughafengefängnis in Kloten (Ausschaffungsgefängnis) eine volleingerichtete Praxis für Zahnbehandlungen jeglicher Art.

Eine diesbezügliche Anfrage von Kantonsrat Robert Rietiker vom 3. Februar 1997 betreffend Sinn und Zweck der damals geplanten Praxis blieb bis heute jedoch unbeantwortet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass im Flughafengefängnis Kloten eine volleingerichtete Praxis für Zahnbehandlungen eingerichtet und bezogen wurde?
2. Wieviel wurde für die gesamte Einrichtung aufgewendet?
3. Stehen Zahnärzte für allfällige Behandlungen zur Verfügung, und wie viele Patienten wurden schon behandelt?
4. Weshalb werden nach wie vor Häftlinge in das Zahnärztliche Institut der Universität Zürich zur Behandlung begleitet?
5. Wie oft kam dies seit der Eröffnung der Zahnarztpraxis vor?
6. Wäre es nicht erheblich billiger und sinnvoller, die Patienten in der Zahnarztpraxis des Flughafens Zürich behandeln zu lassen, zumal diese fast rund um die Uhr für Behandlung von Patienten offen steht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

Die am 3. Februar 1997 eingereichte Anfrage von Kantonsrat Robert Rietiker blieb bis heute infolge eines Kanzleifehlers der Justizdirektion unbeantwortet. Der fertiggestellte und vom Justizdirektor unterzeichnete Antrag an den Regierungsrat wurde irrtümlich mit erledigten Geschäften abgelegt und nicht zur Behandlung an die Staatskanzlei weitergeleitet.

Materiell ist zu den beiden Anfragen folgendes festzuhalten:

Der in der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses Kloten erstellte Zahnarzttraum war bereits in dem Grundlage der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat bildenden Projekt enthalten. Er wurde zwar im Antrag des Regierungsrates, der kein vollständiges Raumprogramm umfasste, nicht erwähnt; in den der vorberatenden Kommission abgegebenen Unterlagen war er in Plänen und Raumprogramm aufgeführt. Er wurde gemäss den bewilligten Plänen erstellt und eingerichtet. Da es sich um einen einfachen Behandlungsraum mit einem als sehr günstige Occasion erworbenen Zahnarztstuhl, Röntgengerät und minimaler Ausrüstung ohne weitere Nebenräume oder Infrastruktur handelt, fielen nur geringe Kosten an: Für die zahnärztliche Einrichtung ohne Verbrauchsmaterial wurden gemäss Bauabrechnung Fr. 41745 aufgewendet. Dazu kommen gewisse Installationskosten, die sich aber ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht ausscheiden lassen.

Es war und ist nicht vorgesehen, in diesem Raum im Flughafengefängnis eine eigenständige Zahnarztpraxis zu betreiben, und es geht auch nicht um eine Einrichtung allein für Notfälle. Erreicht wird damit vielmehr, dass ein Zahnarzt mit eigener Praxis oder ein in einer staatlichen Institution tätiger Arzt Gefangene aus beiden Abteilungen des Flughafengefängnisses, das gesamthaft über 200 Plätze aufweist, statt in seiner Praxis im gesicherten Gefängnisbereich behandeln kann, wenn die zahnärztlichen Bemühungen nicht aufgeschoben werden können. Im Flughafengefängnis werden die Behandlungen nach Bedarf von zwei privat praktizierenden Zahnärzten durchgeführt, die aufgrund entsprechender Vereinbarungen dem Umstand, dass das Gefängnis die technische Infrastruktur zur Verfügung stellt, bei ihrem Tarif Rechnung tragen.

Der Behandlungsraum wurde am 20. Februar 1997 bezogen, und bis 15. Juli 1997 wurden dort von den beiden Zahnärzten insgesamt 24 Gefangene, teilweise in mehreren Sitzungen, behandelt. Seit dem 20. Februar 1997 mussten aus diesem Grund auch keine Insassen des Flughafengefängnisses mehr zur Behandlung ins Zahnärztliche Institut der Universität gebracht werden. Dies kann allerdings im Einzelfall dann notwendig werden, wenn eine Behandlung insbesondere zahnchirurgischer Art vorgenommen werden muss, die andere Einrichtungen oder besonderes Hilfspersonal erfordert, das im Flughafengefängnis nicht zur Verfügung steht.

Das im Flughafengefängnis gewählte Vorgehen hat sich in der Strafanstalt wie im Bezirksgefängnis Zürich seit Jahren bewährt. Es vermeidet nicht nur die Sicherheitsrisiken, die mit dem Transport von

Gefangenen in eine normale Zahnarztpraxis und der Behandlung in deren nicht gesicherten Räumen regelmässig verbunden sind. Es macht auch eine zusätzliche Inanspruchnahme des ohnehin überlasteten Bereitschaftsdienstes der Kantonspolizei für diese Transporte überflüssig und führt so, zusammen mit den Einsparungen bei den Behandlungskosten, zu einer gesamthaft für den Staat vorteilhaften Lösung.

Anschluss der Bezirksanwaltschaft III ans Internet (KR-Nr. 160/1997)

Ruedi Keller (SP, Hochfelden) hat am 12. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Aus einem Interview mit Christian Weber, dem Geschäftsführer der auf Wirtschaftsdelikte spezialisierten Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich, ist zu erfahren, dass diese Abteilung aus Kostengründen über keinen Internet-Anschluss verfügt, obschon gerade mit der Verbreitung des Internets die Möglichkeiten für wirtschaftskriminelle Handlungen sich stark ausgeweitet haben (Facts 18/97). Der Titel dieses Artikels: «Diese Sparpolitik wird sich bitter rächen.» In derselben Woche meldet die Sonntagszeitung (vom 4. Mai), dass die Volksschulen flächendeckend ans Internet angeschlossen werden sollen und unser aller Erziehungsdirektor Ernst Buschor wird mit den Worten zitiert: «Da machen wir mit, am Geld soll's nicht scheitern.»

Dabei stellen sich folgende Fragen:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die rasante Verbreitung des Internets auf die Zunahme der Wirtschaftsdelikte ein? Welche Bedeutung hat der Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität für den Wirtschaftsstandort und Bankenplatz Zürich? Was meint unsere Regierung zu der im FACTS-Interview geäusserten Aussage, ein seriöser Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität auf dem internationalen Finanzplatz Zürich sei derzeit nicht möglich?
2. Wie erklärt sich der offensichtliche Widerspruch, dass dem Kanton Zürich für eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowohl das Personal wie auch das notwendige Instrumentarium fehlen, wogegen die Volksschulen sich der elektronischen Zuwendungen kaum erwehren können?

3. Welche staatlichen Stellen befassen sich mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens? Für wie effektiv beurteilt der Regierungsrat die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bei offensichtlichem Personal- und Geldmangel? Welche positiven (?) und welche negativen Auswirkungen sind bei ungenügender Effizienz dieser Organe auf den Wirtschaftsstandort Zürich zu erwarten?
4. Bis wann rechnet der Regierungsrat, dass auch die Abteilung Wirtschaftskriminalität der Bezirksanwaltschaft über einen ausreichend dotierten Personalbestand und einen Internet- Anschluss verfügt?
Sucht unsere Regierung dazu geeignete Sponsoren, oder denkt sie eher an eine Topfkollekte?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

A. Für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist im Kanton schwergewichtig die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich zuständig. Ihr stehen 14 Stellen für spezialisierte Bezirksanwälte und Bezirksanwältinnen zur Verfügung, wovon zurzeit deren 13 besetzt sind; ferner arbeiten hier drei Revisoren und zwei juristische Sekretäre. Geldwäschereiverfahren, welche ähnliche Dimensionen annehmen können, werden von der primär für internationale Rechtshilfe zuständigen Bezirksanwaltschaft IV geführt, welche mit sechs Bezirksanwälten, einer Bezirksanwältin und einer juristischen Sekretärin besetzt ist. Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens obliegt der dafür spezialisierten Bezirksanwaltschaft II mit fünf Bezirksanwälten und einer juristischen Sekretärin. Daneben werden kleinere und mittlere Strafverfahren in den genannten Bereichen auch von anderen Bezirksanwaltschaften geführt. Die Staatsanwaltschaft, welche die Bezirksanwaltschaften beaufsichtigt und Rechtsmittelverfahren führt, verfügt über drei Wirtschafts- und Geldwäschereispezialisten.

Spezialisiert im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität ist bei der Kantonspolizei die Spezialabteilung 1. Darüber hinaus werden je nach Art des organisierten Verbrechens die besonderen Dezernate der Spezialabteilungen 2 und 3 tätig. Zusätzlich besteht beim Kriminalkommissariat 4 der Stadtpolizei Zürich der Dienst Organisierte Kriminalität.

B. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist für den Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Zürich von erstrangiger Bedeutung. Der Wirtschaftsstandort Zürich kann nur einen seriösen Ruf geniessen, wenn es gelingt, kriminelle Machenschaften in diesem Bereich konsequent und effizient zu bekämpfen. Nicht zu unterschätzen ist dabei die prophylaktische Wirkung, welche verhindern soll, dass Kriminelle ihre Geschäfte vom Kanton Zürich aus zu tätigen versuchen. Das gleiche gilt für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, welche sich zunehmend mit durchorganisierten und in sich abgeschotteten ausländischen Gruppierungen befassen muss. Kriminelle Organisationen sind nicht allein auf dem Gebiet der Wirtschaftsdelinquenz anzutreffen, sondern vorab in den Bereichen der Drogendelinquenz, der Pädophilie sowie des Porno- und Menschenhandels im weitesten Sinn.

C. Bekanntlich werden zurzeit die öffentlichen Mittel knapp gehalten, und damit sind die personellen Ressourcen für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben beschränkt. Dabei kann auch die Strafverfolgung von den erforderlichen Einschränkungen nicht gänzlich ausgenommen werden, weshalb gewisse negative Auswirkungen auf die Bekämpfung der Wirtschafts- und der organisierten Kriminalität in Kauf genommen werden müssen. Die zur Verfügung stehenden Stellen sind knapp bemessen, sowohl bei den Strafuntersuchungsbehörden als auch bei den Fachdiensten der Kantonspolizei. Die Beamten sind überlastet, ihre unerledigten Pendenzen im Steigen begriffen. Die Rekrutierung sowie die Aus- und Weiterbildung der in diesen Bereichen tätigen Funktionäre gestaltet sich angesichts dieser schwierigen Arbeitsbedingungen zunehmend schwieriger. Es kommt hinzu, dass die zu bearbeitenden Fälle von Wirtschaftskriminalität, Drogenhandel, organisierter Kriminalität im Bereich der Sexualdelikte heute fast ausnahmslos internationale Bezüge aufweisen und mit entsprechend langwierigen Rechtshilfebehandlungen im Ausland verbunden sind.

D. Weltweit stellen die Strafverfolgungsbehörden fest, wie das Internet mit zunehmender Tendenz für rechtswidrige Machenschaften im Zusammenhang mit Finanzgeschäften, aber auch im Bereich des Sexualstrafrechts missbraucht wird. Der missbräuchliche Einsatz des Internets geht weit über den Bereich der Wirtschaftskriminalität hinaus. Dieses moderne Kommunikationsmittel ermöglicht die rasche und weltweite Verbreitung unzähliger unseriöser Angebote. So wurde beispielsweise festgestellt, dass in einem grossen Anlagebetrugsfall hochriskante Investitionsprogramme mit vermutlich betrügerischem Hintergrund auf dem Internet angeboten wurden. Bekannt ist auch die

Vernetzung pädophiler Kreise, die ihre kinderpornographischen Produkte auf dem Internet anbieten und selbst Kinder zu vermitteln versuchen. Die Aufgabe der Bezirksanwaltschaften erstreckt sich aber grundsätzlich nicht auf die Fahndung nach möglichen Gesetzesverstößen, sondern auf die Untersuchung der ihnen von privater Seite (in der Regel sind dies die Geschädigten), von der Polizei oder von anderen Behörden zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte, die den Verdacht auf strafbare Handlungen begründen. Die Fahndung nach deliktischen Vorgängen im Wirtschaftsleben ist, ebenso wie diejenige in den Bereichen Pornographie und Rassismus, im wesentlichen eine polizeiliche Aufgabe. Welches Mediums sich die Täter bedienen, ob sie für ihre Absprachen untereinander und die Suche nach Opfern die Post, das Telefon oder das Internet benutzen, ist dabei nicht von Bedeutung. Aus diesem Grund erachtet die Staatsanwaltschaft eine Ausrüstung der Bezirksanwälte mit Internet-Anschlüssen zumindest zurzeit nicht als vordringlich. Es wurde deshalb auch noch kein konkretes Gesuch um Internet-Anschlüsse der Bezirksanwaltschaften bei der Justizdirektion gestellt. Trotz des für die Untersuchungstätigkeit der Bezirksanwaltschaften bescheidenen Nutzens solcher Anschlüsse kann es sinnvoll sein, dieses neue Medium und seine Möglichkeiten aus eigener Anschauung zu kennen. Die Ausrüstung ausgewählter Bezirksanwaltschaften mit einem Internet-Anschluss würde deshalb von der Justizdirektion auf Antrag hin bewilligt. Im übrigen weisen die zürcherischen Bezirksanwaltschaften und die Staatsanwaltschaft hinsichtlich EDV-Anlagen für Kommunikation, Text- und Datenverarbeitung einen hohen Ausrüstungsstandard auf, der im Rahmen der verfügbaren knappen Mittel laufend verbessert wird. Dass auch hier Sparsmassnahmen zu Einschränkungen zwingen, ergibt sich von selbst.

Die Kantonspolizei betreibt hingegen Internet-Anschlüsse und führt gegenwärtig auch zwei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Internet. Sie kann allerdings nur auf konkrete Hinweise hin aktiv werden. Auf das Geratewohl im Sinne einer generellen Überwachung des Internets muss verzichtet werden. Dazu reichen weder die Zeit noch die Mittel.

E. Der vom Fragesteller gezogene Vergleich zwischen der fehlenden Internet-Ausrüstung der Bezirksanwaltschaften und der Absicht der Erziehungsdirektion, die Ausbildung am Internet an den Volksschulen zu fördern, ist in dieser Form nicht sinnvoll. Gegenüberzustellen ist der beidseitige Nutzen des Internets für die jeweiligen, völlig unterschiedlichen Aufgaben. Auf dem Gebiet der polizeilichen

Fahndung und Ermittlungsarbeit und der strafprozessualen Untersuchung ist das Internet ein Arbeitsinstrument unter vielen, dem die ihm zukommende Beachtung geschenkt wird. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass keine konkreten kantonalen Pläne für die Vernetzung der Volksschulen mit Internet bestehen. Zudem wird in der Anfrage von der falschen Voraussetzung ausgegangen, der Kanton finanziere den Schulgemeinden deren Einrichtung und Anschluss an das Internet. Die Kosten für Hard-, Software und Vernetzung werden von den Gemeinden getragen. Der Kanton trägt weitgehend Didaktik-, Entwicklungs- und Ausbildungskosten.

Abschliessend ist festzuhalten, dass nicht einseitig ein Teilbereich der Strafverfolgung gestärkt und ausgerüstet werden muss, sondern generell die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden in ihren Bemühungen um den Schutz der Bevölkerung finanziell und damit personell besser zu unterstützen wären.

Auszahlung von Dienstaltersgeschenken (KR-Nr. 181/1997)

Mario Fehr (SP, Adliswil) hat am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat am 13. März 1995 auf Antrag des Regierungsrates als richtige Sparmassnahme sinngemäss folgende Änderung von § 35 der Beamtenverordnung und § 29 der Lehrerbesoldungsverordnung genehmigt und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt: Dienstaltersgeschenke werden in Form des besoldeten Urlaubs gewährt. Die Barauszahlung ist zwar möglich, soll aber Ausnahme bleiben und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Beamten oder der Beamtin gewährt werden sowie in denjenigen Fällen, in denen die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht zulassen.

Mit Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 wurde unter anderem festgelegt, dass die Bestimmungen über Dienstaltersgeschenke sinngemäss auf die Mitglieder des Regierungsrates anwendbar sind. Es kann in diesem Zusammenhang mit guten Gründen die Ansicht vertreten werden, dass Dienstaltersgeschenke für Magistratspersonen ein Anachronismus sind, dessen Beseitigung an der Zeit wäre.

Im Frühjahr 1997 vollenden zwei Mitglieder des Regierungsrates das zehnte Amtsjahr. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass – im Gegensatz zum gesamten Personalaufwand – die Besoldung des Regierungsrates im Budget 1997 gegenüber der Rechnung 1996 zunimmt (Rechnung 1996: 2,096 Mio. Franken; Budget 1997: 2,136 Mio. Franken). Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Wie gross ist der Spareffekt aufgrund obengenannter Verordnungsänderungen für die Jahre 1995 und 1996? Wie gross dürfte er 1997 sein?
2. Wie viele Ausnahmen (d.h. Auszahlungen) wurden 1995 bzw. 1996 gemacht, und wie verteilen sich diese Ausnahmen (nach Direktionen/Rechtspflege, in absoluten und %ualen Werten, nach Besoldungsklassen)?
3. In welcher Form beziehen die jubilierenden Regierungsräte ihr Dienstaltersgeschenk? Falls es zu einer Auszahlung des Dienstaltersgeschenks kommt: Wie wird diese Ausnahme begründet?
4. Hängt die Zunahme der Gehälter der Regierungsräte im Budget 1997 mit der Auszahlung von Dienstaltersgeschenken zusammen? Wenn nein, womit lässt sich diese Zunahme begründen?
5. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Dienstaltersgeschenke für Magistratspersonen ein Anachronismus sind, dessen Beseitigung an der Zeit wäre?
6. Ist der Regierungsrat bereit, als Sparmassnahme per sofort auf Dienstaltersgeschenke jedwelcher Art zu verzichten?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. In den Jahren 1993 und 1994 wurden rund je 29,2 Mio. Franken für Dienstaltersgeschenke ausgerichtet. Dieser Betrag belief sich 1995 noch auf 21,9 und 1996 auf 21,3 Mio. Franken. Damit ist eine Abnahme dieser Lohnart für 1995 um 7,3 Mio. Franken (25%) bzw. für 1996 um 7,9 Mio. Franken (27%) zu verzeichnen. Für 1997 ist aufgrund von Hochrechnungen mit Zahlungen in ähnlichem Umfang wie in den beiden Vorjahren zu rechnen. Dabei ist darauf

hinzuweisen, dass diese Einsparungen durch den unvermeidbaren Einsatz von Aushilfen und die Bezahlung von Mehrstunden, insbesondere in den Bereichen der Lehrerschaft, des Gesundheitswesens und des Polizeikorps, wieder vermindert wurden. Der Umfang dieser Zahlungen kann jedoch mit vertretbarem Aufwand nicht festgestellt werden.

2. Auswertungen aus dem zentralen Personalinformations-System (PIS) bezüglich der ausbezahlten Dienstaltersgeschenke sind für das Jahr 1995 nicht mehr möglich. Zahlen darüber könnten im Detail nur noch mittels sehr aufwendiger Umfrage auf Amts- oder Abteilungsebene erhoben werden.

Die Auszahlungen bzw. Ausnahmen in Personaleinheiten (PE, Anzahl Personen, umgerechnet auf 100% Beschäftigungsgrad) für 1996 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Direktionen und die Rechtspflege:

Bereich/ Direktion	Total PE	Auszahlungen	in %
10 Behörden	1,7	1,0	58,8
11 Rechtspflege	131,0	74,1	56,6
20 Staatskanzlei	5,8	5,0	86,2
21 Direktion des Innern	65,2	31,7	48,7
22 Justizdirektion	101,8	63,4	62,2
23 Polizeidirektion	389,4	182,3	46,8
24 Militärdirektion	25,4	14,4	56,7
25 Finanzdirektion	111,2	76,7	69,0
26 Volkswirtschaftsdirektion	245,2	181,0	73,8
27 Gesundheitsdirektion	575,5	308,4	53,6
28 Fürsorgedirektion	4,2	3,2	76,2
29 Erziehungsdirektion	1449,6	1029,8	71,0
30 Baudirektion	139,2	67,6	48,6
Gesamttotal	<u>3245,2</u>	<u>2038,6</u>	<u>62,8</u>

Lesebeispiel: Von insgesamt 3245,2 Personaleinheiten mit Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk im Jahr 1996 haben sich deren 2038,6 oder 62,8% das DAG vollumfänglich oder teilweise auszahlen lassen.

Die Verteilung in Personaleinheiten (PE) auf die Besoldungsklassen gemäss Besoldungsreglement 01 der Beamtenverordnung bzw. auf die Lehrerschaft sieht wie folgt aus:

Bereich	Total PE	Auszahlungen	in %
Klassen 1–5	41,6	26,3	63,2
Klassen 6–10	276,5	164,0	59,3
Klassen 11–15	706,0	361,2	51,2
Klassen 16–20	566,3	309,3	54,6
Klassen 21–25	181,0	101,1	55,9
Klassen 26–29	63,6	40,6	63,8
Total BR 01	1834,9	1002,5	54,6
Total Lehrerschaft	1308,2	967,5	74,0

3. Die 1997 für zwei Mitglieder des Regierungsrates fälligen Dienstaltersgeschenke wurden ausbezahlt. Ein Bezug von Urlaub war mit Rücksicht auf die beträchtliche Geschäftslast nicht vertretbar.
4. Die Zunahme der Gehälter der Mitglieder des Regierungsrates im Voranschlag 1997 hängt mit der Budgetierung der genannten zwei Dienstaltersgeschenke zusammen.
5. Mit Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 wurde unter anderem festgelegt, dass die Bestimmungen über Dienstaltersgeschenke (§ 35 der Beamtenverordnung) sinngemäss auf die Mitglieder des Regierungsrates anwendbar sind. Eine Parlamentarische Initiative vom 22. Januar 1996 betreffend Änderung des Beschlusses des Kantonsrates vom 4. März 1991 über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (KR-Nr.12/1996) schlägt vor, diese Besoldungen weiter zu reduzieren. Kommt der Kantonsrat zum Schluss, die Besoldungsregelung des Regierungsrates bezüglich Dienstaltersgeschenke sei zu ändern, kann dies im Rahmen der Behandlung dieser hängigen Initiative geschehen.
6. Die Gehälter des Regierungsrates sind unter Berücksichtigung dessen Verantwortung und Führungsaufgabe angemessen.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern:

- **Verordnung über die Hauswirtschaftliche Fortbildung, 3585**
- **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat 163/1993 betreffend die Erarbeitung eines Psychatriekonzepts, 3586**
- **Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredits für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Integrationskurse für 15-20jährige, fremdsprachige Eingewanderte, 3587**
- **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion 122/1994 betreffend Neuorganisation und Überführung der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter in eine Anstalt öffentlichen Rechts, 3588**
- **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat 82/1994 betreffend Einführung der kontrollierten Freilandhaltung nach § 31 b in den zürcherischen landwirtschaftlichen Schulen, 3589**
- **Verfassungsgesetz über die Neuregelung des Referendumsrechts, 3590**
- **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Volksinitiative «Wohnschutz-Initiative», 3593**
- **Bericht des Kantonsrates zur Bewilligung des Objektkredites für die Erstellung eines Radstreifens an der Winterthurer-/Bülach-Strasse, S-45/43 von Bülach bis Embrach, 3594**

Benedikt Gschwind ((LdU, Zürich): Ich möchte einen Antrag stellen zur Vorlage 3593, zur Volksinitiative «Wohnschutz-Initiative». Ich tue dies als Präsident der Kommission 3539, welche sich mit der Aufhebung des Wohnerhaltungsgesetzes beschäftigt. Wir haben in unserer Kommission im Beisein von Herrn Regierungsrat Hofmann diese Sache diskutiert. Es geht um die gleiche Materie. Diese Initiative will ja auch eine Art Ablösung des bestehenden Wohnerhaltungsgesetzes; sie schlägt vor, dieses aufzuheben, wenn ihre Forderungen durchgedrungen sind. Meine Kommission würde es sehr begrüßen, wenn wir diese beiden Vorlagen zusammen beraten könnten. Ich möchte deshalb beantragen, dass wir die Vorlage 3593 der bestehenden Kommission 3539 zuweisen.

Es wird kein anderer Antrag gestellt. Die Vorlage 3593 wird der Kommission 3539 überwiesen.

Zuweisung an die Justizverwaltungskommission:

- **Verordnung über die Organisation und Geschäftsgang des Verwaltungsgerichtes, 3591**
- **Verordnung über Gebühren, Kosten und Entschädigung in Verfahren vor Verwaltungsgericht, 3592**

Fristerstreckungsgesuche

Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission:

- **KR-Nr. 100/1993, Postulat betreffend Schutz der öffentlichen Sicherheit als prioritäre Staatsaufgabe**
- **KR-Nr. 41/1994, Postulat betreffend Ausgabenbremse**
- **KR-Nr. 180/1994, Postulat betreffend Einführung strategischer Planungs- und Controllinginstrumente**

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Die Beschwerdeeingabe Hans R. Bachofner, Zürich, betreffend das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 (Traktandum 3)
- Die Petition der Gruppe «Autobahnfreies Knonaueramt» vom 15. Juli 1997
- Die Protokolle
 - der 115. Sitzung des Kantonsrates vom 16. Juni 1997, 8.15 Uhr
 - der 116. Sitzung des Kantonsrates vom 23. Juni 1997, 8.15 Uhr
 - der 117. Sitzung des Kantonsrates vom 30. Juni 1997, 8.15 Uhr
 - der 118. Sitzung des Kantonsrates vom 30. Juni 1997, 14.30 Uhr
 - der 119. Sitzung des Kantonsrates vom 7. Juli 1997, 8.15 Uhr

2. Eintritt eines neuen Ratsmitglieds für den zurückgetretenen Hans-Jakob Mosimann, Winterthur

Ratssekretär Thomas Dähler: Der Regierungsrat teilt mit Brief vom 15. Juli 1997 mit:

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im XIV. Wahlkreis (Stadt Winterthur) für den zurückgetretenen Dr. Hans-Jakob Mosimann (Liste der Sozialdemokratischen Partei) als gewählt erklärt wurde:

*Chantal Galladé, Gymnastiklehrerin/Studentin
Frümselweg 12, 8400 Winterthur*

Ratspräsident Roland Brunner: Frau Galladé, der Regierungsrat hat Sie für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat aufnehmen, haben Sie das Amtsgelübde zu leisten. Die Türe wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Thomas Dähler verliest das Amtsgelübde:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Ratspräsident Roland Brunner: Frau Galladé, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Chantal Galladé (SP, Winterthur): Ich gelobe es – auch für die Bürgerinnen.

Ratspräsident Roland Brunner: Frau Galladé, Sie haben das Amtsgelübde abgelegt, Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Türe ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Abstimmungsbeschwerde Hans R. Bachofner, Zürich, gegen das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 (Vorlage 2, Änderung des Gemeindegesetzes) (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 11. August 1997)

KR-Nr. 268/1997

Willy Spieler (SP, Küssnacht), Referent des Büros des Kantonsrates:
Dem Kantonsrat liegt eine Beschwerde gegen die kantonale Volksabstimmung vom 8. Juni dieses Jahres über die Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die erleichterte Einbürgerung vor. Der Beschwerdeführer beanstandet die nur formale Fragestellung auf dem Stimmzettel ohne nähere Inhaltsangabe und beantragt, diese Volksabstimmung «wegen Manipulation und fehlender Sachgerechtigkeit des Stimmzettels» für ungültig zu erklären.

Ich beschränke mich hier auf die Kernfrage, ob der Titel auf dem Abstimmungszettel eine inhaltliche Aussage über den Abstimmungsgegenstand enthalten müsse. Im vorliegenden Fall stand auf dem Abstimmungszettel nämlich nur «Gemeindegesetz» und in Klammern «Änderung». Wie der Beschwerdeführer anerkennt, wurde das Abstimmungsthema hingegen in der Abstimmungszeitung unter dem fettgedruckten Titel «Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer» hervorgehoben. Wo nun die Manipulation sein soll, wenn der Stimmzettel sich mit der formalen Aussage «Gemeindegesetz» und «Änderung» begnügt, ist unverständlich. Gerade wenn der Stimmzettel keine inhaltliche Aussage enthält, kann dieser Vorwurf am wenigsten zutreffen. Es ist den Stimmberechtigten ja durchaus zuzumuten, sich anhand der Abstimmungsunterlagen über den Inhalt einer Vorlage zu orientieren. Ein materieller Kurztitel auf dem Abstimmungszettel kann diese Orientierung in keinem Fall ersetzen.

Der Beschwerdeführer ist schon vor der Abstimmung an das Bundesgericht gelangt und hat hier vergeblich versucht, mit einer staatsrechtlichen Beschwerde das «zu erwartende Manipulationsergebnis vorbeugend zu verhindern.» Das Bundesgericht hat diese Beschwerde bereits am 28. Mai 1997 abgewiesen, und zwar mit Worten, die deutlicher nicht hätten gewählt werden können. Das Bundesgericht hat festgestellt, «dass der beanstandete Abstimmungszettel keine unwahren oder irreführenden Aussagen enthält» und «dass vom Stimmbürger erwartet werden darf, dass er sich anhand der

Abstimmungszeitung, beziehungsweise des Beleuchtenden Berichts über den Inhalt dieser Änderung orientiert».

Ich zitiere hier und im folgenden das Bundesgericht, sonst käme bei mir auch die Stimmbürgerin vor. Ferner sagt das Bundesgericht, «dass in der Abstimmungszeitung bereits mit der fettgedruckten Überschrift unmissverständlich darauf hingewiesen wurde, dass es um die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer geht» und «dass sich somit der geltend gemachte Täuschungsvorwurf als offensichtlich unbegründet erweist und die Beschwerde als rechtsmissbräuchlich erscheint». Abschliessend sagt das Bundesgericht, «dass es sich wegen der rechtsmissbräuchlichen Beschwerdeführung rechtfertigt, von der Praxis abzuweichen, wonach bei Stimmrechtsbeschwerden in der Regel keine Kosten zu erheben sind». Soweit das unmissverständliche Urteil des Bundesgerichts; es besteht für den Zürcher Kantonsrat kein Anlass, daran etwas zu ändern.

Der Beschwerdeführer meint nun allerdings, das eindeutige Abstimmungsergebnis habe ihm recht gegeben. Wer die bundesgerichtliche Rechtsprechung kennt, wird umgekehrt argumentieren: Das Abstimmungsergebnis ist so eindeutig, dass die Fragestellung auf dem Stimmzettel gerade nicht den Ausschlag gegeben haben kann. Dass in der Stadt Zürich eine ähnliche Vorlage am 9. Juni 1996 mit 62 % der Stimmenten abgelehnt worden ist, mag zwar erstaunen. An der Fragestellung kann es aber nicht liegen, denn nur zwei Jahre zuvor, am 12. Juni 1994, haben Stadt und Kanton Zürich der eidgenössischen Vorlage für erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer deutlich zugestimmt. So oder anders gilt die Erkenntnis des Bundesgerichtes, dass von den Stimmberechtigten erwartet werden darf, dass sie sich anhand der Abstimmungszeitung über den Inhalt einer auf dem Stimmzettel nicht näher bezeichneten Gesetzesänderung informieren.

Wie das Bundesgericht abschliessend festhielt, war die staatsrechtliche Beschwerde in dieser Angelegenheit offensichtlich unbegründet, ja rechtsmissbräuchlich. Dass der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Abstimmungsbeschwerde trotzdem seinen Täuschungsvorwurf wiederholt, kann daher nur noch als mutwillig bezeichnet werden. Darum ist die Beschwerde nicht nur abzuweisen, sondern es sind dem Beschwerdeführer auch die Verfahrenskosten in der Höhe von 2000 Franken aufzuerlegen. Soweit der Antrag des Büros.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich möchte Ihnen beliebt machen, auf die Beschwerde einzutreten. Ich denke nicht, dass wir eine grosse

Alternative haben, aber auf die Erhebung der Verfahrenskosten von 2000 Franken sollten wir verzichten.

Herr Bachofner liess ja einer Mehrheit der Ratsmitglieder die Stimmzettel pro memoriam nochmals zukommen. Die Überlegungen, die Herr Spieler dargelegt hat, sind sicher richtig. Wenn wir die beiden Stimmzettel der Stadt und des Kantons vergleichen, ist es meines Erachtens nicht mutwillig und auch nicht querulatorisch, wenn sich ein Stimmberechtigter Gedanken darüber macht, ob der einfache Aufdruck auf dem Stimmzettel es erfordert, sich noch in die Literatur, in die Abstimmungsmaterialien zu vertiefen, damit man überhaupt weiss, worüber man abstimmt. Das Argument, auf dem Stimmzettel sei kein Platz für eine mindestens grundsätzliche Beschreibung des Sachverhaltes vorhanden gewesen, kann nicht ziehen.

Ich bin mit dem Beschwerde- und Petitionsausschuss des Büros einverstanden, dass diese Beschwerde materiell abgelehnt wird. Ich sehe aber nicht ein, weshalb man jemanden, der sich zur Volksabstimmung Gedanken macht, mit 2000 Franken bestraft, nachdem er bereits vor Bundesgericht kostenpflichtig geworden ist. Ich denke auch, dass der querulatorische Aspekt nicht gilt, weil der Beschwerdeführer zu recht sagt, er sei nach Erhalt des Stimmmaterials an das Bundesgericht gelangt. Die Beschwerde ist abgelehnt worden. Aufgrund des Ergebnisses der Abstimmung hat er beim Kantonsrat Beschwerde eingereicht, verbunden mit der Bitte, in Zukunft Stimmrechtsmaterial anders zu bedrucken. Ich denke, diese Bitte können wir ernstnehmen, ohne dass uns ein Zacken aus der Krone fällt.

Wir können nicht immer von «bürgerfreundlich» sprechen und solches Material herausgeben. Es ist nicht das erste Mal. Sie kennen alle Formulierungen, bei der Sie mit der doppelten Negation fünfmal nachdenken müssen, bevor Sie wissen, ob Sie Ja oder Nein stimmen müssen. Das passiert sogar unsereinem. Wie soll dann das Volk noch wissen, ob es Ja oder Nein stimmen kann?

Ich bin völlig einverstanden, die Abstimmung so bestehen zu lassen; die Zahlen sprechen dafür, die Bundesgerichtsurteile ebenfalls. Den Beschwerdeführer mit 2000 Franken zu bestrafen, finde ich hingegen falsch. Es ist eine Überheblichkeit dieses Parlaments, die uns nicht gut ansteht.

Ich bitte Sie, meinem Antrag Folge zu leisten,

nämlich die Punkte 1, 3 und 4 zu genehmigen, Punkt 2 aber dahingehend zu ändern, dass die Kosten des Verfahrens die

Staatskasse übernimmt. Es geht da um einen minimalen Betrag, den wir einnehmen würden.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Sie haben aus dem Antrag, der Ihnen zugeleitet worden ist, gesehen, dass dieser vom BPA gestellt worden ist in Vertretung des Büros, das über die Sommerferien nur beschränkt handlungsfähig war. Wir haben in diesem Ausschuss diese Diskussion geführt und namens der kleinstmöglichen Minderheit kann ich mich den Ausführungen von Herrn Büchi anschliessen. Im Gegensatz zu einem Bundesgericht sind wir ein Parlament und haben nicht nur rechtliche Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch politische. Die Frage, ob eine Beschwerde nur deshalb missbräuchlich oder mutwillig sei, weil der Beschwerdeführer bereits in einem ähnlichen Fall – es war nämlich nicht ein genau gleicher Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte – ein Bundesgerichtsurteil in der Tasche hatte, kann als umstritten gelten. Zudem muss ich Ihnen sagen, dass mir von seiten des Bundesgerichtes auch schon Urteile mit differenzierteren Erwägungen unter die Augen gekommen sind.

Ich könnte mich dem Antrag von Herrn Büchi anschliessen, die Kosten zu streichen. In der Gutheissung der Ablehnung der Beschwerde haben wir gar keine andere Wahl; der Regierungsrat hat völlig richtig gehandelt und diese Formulierungen auf dem Stimmzettel in seiner Kompetenz beschlossen. Da gibt es nichts daran zu rütteln.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Meinerseits liegt seit heute morgen beim Präsidenten ein schriftlicher Antrag vor,

den Punkt 2 dieses Geschäfts zu streichen.

Als ich mich auf diese Sitzung vorbereitete und in diesem Antrag diesen fett unterstrichenen, offensichtlich wichtigen Teil dieses Antrages, nämlich die Kostenaufgabe zu Gemüte führte, fragte ich mich, auf welcher Gebührenverordnung diese beruht. Ich fragte mich auch, ob es dem Kanton Zürich finanziell so schlecht geht, dass er derart horrenden Gebühren erheben kann. Spass beiseite. Gestern abend wurde ich von einem Stimmbürger aus meiner Gemeinde kontaktiert, den ich als kritischen und offenen Bürger kenne. Dieser sagte, mit diesem Antrag des Büros werde etwas getan, das der Stimmbürger überhaupt nicht verstehen könne. Ich habe mir darauf die Begründung noch einmal näher angeschaut. Herr Büchi hat es im Wesentlichen gesagt. Wir können nicht davon ausgehen, dass jedes Detail und ganze Weisungen von jedem Stimmbürger gelesen werden. Mir passiert es als Parlamentarier und Gemeindepräsident vor jeder Abstimmung, dass mich Leute aus

meinem Umfeld – sei es aus Familie, sei es aus Bekanntenkreisen oder aus der Gemeinde – fragen: Was wird hier überhaupt abgestimmt? Selbst ich, der ich mich mit diesen Geschäften schon vorher befasst habe, kann auf Anhieb nicht immer sofort gültig sagen, es geht um dies und jenes. Ich muss dann auch auf die Abstimmungsweisung hinweisen, in der man das genau nachlesen kann.

Wir dürfen nicht schulmeistern gegenüber den Stimmbürgern. Das Anliegen ist zu recht aufgeworfen worden. Es lässt sich sogar fragen, ob in Zukunft nicht mit einem deutlicheren Hinweis die Thematik einer Abstimmungsfrage offengelegt werden soll. Vielleicht wird damit auch die Neugier des Stimmbürgers geweckt, sich in der Abstimmungszeitung genauer zu informieren. Ich halte den Antrag aufrecht, Punkt 2 zu streichen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich stelle eine erfreuliche Übereinstimmung fest in diesen Voten, die bis jetzt gefallen sind. Ich glaube, wir müssen diese Beschwerde zum Anlass nehmen, künftig in Abstimmungsfragen wesentlich transparenter zu werden. Definition und Formulierung sind formaljuristisch korrekt, der erläuternde Bericht ist sehr korrekt und hat alle Fakten enthalten. Es war – und das ist auch die Argumentation des Büros – dem Stimmbürger möglich, sich zu informieren. Die formale Ebene wird immer bedeutender und wir brauchen heute in der Politik Transparenz, wo sie nur möglich ist. Deshalb sollten wir aus dieser Beschwerde die Lehren ziehen und das Büro soll sich künftig wirklich Gedanken machen, wie die Abstimmungsformulierungen zu regeln sind. Aus diesen Gründen, weil ja der Beschwerdeführer uns zum Nachdenken zwingt, und uns an sich auf ein wichtiges Problem aufmerksam macht, dürfen wir ihm diese Beschwerdekosten nicht auferlegen.

Ich bitte Sie, die Beschwerde abzuweisen, die Kostenfolge dem Beschwerdeführer aber nicht aufzuerlegen.

Ordnungsantrag

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Wenn man zuhört, sind die Meinungen weitestgehend gemacht. Ich beantrage Schliessung der Rednerliste, ansonsten das noch sehr teure 2000 Franken werden.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Heitz beantragt Schliessung der Rednerliste. Ich gebe Ihnen bekannt, dass ich im Moment noch Herrn Vischer, Zürich und Herrn Spieler, Küsnacht auf der Liste habe.

Abstimmung über den Ordnungsantrag Hans-Jacob Heitz

Eine offensichtliche Mehrheit des Kantonsrates stimmt dem Ordnungsantrag zu.

Die Rednerliste wird geschlossen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Natürlich kann man machiavellistisch gesprochen sagen, es war ja gut, dass diese Abstimmung gewonnen wurde. Es war nicht so einfach, eine solche Abstimmung in einer doch recht diffizilen Frage zu gewinnen. Nur muss ich sagen, so klar ist es für mich nicht, dass diese Beschwerde abgelehnt werden muss. Die Argumentation von Herrn Spieler überzeugt mich eigentlich nicht, denn sie ist formaljuristisch und sie tut so, als ob das Büro des Kantonsrates einfach nur eine bundesgerichtliche Argumentation gesundbeten müsse und überhaupt keinen Eigenspielraum hätte für eine eigene Argumentation.

Ich ärgere mich seit Jahren über die Art, wie Abstimmungsvorlagen formuliert werden. Es gab zum Beispiel schon einmal eine Diskussion 1986, als es um eine Erleichterung der Einweisung im Rahmen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs ging. Da hiess die Vorlage einfach «Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB» und kein Mensch wusste, was damit gemeint war. Erst am Schluss gab es eine gewisse Opposition und immerhin waren 40 % gegen diese anscheinend unbestrittene Vorlage. Vor diesem Hintergrund ist die bundesgerichtliche Argumentation hinterfragenswert, die klare Ablehnung zeige schliesslich, dass diese Beschwerde abgelehnt werden müsse. Das Büro eines Kantonsrates kann immerhin einen gewissen Eigenspielraum geltend machen und eine solche Vorlage wie im vorliegenden Fall hinterfragen.

Ich vermisse aber auch eine gewisse Selbstkritik in der Argumentation des Büros. Ich erwarte, dass im Sinne von Herrn Schaller nicht nur die Kostenfrage anders behandelt wird, sondern dass das Büro alles daran setzt, dass künftig Abstimmungsvorlagen anders formuliert werden.

Es sind übrigens die gleichen Kreise, die so argumentieren wie das Büro und in den letzten Jahren ständig lamentieren, das obligatorische Referendum sei ein Quatsch, das interessiere gar niemanden. Wenn man so argumentiert wie Herr Spieler, interessieren einen diese Vorlagen tatsächlich nicht.

Ich erwarte also, dass das Büro endlich abstimmungs-, benützerinnen- und benützerfreundliche Vorlagen bringt. In diesem Rat redet man auch ständig von Kunden – das ist das neue Reizwort – es wäre gut, das auch in der Abstimmungsfrage endlich nachzuholen.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Vischer, das Büro ist ja an vielem schuld; die Vorlagen und die Stimmzettel werden aber immer noch von der Regierung gemacht.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Herr Haderer, die 2000 Franken sind nicht der wichtigste Teil des Antrags. Dass diese 2000 Franken fett gedruckt worden sind, ist ein reines Missverständnis, weil es sich um eine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Antrag handelt. Die Änderungen werden fett gedruckt, hier ist das Fettgedruckte leider am Text haften geblieben. Auf gar keinen Fall stellen wir diesen Antrag aus fiskalischem Interesse, um einen kleinen Beitrag zur Haushaltsanierung zu leisten. Da kann ich Sie durchaus beruhigen. Sie fragen: Gibt es denn ein Reglement, das einen derartigen Ansatz begründen würde? Ein Reglement gibt es nicht, aber es gibt sehr wohl eine Praxis. Die Praxis des BPA's wie auch des Büros geht dahin, dass Beschwerden, die wir als mutwillig beurteilen, auch mit den Verfahrenskosten belegt werden. Warum wir diese Beschwerde als mutwillig beurteilen, habe ich Ihnen dargelegt und begründet.

Es ist ja nicht so, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde an uns gelangt ist, bevor er den Entscheid des Bundesgerichts in den Händen hatte. Im Gegenteil, das Bundesgericht hat ihm klipp und klar erklärt, seine Beschwerde sei offensichtlich unbegründet, ja sogar rechtsmissbräuchlich. Die Tatsache, dass der Abstimmungszettel keine materiellen Angaben zu einer Vorlage enthalte, begründe ganz sicher keinen Täuschungsvorwurf, vor allem dann nicht, wenn aus den Abstimmungsunterlagen sehr klar hervorgehe, um welche Materie es sich handle.

Nachdem also das Bundesgericht genau zu diesem Vorwurf, Herr Dähler, und genau im gleichen Fall so geurteilt hat, die Beschwerde sei rechtsmissbräuchlich und offensichtlich unbegründet, hat der Beschwerde- und Petitionsausschuss in Vertretung des Büros den Antrag so gestellt, dass in Übereinstimmung mit seiner Praxis die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen seien.

Man kann natürlich nicht sagen, Herr Büchi: Was hier der Beschwerde- und Petitionsausschuss vorlegt, ist juristisch richtig, aber trotzdem

lehnen wir diesen Antrag in bezug auf die 2000 Franken ab. Der Beschwerde- und Petitionsausschuss hat wirklich nur juristisch richtige Anträge zu stellen. Wenn Sie das so beurteilen, ist das auch ein Kompliment für unsere Arbeit. Wir haben im Beschwerde- und Petitionsausschuss in Kenntnis der Rechtsprechung nichts anderes darzulegen als das, was wir als rechtens betrachten. Wenn Sie aus politischen Gründen diese 2000 Franken streichen wollen, können Sie das tun. Der Beschwerde- und Petitionsausschuss hat nicht die Aufgabe, Ihnen politische Argumente zu liefern, sondern juristische. Ich hoffe, Sie wissen das sonst auch zu würdigen.

Noch etwas zu dieser Abstimmungsfrage: Natürlich hat es uns auch interessiert, warum der Regierungsrat im einen Fall nur formale Fragen auf den Abstimmungszettel setzt und in einem anderen Fall plötzlich wieder inhaltliche Fragen, wie zum Beispiel am 22. September 1996 bei der Änderung des Unterrichtsgesetzes. Dort hiess es «Verkürzung der Schuldauer an Gymnasien».

Ich habe mich mit dem zuständigen Direktor des Innern in Verbindung gesetzt. Er hat mir gesagt, er habe tatsächlich zuerst einen materiellen Titel auf diesen Abstimmungszettel setzen wollen, wie «erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer». Dieser Titel wäre aber auch eine Verkürzung gewesen, aus dem einfachen Grund, weil von dieser Vorlage auch junge schweizerische Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerber profitiert hätten – und nun auch haben, nachdem diese Vorlage angenommen worden ist. Die Wahl der formalen Abstimmungsfrage hat somit einen sachlichen Grund.

Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und Ihnen darüber berichten, dass der Regierungsrat bei dieser Gelegenheit den Grundsatzbeschluss getroffen hat, künftig nur noch formale Abstimmungsfragen auf den Abstimmungszettel zu setzen, gerade um dem Vorwurf der Manipulation und der Täuschung zu entgehen. Wenn Sie das ändern wollen, müssten Sie sich allenfalls auf der parlamentarischen Ebene nochmals mit diesem Problem befassen. Soviel zu den Fragen, die hier gestellt und zu den Einwänden, die vorgebracht wurden.

Wir vom Beschwerde- und Petitionsausschuss – vielleicht mit Ausnahme von Herrn Dähler – haben keinen Anlass, von diesem Antrag in Bezug auf die 2000 Franken abzurücken. Wenn Sie das aus politischen Gründen für opportun finden, ist das Ihre Entscheidung.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Punkt 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Punkt 2

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 77 : 32 Stimmen, auf die Erhebung von 2000 Franken Verfahrenskosten zu verzichten.

Punkt 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Punkt 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 115 : 0 Stimmen, nach Einsicht in einen Antrag seines Büros:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Kosten werden keine erhoben.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Erhaltung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997

(Antrag des Büros des Kantonsrates vom 12. Juni 1997)

KR-Nr. 222/1997

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) Referent des Büros des Kantonsrates: Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 1997 die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 stichprobenweise geprüft. Es wurden keine Fehler festgestellt. Wir möchten an dieser Stelle der Staatskanzlei für die immer gute Arbeit bestens danken.

Das Büro des Kantonsrates beantragt, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 zu erwasen.

Ratspräsident Roland Brunner: Es wird kein anderer Antrag gestellt. Sie haben somit dem Antrag des Büros zugestimmt:

Der Kantonsrat beschliesst, nach Einsichtnahme in den am 20. Juni 1997 im Amtsblatt, Textteil, Seite 639 ff, veröffentlichten Beschluss des Büros des Kantonsrates vom 12. Juni 1997 über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 und nach Vormerknahme, dass keine Einsprachen mehr hängig sind:

I. Folgende Referendumsvorlagen werden als vom Volk angenommen erklärt:

Steuergesetz (Totalrevision)

Gemeindengesetz (Änderung)

Verwaltungsrechtspflegegesetz (Änderung)

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 lauten wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten	763 211
Eingegangene Stimmzettel 1	293 091
Eingegangene Stimmzettel 2	289 415

Eingegangene Stimmzettel 3 286 800

1. Steuergesetz (Totalrevision)

Annehmende Stimmen 165 991
 Verwerfende Stimmen 116 047
 Ungültige Stimmen 1 813
 Leere Stimmen 9 240

2. Gemeindegesetz (Änderung)

Annehmende Stimmen 176 926
 Verwerfende Stimmen 94 642
 Ungültige Stimmen 1 788
 Leere Stimmen 16 059

3. Verwaltungsrechtspflegegesetz (Änderung)

Annehmende Stimmen 213 850
 Verwerfende Stimmen 47 222
 Ungültige Stimmen 1 772
 Leere Stimmen 23 956

Das Geschäft ist erledigt.

5. Änderung des Wahlgesetzes

Einzelinitiative Kurt Zimmermann, Bülach, vom 27. Februar 1997

KR-Nr. 88/1997

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

In Form einer einfachen Anregung stelle ich Ihnen das nachstehende Begehren:

Antrag:

Der Kantonsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, damit in den Gemeinden die Wählbarkeit der Mitglieder der

Gemeindebehörden, insbesondere deren Amtsdauer, autonom gestaltet werden kann.

Begründung:

Die Gemeindeaufgaben sind alle, die dem Gemeinwohl dienenden Angelegenheiten, die nicht in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Bundes oder der Kantone fallen. Demzufolge steht den Gemeinden, in den Schranken der Vorschriften des Bundes und der Kantone, das Recht der Selbstverwaltung zu.

Das Initiativkomitee musste nach Einreichung eine entsprechende Volksinitiative auf kommunaler Ebene zur Kenntnis nehmen, dass das übergeordnete Recht die autonome Regelung der Wählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden innerhalb der Gemeinde nicht zulässt, weshalb die vorliegende Gesetzesänderung beantragt wird.

Bruno Bösel (FPS, Richterswil): Die FPS unterstützt die Einzelinitiative Zimmermann. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollten, die Wählbarkeit autonom gestalten zu können. In unseren Zürcher Gemeinden gibt es unterschiedliche Bedürfnisse, denen das heute gültige Gesetz nur bedingt Rechnung trägt.

In Bülach fanden sich über 300 Stimmbürger zusammen, welche eine Amtszeitbeschränkung der Exekutive auf drei Amtsperioden für sinnvoll hielten. Diese Beschränkung wollten sie ins Gemeindegesetz aufnehmen. Eine Abstimmung darüber scheiterte jedoch am übergeordneten Recht. Wir sind der Meinung, dass hier die Gemeindeautonomie unnötig tangiert ist und dass zumindest in einer Kommission die Vor- und Nachteile von mehr Freiheit betreffend Wählbarkeit auf Gemeindeebene diskutiert werden sollte. Wir werden die Einzelinitiative vorläufig unterstützen. Betreffend Amtszeitbeschränkung wären die Bülacher nicht alleine auf der Welt. Der amerikanische Präsident zum Beispiel unterliegt auch einer Amtszeitbeschränkung; er kann nur maximal zwei Amtsperioden Präsident sein.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Die Einzelinitiative zur Änderung des Wahlgesetzes stammt von einem Bürger, der etwas gegen seinen langjährigen Stadtpräsidenten hat. Sie ist ein offensichtlich persönliches Einzelanliegen. Nachdem der Initiator nach Lancierung seiner Volksinitiative gleichen Inhalts realisiert hatte, dass das übergeordnete Recht die autonome Regelung der Wählbarkeit von Gemeindebehörden

nicht zulässt, versuchte er es auf dem Weg der Einzelinitiative. Das übergeordnete Recht wurde aber nicht von ungefähr so eingerichtet.

Wir betrachten es als unsinnig, wenn jede Gemeinde eigene, möglicherweise ganz unterschiedliche Amtsperioden einrichten könnte. Wir lehnen deshalb die Einzelinitiative Zimmermann ab.

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich): Den Grünen geht es nicht um die Unterstützung eines persönlichen Angriffs in der Stadt Bülach. Uns geht es um die Möglichkeit der Amtszeitbegrenzung und zwar vor allem um das Kriterium der Wählbarkeit und nicht um die diversen anderen Kriterien. Es geht ja auch nicht um ein Muss, dass man diese Amtszeitbegrenzung einführen muss, sondern darum, dass man diese Möglichkeit hat, wenn man will.

Die Grünen unterstützen dieses Anliegen vorläufig. Die Absichten der Amtszeitbegrenzung möchte ich Ihnen nochmals in Erinnerung rufen. Es geht uns – und mit uns dem Initianten – auch darum, neue Ideen einzubringen, mehr Menschen an der politischen Verantwortung teilhaben zu lassen und es geht auch um eine mögliche Verjüngung der politischen Amtsträger.

Aus diesen Gründen werden wir für diese Einzelinitiative aufstehen.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Auch wenn man mit der Einzelinitiative die Rotation und die Blutauffrischung in den Gemeindeparlamenten, aber auch in anderen kommunalen Behörden fördern könnte und einzelne Sesselkleber über die Klinge springen müssten, lehnt die SVP-Fraktion diese Initiative aus folgenden Gründen ab:

Die Einzelinitiative zielt auf falsch verstandene Gemeindeautonomie. Das kantonale Wahlgesetz ist transparent und gewährleistet für das ganze Kantonsgebiet, und damit für alle 171 Gemeinden in gleicher Weise eine einheitliche Lösung. Eine Aufsplitterung je nach Gemeinde ist unerwünscht. Eine Amtszeitbeschränkung führt zur Bevormundung der Stimmbürgerschaft. Sie allein soll mit dem Wahlzettel an der Urne entscheiden, ob jemand ein Amt ausüben darf oder nicht. Da ist es unerheblich, wie lange der Kandidat oder die Kandidatin das Amt schon ausgeübt hat. Jede andere Lösung widerspricht unserem Demokratieverständnis. Die Stimmbürgerschaft hat die Möglichkeit, mit dem Stimmzettel die Amtszeit zu beschränken, wo dies notwendig ist, indem sie eine Kandidatin oder einen Kandidaten eben nicht mehr wählt. So einfach ist das. Überdies gewähren längere Amtszeiten in vielen Fällen Kontinuität in den Behörden. Längere Amtszeiten sind in der Regel mit

grosser Erfahrung und damit zusammenhängender Verantwortung verbunden. Ich möchte als Präsident einer Landgemeinde, wo notabene auch der Behördennachwuchs nicht vom Himmel fällt und wir gerade in der heutigen Wirtschaftslage zur Rekrutierung von geeignetem Nachwuchs Schwierigkeiten haben, nicht auf die langgedienten und erfahrenen Behördenmitglieder verzichten müssen.

Ich beantrage deshalb, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen, da kein Handlungsbedarf besteht.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Die EVP-Fraktion hat diese Einzelinitiative unabhängig von den Motiven des Initianten geprüft und darüber grundsätzlich diskutiert. Es scheint uns richtig, dass die Gemeinden vom Kanton einen gesetzlichen Rahmen vorgegeben erhalten, in welchem sie tätig werden können. Allerdings ist dieser gesetzliche Rahmen heute etwas eng und trägt den akzentuierten Bedürfnissen nach grösserer Selbstbestimmung in den Gemeinden wenig Rechnung. Dort, wo keine negativen Auswirkung auf die übrigen Gemeinden oder auf den Kanton zu erwarten sind, ist nicht einzusehen, warum die Gemeinden entsprechende Fragen und Problemstellungen nicht autonom lösen können, sondern sich an einen harten, vom Kanton vorgegebenen Rahmen halten müssen.

Ich zähle zu diesen Fragen nicht nur das Problem der Amtsdauer, sondern beispielsweise auch die Frage, ob eine Gemeinde einen festen Gemeinde- oder Stadtpräsidenten haben muss oder soll, oder ob sie nicht befugt sein dürfte, ein rotierendes Gemeinde- oder Stadtpräsidium, wie das im Regierungsrat oder im Bundesrat der Fall ist, für sich einzuführen. Es gibt noch mehrere solche Fragen, die es wert wären, dass man hier etwas grössere Freiheit gewähren und den Gemeinden mehr Spielraum zugestehen würde. Deshalb unterstützt die EVP-Fraktion diese Einzelinitiative vorläufig.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 21 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Verbot für Firmen zur Namensführung «schweizerisch» oder «eidgenössisch» (Einreichung einer Standesinitiative)

Einzelinitiative Rolf Strasser, Wetzikon, vom 27. Februar 1997

KR-Nr. 89/1997

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Der Kanton Zürich reicht bei der Eidgenossenschaft eine Standesinitiative für eine Erweiterung der Bundesverfassung ein, wonach es mehrheitlich in privatem Besitz befindlichen Firmen untersagt ist, die Bezeichnung "schweizerisch" oder "eidgenössisch" in ihrem Namen zu führen. Dieses Verbot soll für Vereine und andere Non-Profit-Organisationen nicht gelten.

Begründung:

Es ist ein Naturgesetz in der Wirtschaft, dass sich jede Firma, ihre Produkte und ihre Geschäftspolitik, auf dem freien Markt bewähren muss. Eine Firma und ihr Name ist so viel oder so wenig wert, wie sie es fertig bringt, Güter zu produzieren oder Dienstleistungen hervorzubringen, die auf dem Markt abgenommen werden. Es ist nicht richtig, dass einzelne Firmen sich mit dem offiziellen Label "schweizerisch" oder "eidgenössisch" schmücken können und andere nicht. Kommt hinzu: falls eine Firma etwas unternimmt, was ein Teil der Bevölkerung als schlecht empfindet oder eine spätere Generation im Rückblick als ungerecht einstuft, bringt sie durch ihr Label "schweizerisch" die ganze Schweiz in Verruf - bei der eigenen Bevölkerung wie bei anderen Staaten. Jede Firma muss für sich selber gerade stehen. Es geht nicht an, dass die ganze Bevölkerung für firmeninterne Entscheide, welche keiner gesellschaftlich-demokratischen Entscheidungsfindung unterliegen, büssen muss.

Bleibt zu hoffen, dass wir Schweizerinnen und Schweizer durch unsere selbstkritische Art, Geschichte aufzuarbeiten, die anderen Nationen - darunter auch diejenigen, die uns massiv kritisieren - ermutigen, ebenso selbstkritisch mit ihrer eigenen Vergangenheit umzugehen.

Durch die aktuelle Diskussion rund um die Rolle der Banken im und nach dem Zweiten Weltkrieg scheint es mir besonders angebracht, dass wir als Kanton Zürich unseren Miteidgenossen und Miteidgenossinnen, welche jetzt durch das Versagen von Firmen auf unserem Gebiet zu leiden haben, die Hand reichen und mit diesem Verbot ein Signal setzen. Ein Signal, dass auch wir beim Begriff Schweiz nicht in erster Linie an Gold, Geld und Profit denken, sondern an Freiheit, Menschenwürde und Demokratie. Denn dieses ist das immerwährende Ziel unserer Eidgenossenschaft und nichts anderes. Eine Sinnverschiebung des Begriffes "Schweiz" oder "Eidgenossenschaft" darf nicht passieren, weder heute noch morgen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung

Auf die vorläufige Unterstützung der Standesinitiative entfallen 0 Stimmen. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Rückzug von parlamentarischen Vorstössen (Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates)

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 19. Juni 1997

KR-Nr. 237/1997

Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon), 1. Vizepräsident: Das Büro des Kantonsrates ist nicht der Auffassung, dass nach jeder Diskussion im Rat über die Art und Weise, wie ein Geschäft behandelt werden soll, der gefundene Weg sofort eine Anpassung oder Ergänzung des Geschäftsreglements zur Folge haben sollte.

Der Zeitpunkt von Rückzügen von Vorstössen ist jedoch ein Problemkreis, der immer wieder Anlass zu Diskussionen gibt. Die Frage, die immer wieder gestellt wurde, war die: Bis wann darf wer einen Vorstoss zurückziehen und in welcher Form hat das zu geschehen.

Das Kantonsratsgesetz und das Geschäftsreglement des Kantonsrates lassen diese Frage offen.

Rückzüge sind gemäss Kantonsratsgesetz und Geschäftsreglement des Kantonsrates in folgenden Fällen nicht mehr möglich:

1. Eine an den Regierungsrat überwiesene Motion oder ein an den Regierungsrat überwiesenes Postulat kann von den einreichenden Ratsmitgliedern nicht mehr zurückgezogen werden.
2. Eine vom Kantonsrat vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative kann von den einreichenden Ratsmitgliedern nicht mehr zurückgezogen werden.

Die weitere Behandlung von überwiesenen Motionen und Postulaten, von beantworteten Interpellationen und von vorläufig unterstützten Parlamentarischen Initiativen ist im Kantonsratsgesetz klar geregelt.

Wenn man sich zum Ziel setzen würde, eine möglichst kleine Traktandenliste zu haben, wäre der Rückzug die wohl rascheste Erledigung von parlamentarischen Vorstössen. Das ist natürlich kein Ziel eines Parlamentes. Da aber trotzdem Rückzüge ab und zu vorkommen, bekommt die Frage bis wann, wer und in welcher Form ein parlamentarischer Vorstoss zurückgezogen werden kann, doch eine gewisse Bedeutung.

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen deshalb einstimmig, das Geschäftsreglement des Kantonsrates mit dem § 35a zu ergänzen. Unter der Marginalie «Rückzug» soll als § 35a neu folgender Text stehen:

«Motionen und Postulate können bis vor der Überweisung an den Regierungsrat, Parlamentarische Initiativen bis vor der vorläufigen Unterstützung, Interpellationen bis vor der Behandlung im Kantonsrat von der erstunterzeichneten Person schriftlich beim Präsidium zurückgezogen werden».

Mit diesem Text ist die letzte Möglichkeit eines Rückzugs festgehalten. Wenn die einreichende Person ihren Vorstoss früher zurückziehen möchte, ist das natürlich ohne weiteres möglich, an der Form des Rückzugs ändert sich jedoch nichts. In diesem Paragraphen ist bewusst ein Unterschied zwischen Motionen, Postulaten, Parlamentarischen Initiativen und Interpellationen gemacht worden.

Da es denkbar ist, dass es in der Diskussion im Rat vor der Überweisung von Motionen oder Postulaten oder der vorläufigen Unterstützung von Parlamentarischen Initiativen zu klärenden Stellungnahmen seitens des Regierungsrates oder der Ratsmitglieder kommen kann und damit eine Überweisung oder eine vorläufige Unterstützung des Vorstosses als nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen, soll ein Rückzug bis zu diesem Zeitpunkt, das heisst also bis vor der entsprechenden Abstimmung über die Überweisung oder die vorläufige Unterstützung noch möglich sein.

Die Diskussion im Rat kann, darf und soll also diesen Entscheid beeinflussen.

Anders verhält es sich bei den Interpellationen. Diese werden vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Im Normalfall gibt die Interpellantin oder der Interpellant eine Erklärung zur Antwort im Rat ab. Der Rat beschliesst hierauf, ob er über die Antwort diskutieren will oder nicht. Ein Rückzug nach erfolgter Diskussion ist nicht sinnvoll. Ein Rückzug nach der Erklärung der Interpellantin oder des Interpellanten ist unerschön, da sich in diesem Fall die übrigen Ratsmitglieder zur Antwort und/oder der Erklärung der Interpellantin oder des Interpellanten nicht mehr äussern könnten. Daher hat ein allfälliger Rückzug von Interpellationen vor der Behandlung im Kantonsrat zu erfolgen. Natürlich wären auch andere Regelungen des Rückzuges denkbar. Das Büro des Kantonsrates hat sich jedoch für die vorliegende Fassung einstimmig entschieden.

Wir bitten Sie deshalb, auf die Vorlage KR-Nr. 237/1997 einzutreten und der Ergänzung des Geschäftsreglements durch den § 35a in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 0 Stimmen und einigen Enthaltungen, der Änderung des Geschäftsreglements gemäss Antrag des Büros des Kantonsrates zuzustimmen, lautend auf:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates wird wie folgt ergänzt:

- § 35a. Motionen und Postulate können bis vor der Überweisung an den Regierungsrat, Parlamentarische Initiativen bis vor der vorläufigen Unterstützung, Interpellationen bis vor der Behandlung im Kantonsrat von der erstunterzeichneten Person zurückgezogen werden.
- II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Reisesicherheit für in der Beweglichkeit eingeschränkte Fahrgäste (Postulat KR-Nr. 278/1993) (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 1997 und gleichlautender Antrag der Verkehrskommission vom 3. April 1997) **3563**

Bernhard Gubler (FDP, Pfäffikon), Präsident der Verkehrskommission: Namens der einstimmigen Verkehrskommission beantrage ich Ihnen, in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates, Abschreibung dieses Postulates.

Als in ihrer Beweglichkeit eingeschränkte Personen gelten Sehbehinderte, geistig und körperlich Behinderte, Betagte, Personen mit schweren Traglasten, Personen mit Kinderwagen und Kleinkindern, mitunter fallen also auch wir unter diese Kategorie. Die Behinderung kann also mannigfach sein und ebenso mannigfach sind die geforderten Vorkehrungen, welche sinnvollerweise zu treffen sind. So soll etwa das Rollmaterial den ebenerdigen Einstieg ermöglichen, es soll Handläufe, Türknöpfe, jedoch auch eine Notrufeinrichtung zur Betriebsleitstelle aufweisen. Die Haltestellen sollen ebenso den ebenerdigen Einstieg ermöglichen. Es soll Bodenmarkierungen für den Einstieg haben, Notrufsäulen und taktile Billetautomaten. Schliesslich sollte das Betriebspersonal die Türschliessung manuell auslösen können, nachdem es sich anhand von Bildschirmen vergewissert hat, dass alle Passagiere sicher eingestiegen sind.

Diese Forderungen sind im Prinzip bekannt und wurden von uns auch so akzeptiert, als wir die Grundsätze über die mittel- und langfristige

Entwicklung von Angebot und Nachfrage im öffentlichen Verkehr mit dem Kantonsratsbeschluss vom 6. März 1995 bestätigten.

Warum denn dieser Vorstoss von zwei sonst so besonnenen Kantonsräten? Im Jahre 1994 haben der Zürcher Verkehrsverbund – die SBB eigentlich schon 1985 – prinzipiell beschlossen, dass die Regionalzüge - und damit die S-Bahn nicht mehr mit Kondukteuren zu begleiten, jedoch von periodischen Bahnpolizeipatrouillen zu überwachen seien. Die Behindertenverbände sahen diesem Betriebswechsel mit grosser Sorge entgegen und fürchteten, dass es den Behinderten nicht mehr möglich sein werde, den öffentlichen Verkehr zu benützen. Die beiden Postulanten wollten den Befürchtungen der Behinderten ein öffentliches Forum einrichten.

In der Zwischenzeit hat der ZVV eine regelmässige Behindertenkonferenz institutionalisiert, anlässlich welcher – gemäss dem in den Grundsätzen verankerten Auftrag – die Anliegen der Behinderten entgegengenommen und zweckdienliche Massnahmen diskutiert werden. Diese Konferenz hat sich gut eingespielt und auch seitens der Behinderten wird Verständnis für die Kosten-Nutzen-Überlegungen aufgebracht.

Die Verkehrskommission konnte sich vergewissern, dass der Auftrag vom ZVV zweckmässig wahrgenommen wird, dass der Dialog mit den behinderten Gesprächspartnern im Rahmen des Möglichen stattfindet und dass zweckdienliche Massnahmen getroffen werden. Überdies konnten wir feststellen, dass die bisherige Erfahrung mit der Bahnpolizeipatrouillen dahingehen, dass die Fahrgäste ihre subjektive Sicherheit höher einschätzen als zu Zeiten der einzelnen Kondukteuren und Kondukteusen. Die Verkehrskommission ist sich allerdings bewusst, dass die Idealsituation noch nicht erreicht ist. Dies wäre etwa, wenn der ebenerdige Einstieg in die Bahnen gewährleistet wäre, wenn alle unsere Trams und Autobusse Niederflureinstiege hätten, wenn Notrufsäulen sowohl im Rollmaterial, als auch auf den Haltestellen vorhanden wären, wenn eindeutige Markierungen für den Einstieg in den Bahnwaggon vorlägen und wenn die Abfahrt der Züge durch das Zugspersonal anhand von Bildschirmen überwacht werden könnte. So weit sind wir noch nicht, zum Teil wegen technischen Unzulänglichkeiten – beispielsweise funktioniert der Zugsfunk immer noch nicht – zum Teil wegen finanziellen Engpässen, wie die Anpassung der Perronhöhen an die Waggoneinstiegshöhen oder umgekehrt.

Die Verkehrskommission hat sich intensiver mit dem Kapitel 3.5 der Weisung befasst, worin ausgeführt wird, dass es im Zusammenhang mit der Perronüberwachung durch die Lokomotivführer an unüber-

sichtlichen Stationen eine Übermittlung der Daten auf dem Monitor des Führerstandes auf dem heutigen Stand der Technik nicht funktioniert.

Redaktor Bosshart der NZZ hat in einem ausführlichen Artikel diese Aussage bestritten, nicht ohne wie gewohnt direkt und indirekt die Kompetenz der SBB und vor allem des Zürcher Verkehrsverbundes zu hinterfragen. Tatsächlich bestehen heute bei den französischen Staatsbahnen gut funktionierende elektronische Überwachungsrichtungen. SBB und ZVV werden diesen neuen technischen Stand evaluieren und gegebenenfalls Verbesserungen der Zugsüberwachung im Bereich des ZVV initiieren.

Die Verkehrskommission hat im Moment Abstand davon genommen, diesen technischen Fortschritt an Ort und Stelle, nämlich in Paris, zu inspizieren, würde sich aber jederzeit zur Verfügung halten, solches zu tun, wenn das hochgeschätzte Ratsplenum dies als opportun und postulatsunabdinglich erachten würde.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Verkehrskommission, die regierungsrätliche Antwort 3563 zu akzeptieren und folglich das Postulat 278/1993 als erledigt abzuschreiben. Ich darf Ihnen überdies die Zustimmung der FDP-Fraktion in diesem Sinne signalisieren.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Sie haben den Kommentar und den Antrag des Kommissionspräsidenten gehört. Auch die SP-Fraktion und ich als Postulant sind mit der Abschreibung dieses Postulates einverstanden, zumal auch seitens der Behindertenverbände des Kantons Zürich keine Widersprüche zu diesem Bericht angemeldet worden sind.

Dieses Postulat ist eingereicht worden, weil seinerzeit – im Zusammenhang mit dem kondukteurlosen Betrieb – von den Behinderten eine Reihe von technischen Massnahmen gefordert worden sind, die die Beweglichkeit solcher Leute weiterhin gewährleisten sollten. Zu einer Forderung dieses Massnahmenkatalogs allerdings ist noch Stellung zu beziehen – der Präsident hat das bereits angedeutet. Es betrifft dies die Perronüberwachung in unübersichtlichen Bahnhöfen vom Führerstand aus. Die Antwort ist unbefriedigend und die SP weist sie darum zurück. Laut dem Bericht des Regierungsrates ist eine Perronüberwachung vom Führerstand aus über Monitoren, die dort angebracht werden müssten, technisch nicht machbar. Dies ist unkorrekt; in der NZZ ist darüber geschrieben worden. Ein Studienbericht der SBB aus dem Jahre 1987 – also bereits vor zehn Jahren – kommt zum Schluss, dass eine solche Einrichtung sich bis heute technisch und betrieblich bestens bewährt habe. Grundsätzlich wird dem also nicht widersprochen, man betrachtet

das als technisch machbar. Dieser Bericht stützt sich auf den Vorortverkehr von Paris, wo die französische Staatsbahn tatsächlich in den Lokomotiven solche Monitoren angebracht haben. Diese ermöglichen es dem Lokführer, der Perron zu überwachen und zu kontrollieren, ob die Ein- und Ausstiegsvorgänge abgeschlossen sind. Es ist hier nun ein Hinweis nötig, damit man die Sache auch würdigen kann: Bei den französischen Staatsbahnen ist es so, dass der Lokführer die Türen auch tatsächlich schliesst, deshalb muss er zwingend den Zug auch überwachen können. Bei der S-Bahn Zürich käme eine solche Massnahme nur dort in Frage, wo die Sichtverhältnisse unbefriedigend sind. Dort wäre es aus Sicherheitsgründen nötig, dass sich der Lokführer vergewissern kann, dass auch Leute, die in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind, sicher ein- und aussteigen können. Bei uns hat das nicht diese Bedeutung wie bei den französischen Staatsbahnen, deshalb lässt sich vielleicht diese etwas nonchalante und unkorrekte Antwort der Regierung verstehen.

Die SP erwartet trotzdem, dass bis Mitte 1998 – also vor dem Vorliegen der nächsten Grundsätze – erstens, eine eingehende Kenntnisnahme und Information über das Konzept stattfindet, wie es bei den französischen Staatsbahnen mit diesen Monitoren funktioniert. Zweitens erwartet die SP, dass ebenfalls auf den erwähnten Zeitpunkt hin ein anwendbares Konzept für die S-Bahn Zürich erstellt, eine Evaluation durchgeführt und die Machbarkeit für die Zürcher S-Bahn überprüft wird.

Ferner gibt es noch zwei, drei Punkte in dem Bericht, die noch nicht erledigt sind. Wir erwarten einen Bericht über den Ausführungsstand von bereits zugesagten Massnahmen, wie SBB-Richtlinien über die Personensicherheit bei der Gestaltung von Neu- und Umbaufahrzeugen. Ferner ist angeregt worden, dass ein Erfolgsbericht über den Einsatz der Bahnpolizei vorgelegt werden soll. Dieser Bericht steht ebenfalls noch aus, ebenso wie ein Bericht über den Stand eines umfassenden Informationskonzepts, insbesondere über das Aufmerksamkeitssignal an Bahnhöfen, mit dem Behinderte dem Lokführer bekanntgeben können, dass sie in den Zug einsteigen müssen.

In Erwartung der Erfüllung dieser Vorgaben ist die SP-Fraktion mit der Abschreibung einverstanden.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91 : 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und Verkehrskommission gemäss Vorlage Nr. 3563

zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 278/1993 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Schleichende Aushöhlung der Sonntagsruhe

Postulat Hans Fahrni (EVP, Winterthur) vom 11. März 1996 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 59/1996, RRB-Nr. 2373/31.7.1996 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über konkrete Massnahmen vorzulegen, die geeignet sind, dem generellen Verbot der Sonntagsarbeit vermehrt Nachachtung zu verschaffen.

Begründung:

Bei der Revision des Arbeitsgesetzes haben die eidgenössischen Räte einer Lockerung des Sonntagsarbeitsverbotes zugestimmt. Bisher ging das Arbeitsgesetz von einem grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen bewilligt werden. Wenn die eidgenössischen Räte diese Regelung nun weitgehend lockern wollen, so ist das für die Sonntagsruhe und die betroffenen Menschen ein fatales Signal.

Am 28. November 1993 wurde zudem die Einzelinitiative von Christian Siegfried, welche eine generelle Liberalisierung der Arbeitszeit (auch des Sonntags) vorsah, grossmehrheitlich abgelehnt.

In letzter Zeit ist eine schleichende Aushöhlung des Sonntagsarbeitsverbotes zu beobachten. Eine wachsende Anzahl von Unternehmungen erhält Ausnahmegenehmigungen. Das Verbot wird im Rahmen der allgemeinen Deregulierung immer mehr ausgehöhlt. Kommerzielle, soziale und kulturelle Entwicklungen passen sich immer mehr den sogenannten neuen Konsumentenbedürfnissen an.

Vermehrte Wochenendarbeit (z.B. zusätzliche Ladenöffnungszeiten am Sonntag) steht der Sonntagsruhe aber diametral gegenüber und ist darum auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die negativen Folgen für das Leben der Beschäftigten in Familie und Kirche werden ohne Bedenken in Kauf genommen.

Der arbeitsfreie Sonntag erfüllt wichtige Aufgaben als Tag der Erholung und der Besinnung sowie als Tag der Begegnung und der Familie. Er hat neben der christlichen Tradition auch einen sehr hohen sozialen

Stellenwert. Wir sollten uns hüten, diesen Wert den von uns selbst gemachten Sachzwängen unterzuordnen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Der Sonntag ist für grosse Teile der Bevölkerung ein besonderer Tag. Er soll nicht als üblicher Arbeitstag genutzt werden. Sowohl das Arbeitsgesetz als auch die Ruhetags- und Ladenschlussgesetzgebung gehen davon aus, dass der Sonntag grundsätzlich arbeitsfrei sein soll. Der Regierungsrat respektiert diesen Grundsatz, hat aber nicht die Absicht, Einschränkungen vorzunehmen, die über die nachfolgend dargestellte gesetzliche Regelung hinausgehen.

1. Das Verbot der Sonntagsarbeit ist in Art. 18 des Arbeitsgesetzes (ArG) geregelt. Dieses Verbot gilt jedoch nicht absolut. Bereits der Gesetzgeber hat zahlreiche Ausnahmen vorgesehen.
2. Nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen all diejenigen Betriebe, welche vom betrieblichen Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes (Art. 2 ArG) ausgenommen sind. Dazu gehören neben den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden u.a. Betriebe, die der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG, z.B. PTT, SBB, konzessionierte Eisenbahnen, Trolleybus-Unternehmen, konzessionierte Schifffahrtsunternehmen usw.) unterstehen, Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, Fischereibetriebe sowie private Haushaltungen.

Ebenfalls nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen Personen, die gemäss Art. 3 ArG vom persönlichen Geltungsbereich ausgenommen sind. Dazu zählen u.a. Personen geistlichen Standes und andere Personen, die im Dienste von Kirchen stehen, fliegendes Personal der vorwiegend im internationalen Luftverkehr tätigen Betriebe, Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbständige künstlerische Tätigkeit ausüben, Assistenzärzte, Lehrer an Privatschulen sowie Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten, Heimarbeiter und Handelsreisende im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Ausserdem nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen Familienbetriebe, in denen lediglich die gemäss Art. 4 Abs. 1 ArG aufgeführten Personen arbeiten.

Schliesslich fallen gestützt auf Art. 27 ArG ganz oder teilweise nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern, welche in der Verordnung 2 zum ArG (ArGV2; Art. 1-185) aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Krankenanstalten, Heime und Internate, Arzt-, Zahnarztpraxen und Apotheken, Gastbetriebe, Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und in Grenzorten, Betriebe des Autogewerbes, Reitschulen, Kioske und Betriebe, die den Bedürfnissen der Reisenden dienen, Betriebe mit leicht verderblichen Gütern, Gartenbaubetriebe, Forstbetriebe, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen, Radio- und Fernsehbetriebe, Berufstheater, Unterhaltungsbetriebe, Bewachungsbetriebe, Eisenbahnen und Schwimmbäder sowie das Bodenpersonal der Luftfahrt.

3. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 erwähnten Fällen, in denen kein Sonntagsarbeitsverbot gilt, enthält Art. 19 Abs. 1 und 2 ArG für den übrigen, grundsätzlich dem Verbot unterstehenden Bereich folgende Ausnahmeregelung:

- 1) Vorübergehende Sonntagsarbeit kann von der kantonalen Behörde bewilligt werden, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer nur mit ihrem Einverständnis zu vorübergehender Sonntagsarbeit heranziehen und hat dafür einen Lohnzuschlag von wenigstens 50 % zu bezahlen.

- 2) Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit kann, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, für industrielle Betriebe vom Bundesamt und für andere Betriebe von der kantonalen Behörde bewilligt werden.

In der Verordnung 1 (Art. 45 und im Anhang) wird die technische und wirtschaftliche Unentbehrlichkeit näher umschrieben.

4. Nur im Rahmen von Bewilligungsgesuchen aufgrund von Art. 19 ArG bleibt den kantonalen Behörden ein Ermessensspielraum. Was die Bewilligung von Sonntagsarbeit in Ladengeschäften betrifft, hält das BIGA als Oberaufsichtsbehörde der kantonalen Vollzugsbehörden (vgl. Art. 42 ArG) aufgrund eines neueren Bundesgerichtsentscheides in seinen jüngsten Weisungen zur Sonntagsarbeit (Kreisreiben I vom Juni 1995) fest, dass Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften bewilligt werden könne, wenn mit der Ladenöffnung besondere Anlässe verbunden seien, wobei sich diese Sonntagsarbeit auf drei bis vier Sonntage jährlich (auch verteilt auf das Kalenderjahr) beschränken solle.

Gestützt darauf hat die Volkswirtschaftsdirektion ihre Praxis für den Kanton Zürich, wonach höchstens vier Sonntagsverkäufe pro Jahr und Betrieb bewilligt werden, festgelegt.

5. Die im eidgenössischen Parlament verabschiedete Revision des Arbeitsgesetzes sieht aufgrund eines Vorschlags der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates höchstens sechs bewilligungsfreie Sonntage, an denen Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften geleistet werden dürfte, vor.

Gegen die ArG-Revision wurde das Referendum ergriffen.

6. Neben einer arbeitsgesetzlichen Bewilligung der kantonalen Behörde für die Sonntagsarbeit benötigt ein Verkaufsgeschäft des Detailhandels für das Offenhalten der Ladenlokalität an Sonntagen eine Bewilligung aufgrund des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (RLG). Zuständig für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Gemeindebehörde. Gemäss § 10 lit. g RLG bleibt es der zuständigen Gemeindebehörde nach Anhören aller interessierten Kreise unter Berücksichtigung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes freigestellt, in besonderen Einzelfällen aus triftigen Gründen weitere Ausnahmen zum Beispiel das Offenhalten von Ladengeschäften an Sonntagen zu bewilligen.

Die heutige Praxis betreffend die Bewilligung von Sonntagsarbeit hält sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens und erscheint angemessen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Nach der Abstimmung über das Arbeitsgesetz scheint es mir wichtiger denn je, die schleichende Aushöhlung der Sonntagsruhe nicht einfach hinzunehmen. Das hat auch der Bundesgerichtsentscheid und die beiden Parlamentarischen Initiativen, die wir am nächsten Montag besprechen werden, gezeigt. Der Sonntag als Tag der Ruhe und Besinnung ist gefährdet, es ist höchste Zeit ein deutliches Zeichen zu setzen. Der Regierungsrat unterlässt dies leider in seinem Bericht zu meinem Postulat. Wollen wir längerfristig wirklich eine «Rund-um-die-Uhr- Konsumgesellschaft»?

Vor zehn Jahren stand vielerorts noch die Frage im Raum, ob in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel einem Dorffest oder einem Jubiläum, ein Sonntagsverkauf bewilligt werden solle. Die abgelehnte Arbeitsgesetzrevision sah bereits eine weitere Lockerung des Sonntagsarbeitsverbotes von vier auf sechs vor. Kanton und Gemeinden handhabten in

letzter Zeit das generelle Sonntagsarbeitsverbot immer grosszügiger. So fand zum Beispiel in einzelnen Gemeinden des Kantons im Dezember 1995 ein Sonntagsverkauf in der Adventszeit, im Dezember 1996 zwei statt. Wie viele werden es wohl in diesem Jahr sein?

Betroffen sind dadurch ja nicht nur die direkt Beteiligten, sie üben auch einen immer grösseren Druck auf ihre Zulieferer und weitere Dienstleistungsangebote aus. Dies sind meines Erachtens fatale Signale für die Gesellschaft, für die Kirchen und für die betroffenen Menschen. Die negativen Auswirkungen auf das Leben der Beschäftigten in der Familie oder im Freundeskreis werden je länger je mehr ohne Bedenken hingenommen. Ich bin der Meinung, dass diese gemeinsame Zeit, vor allem in der Familie, geschützt werden muss. Der arbeitsfreie Sonntag erfüllt wichtige Aufgaben als Tag der Erholung und der Besinnung, sowie als Tag der Begegnung und der Familie. Er hat neben der christlichen Tradition auch einen sehr hohen sozialen Stellenwert. Wir sollten uns hüten, diesen Wert den von uns selbst gemachten Sachzwängen unterzuordnen.

Das immer wieder gehörte Argument, dass eine Ausweitung verschiedener Angebote in den Sonntag hinein von Konsumentinnen und Konsumenten gewünscht wird, stimmt so nicht. Im vergangenen Jahr haben sich verschiedene Kantone gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen. Mit Sicherheit haben auch viele aus diesem Grund die Revision des Arbeitsgesetzes abgelehnt.

Der Regierungsrat schreibt richtig, dass die kantonalen Behörden einen Ermessensspielraum haben. Dieser besteht aus einer oberen und einer unteren Grenze. Wie er weiter schreibt, hat er aber nicht die Absicht, Einschränkungen vorzunehmen, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Der regierungsrätlichen Stellungnahme entnehme ich, dass man sich ganz klar an der oberen Grenze orientiert. Ein Beispiel dafür ist, dass es im Ermessensspielraum des Regierungsrates gelegen wäre, nur einen Sonntagsverkauf in der Adventszeit zu bewilligen, was ihm viele Berufstätige in dieser strengen Zeit gedankt hätten. Möglich wäre ja schliesslich auch ein Überdenken dieses gesetzlichen Rahmens. Genau dies möchte unser Postulat. Die zahlreichen Ausnahmen und die Bewilligungen bei sogenannten dringenden Bedürfnissen, von denen der Regierungsrat schreibt, sollten einmal grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die Gefahr, dass aus den Ausnahmebewilligungen bald einmal Normalität wird, ist gegeben und muss eingedämmt werden.

Es ist richtig, dass die Aufrechterhaltung minimaler Dienstleistungen auch sonntags gewährleistet sein müssen; da wehren auch wir uns nicht

dagegen. Vermehrte Wochenendarbeit steht der Sonntagsruhe aber diametral gegenüber und ist darum auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Im letzten Jahrhundert wurde der arbeitsfreie Sonntag als gesetzlicher Ruhetag erkämpft. Wir sind nicht bereit, diesen Fortschritt dem Konsum wieder zu opfern. Besorgt ist auch der Kirchenrat des Kantons Zürich, wenn er schreibt, dass die Freizeitindustrie und die Sonntagsarbeit zunehmend den Sonntag als Insel der Entspannung und Besinnung bedrohen.

Aus Sorge um diese unheilvolle Entwicklungen bitte ich Sie, dieses Postulat an den Regierungsrat zu überweisen.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Dieses Postulat ist im Sinne des Regierungsrates nicht zu überweisen, dies ist die einhellige Meinung der FDP-Fraktion. Einmal mehr erhebt ein EVP-Mitglied den moralisierenden Zeigefinger und will mit einem politischen Vorstoss uns Einwohnern des Kantons Zürich – wenn auch nicht direkt zum Kirchgang – so doch zur Besinnung rufen. Die im EVP-Sinne enthaltene biblische, fundamental ausgelegte Sonntagsruhe schießt nicht nur weit über das Ziel hinaus, sie verkennt ganz einfach, dass heute nicht nur ein Wertewandel stattgefunden hat, sondern dass weite Kreise unserer Bevölkerung andere Lebens-, Konsum- und Freizeitgewohnheiten ausleben. Im Gegensatz zu Kollege Fahrni hüte ich mich ganz klar davor, unserer Bevölkerung wenn möglich über Paragraphen vorschreiben zu wollen, was sie zu tun hat oder hätte oder was eben nicht.

Wenn Herr Fahrni in seinem Postulat konkrete Massnahmen fordert, um dem Verbot der Sonntagsarbeit vermehrt Nachachtung zu verschaffen, kann das ja nur heissen: Herr Fahrni will Verbote. Verbote, die den veränderten Lebensgewohnheiten zuwiderlaufen und die uns auf den vermeintlich richtigen, nach seiner Ansicht christlichen Weg zurückführen sollen. Christliche Traditionen, Tag der Begegnung, Sonntagsruhe ganz allgemein sind tatsächlich hohe Werte, können und dürfen aber nicht verordnet, respektive per Gesetz verpflichtend vorgeschrieben werden.

Wenn am verkaufsoffenen Sonntag Zehntausende von Konsumentinnen und Konsumenten die geöffneten Detailhandelsgeschäfte, Warenhäuser oder Einkaufszentren belagern, so staune auch ich, Herr Fahrni. Daraus aber abzuleiten, dass diese Zehntausende von Konsumenten negative Folgen für das Leben der Beschäftigten der Detailhandelsgeschäfte in Familie und Kirche ohne Bedenken in Kauf genommen hätten, ist unredlich. Es ist einer Mutter und auch einem Familienvater

durchaus zuzumuten, an ein bis vier Sonntagen im Jahr einer Beschäftigung nachzugehen, ohne deswegen Schäden in irgend einer Form in Kauf nehmen zu müssen. Im übrigen gefährden finanzielle Sorgen und Nöte den Familienfrieden und nicht allfällige Mehrarbeit.

Der Kanton Zürich hat eine restriktive Praxis. Wenn ich schaue, wie sich diese Praxis auswirkt, komme ich nicht umhin zu behaupten, dass hier ein Problem aufgebauscht wird, das überhaupt keines ist. In ländlichen Gebieten sind in aller Regel überhaupt keine Begehren für solche zusätzlichen sonntäglichen Öffnungszeiten auf dem Tisch. In grösseren Gemeinden wie bei uns im Unterland, zum Beispiel in Bülach, finden zwei-, dreimal jährlich spezielle verkaufsoffene Sonntage statt, die aber immer dank innovativen Detaillisten volksfestähnlichen Charakter aufweisen und beim Publikum enormen Zuspruch finden. Wenn dies nicht mehr drinliegt, Herr Fahrni, dann bekomme ich wirklich Mühe. Natürlich hat die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage in den letzten Jahren zugenommen, nämlich von Null auf einen, zwei oder drei Sonntage. Dies ist natürlich in %en eine enorme Zunahme, real gesehen aber absolut zu vernachlässigen. Die Detaillisten, die seit Jahren mit Umsatzrückgängen leben müssen, versuchen neue Impulse zu geben. Solche Massnahmen helfen auch mit, die immer kürzer werdenden Spiesse des Detailhandels, vor allem der kleinen Familienbetriebe, ein bisschen länger werden zu lassen.

Ich hätte – wenn überhaupt, Herr Fahrni – in Ihrem Postulat lieber etwas gehört über Ladenöffnungszeiten auf Bahnhöfen, Flughäfen und so weiter, die an 52 Sonntagen offen haben und auch an Festtagen die Kundschaft bedienen. Ich hätte durchaus Verständnis gehabt, wenn Sie gefragt hätten, warum immer mehr Tankstellen rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche nicht nur Motorenöl und Benzin verkaufen, sondern bald einmal kleinen Warenhäusern gleichen und Lebensmittel und Frischwaren an die Frau und den Mann bringen. Dazu werden Sie in den nächsten Wochen einen Vorstoss meinerseits auf dem Tisch haben. Ihr Postulat zielt daneben und trifft den gewünschten biblischen Kern eben nicht. Wer wie in Ihrer Begründung negative Folgen für die Kirchen sieht, muss sich die Frage gefallen lassen, ob eine noch restriktivere Praxis etwas bringt oder ob nicht vielmehr ein durchaus bestehendes Problem der Kirchen an der Wurzel, nämlich in den Kirchen selbst angepackt werden müsste.

Die Ladenöffnungszeiten-Problematik an sich hat in den letzten Wochen eine ungeahnte Dynamik entwickelt. In Rekordzeit ist ein Volksbegehren zustande gekommen, das unabhängig von der Qualität des Vorstosses zumindest klar zeigt: Die Konsumenten wollen eine

Veränderung. Sie wollen, dass die Ladenöffnungszeiten sich ihren Lebensgewohnheiten anpassen und nicht umgekehrt. Zahlreiche motivierten Detaillisten und auch deren Angestellte brauchen immer wieder neue und unverbrauchte Impulse und Ideen. Die Praxis des Kantons ist richtig, zusammen mit den Entscheidungsträgern, nämlich den Gemeinden, dafür zu sorgen, dass solche Aktionen auch weiterhin möglich sind, sich aber auf ein vernünftiges Mass beschränken. Die Zahl von maximal vier erachte ich als richtig. Im übrigen ist auch den Detaillisten klar, dass eine Anhäufung von verkaufsoffenen Sonntagen kontraproduktiv wäre und somit à la longue nichts bringen würde.

Sie tun gut daran, dieses Postulat nicht zu überweisen, so wie es auch die FDP-Fraktion nicht tun wird.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Durch den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Bahnhofshopping hat das Thema Sonntagsarbeit wieder an Aktualität gewonnen. Mit Genugtuung stelle ich fest, dass sich die eingereichte Volksinitiative auf Verkaufsgeschäfte in Bahnhöfen beschränkt und eine allgemeine Ausdehnung der Öffnungszeiten für Sonn- und Feiertage nicht vorsieht.

Seit der Volksabstimmung über das revidierte Arbeitsgesetz ist recht viel Zeit vergangen. Trotzdem scheint es mit klüger, dass wir diese Diskussion aufgespart und das Resultat der Volksabstimmung abgewartet haben. Das deutliche Ergebnis rechtfertigt das Abwarten erst recht. Obwohl die eidgenössische Vorlage nicht nur die aufgeweichte Sonntagsarbeit betraf, war dieser Aspekt mit ein entscheidender Grund für das wuchtige Nein.

Zum Postulat von Herrn Fahrni muss gesagt werden, dass es grundsätzlich nicht nur um Ladenöffnungszeiten am Sonntag geht, sondern um die Erteilung von Ausnahmegewilligungen jedwelcher Art. Hier wäre ich dem Volkswirtschaftsdirektor dankbar, wenn er dazu einige Aussagen machen könnte. Wie viele Gesuche wurden im letzten Jahr gestellt? Welche betrafen Artikel 19 und welche Artikel 42 des Arbeitsgesetzes? Für welche Art von Betrieben, für wie viele Sonntage pro Gesuch? Kann etwas über die Begründungen gesagt werden? Wie viele Gesuche wurden bewilligt? Wie ist der Trend der Gesuche in den letzten Jahren? Zugegeben, das waren recht viele Fragen; vielleicht kann uns Herr Homberger trotzdem etwas Aussagekräftiges sagen.

Sofern das Postulat überwiesen wird, ist eine statistische Auswertung über die Gesuche und die Bewilligungen sicher sinnvoll, damit allfällige Massnahmen in den richtigen Rahmen gestellt werden können.

Sicher ist das Thema Ladenöffnungszeit am Sonntag ein Dauerbrenner. Ist eine liberale Haltung sinnvoll und zu begrüßen, oder ist sie abzulehnen? Zu ihrer Befürwortung könnte man vielleicht anführen, dass bei Sonntagsverkäufen zusätzlich Menschen Arbeit bekommen. Das ist aber kaum der Fall, denn es wird einfach vermehrt auf das bereits angestellte Personal zum Sonntagsverkauf herangezogen und mit der Verteilung der Arbeit auf mehr Hände ist wieder nichts. Als weiteres Argument für mehr Sonntagsarbeit könnte der allgemeine Trend zu Liberalisierungen und Delegation der Verantwortung auf den einzelnen angeführt werden. Wer Lust hat, am Sonntag zu arbeiten, sollte es tun können. Das machen wir schliesslich auch ab und zu, wenn wir die Montagspredigt vorbereiten, nicht wahr?

Wir haben nicht nur die Volksabstimmung hinter uns; in der Stadt Zürich beispielsweise haben wir zwei Sonntage im Dezember hinter uns, an denen die Läden geöffnet waren. Die Reaktionen darauf waren gemischt. Es ist klar, dass die grösseren Kaufhäuser die Sonntagsöffnungen begrüßten, obwohl die Umsätze nicht den Erwartungen entsprachen. Auch ein Teil des Personals wusste den Zusatzverdienst zu schätzen. Für einige der Angestellten war die aufgebrummte Sonntagsarbeit ein zusätzlicher Stress in einer ohnehin hektischen Zeit.

Wir dürfen uns übrigens wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Freiwilligkeit keine Illusionen machen. Diese ist in der heutigen Arbeitsmarktsituation bestimmt nicht gegeben. Nun müssen wir uns generell fragen, wie sinnvoll zusätzliche, nicht unbedingt notwendige Arbeit am Sonntag ist und ob dies, ich betone, eventuelle Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen den Preis überhaupt rechtfertigt. Ich meine Nein.

Ich gehe mit dem Postulanten einig und möchte die Sonntagsruhe nicht noch mehr aufgeweicht und ausgehöhlt wissen. Ohne etwa kirchliche Belange vertreten zu wollen, meine ich, dass es je länger je wichtiger ist, wenn Oasen der Ruhe und Besinnung gegeben sind und geschützt werden. Es scheint mir wichtig, dass wir lernen und akzeptieren, dass auch einmal etwas warten kann, dass nicht immer alles verfügbar sein muss, dass unserem hektischen Tun und unserer Überaktivität Grenzen zu setzen sind. Der Sonntag soll möglichst arbeitsfrei bleiben, damit Raum bleibt für das, was der Mensch nämlich auch braucht, nämlich Raum und Musse für mehr Gemeinschaft, für Ruhe und Erholung, für die Pflege von sozialen und familiären Kontakten und so weiter. Wir brauchen nicht noch mehr Business am Sonntag, das ja zumeist zu Lasten der Arbeitnehmenden geht. Wir sollen uns auch nicht mit Gesetzestexten beschwichtigen, wie «der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer nur

mit ihrem Einverständnis zu vorübergehender Sonntagsarbeit heranziehen» – in der heutigen Zeit erst recht nicht.

Wir Grünen werden mehrheitlich für die Überweisung des Postulates stimmen. Selbstverständlich könnten bei einer Überarbeitung der Gesetze auch diverse alte Zöpfe, die nicht mehr in die heutige Zeit passen, abgeschnitten werden.

Jacqueline Fehr (SP, Winterthur): Die SP-Mitglieder kommen bei der Beurteilung dieses Postulates zu unterschiedlichen Schlüssen. Zwei legitime Bedürfnisse stehen sich gegenüber: Auf der einen Seite der Wunsch nach Ruhe am Sonntag, nach einem Tag in unserem hektischen Leben, an dem die Zeit etwas langsamer tickt. Auf der anderen Seite das ebenso legitime Bedürfnis, seine Lebensgewohnheiten möglichst autonom zu gestalten, das heisst, gewisse Dinge auch am Sonntag zu tun. Hier muss ein Kompromiss gefunden werden. Ich denke, das eidgenössische Arbeitsgesetz bietet eine taugliche Richtschnur. Der Sonntag ist grundsätzlich Ruhetag, aber Ausnahmen sind möglich.

Welche Ausnahmen? Ausnahmen im Bereich der Weihnachtsverkäufe, Sonntagsverkäufe in den Warenhäuser auf der grünen Wiese, die unsere Ruhe im Dorf oder in der Stadt nicht beeinträchtigen, aber auch Sonntagsverkäufe auf Arealen, die der Freizeitgestaltung dienen – ich denke da an die seltsam anmutende Geschichte anfangs Sommer mit den verbotenen Hot-Dog-Verkäufen auf der Landiwiese. Diese Ausnahmen müssen natürlich an Bedingungen geknüpft werden. Es ist selbstverständlich, dass das Verkaufspersonal selber wählen soll, ob es am Sonntag arbeiten kann oder nicht. Dies soll es wählen können, ohne Gefahr von Repressionen oder angedrohter Kündigung. Es müssen Zulagen für Sonntagsarbeit weiterhin in denjenigen Betrieben bezahlt werden, die mit Angestellten arbeiten. Ich denke wie mein Vorredner der FDP, dass solche Verkäufe beschränkt sein müssen, im Interesse der Detailhandelsvertretungen, wie auch im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten. Ansonsten läuft sich der Sonntagsverkauf auf die Länge zu Tode.

Ob sich die heutige Bewilligungspraxis an diese Bedingungen hält, ist ein Stück weit Ermessenssache, deshalb auch die unterschiedlichen Positionen in unserer Fraktion zu diesem Postulat. Faktum ist, dass die schweizerischen Stimmberechtigten bei der Revision zum Arbeitsgesetz am 1. Dezember 1996 dieses deshalb sehr wuchtig verworfen haben, weil die Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots darin vorgesehen war. Das ist ein Volkswille, dem die Regierung mit ihrer

Ausnahmebewilligungspraxis Rechnung tragen muss. Andererseits aber – und das ist ebenfalls ein Faktum – haben die Sonntagsverkäufe jeweils Erfolg, die Konsumentinnen und Konsumenten sprechen auf dieses Angebot an. Auch das muss die Regierung zur Kenntnis nehmen.

Den kantonalen Behörden bleibt nichts anderes, als weiterhin den goldenen Mittelweg zu suchen und zu versuchen, diese beiden legitimen Interessen unter einen Hut zu bringen. Sie müssen wachsam sein um zu erkennen, was die Bevölkerung wirklich will und wie sich ihr Konsumverhalten entwickelt.

Die SP-Fraktion wird wie gesagt unterschiedlich Stellung nehmen zu diesem Postulat.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Michel Baumgartner wettet gegen biblische Werte, das finde ich an sich deplaziert. Wir betrachten das Anliegen etwas differenzierter. Die Behandlung des Postulates Fahrni wurde schon mehrmals verschoben, unter anderem wegen eines Antrages aus der FDP, vorerst die Abstimmung über das revidierte Arbeitsgesetz abzuwarten – wohl in der Annahme, der Vorstoss werde dann ohnehin hinfällig. Das Abstimmungsergebnis vom 1. Dezember 1996 hat dem Anliegen des Postulates eher Auftrieb gegeben. Diese Tatsache kann auch der vielseitige Wunsch nach liberalisierten Ladenöffnungszeiten in Zürich nicht ändern.

Ein Hauptargument der Gegner des neuen Arbeitsgesetzes entsprang der Einsicht, es gefährde die Sonntagsruhe empfindlich. Die Initiative für kundenorientierte Ladenöffnungszeiten mit einem Rekord-Sammelergebnis und entsprechende Vorstösse in diesem Rat geben tatsächlich dem Anliegen meines Sitznachbarn vielmehr eine besondere Aktualität. Auch wir in der CVP-Fraktion bedauern die fortschreitende Sinnentleerung des Sonntags. Wir wollen der Tendenz entgegenzutreten, den Sonntag zu einem Tag wie jeden anderen zu machen. Wie anders sollen sich die Menschen in den Familien, in den Kirchen, in der Gesellschaft einmal in der Woche überhaupt in Ruhe begegnen können, wenn sie nicht mehrheitlich einen gemeinsamen, freien Tag – eben den Sonntag – haben? Dennoch sind wir der Ansicht, dass es nichts nützt, jetzt einen allgemeinen Bericht schreiben zu lassen. Vielmehr wird es Aufgabe der laufenden Gesetzgebung sein, gezielt dafür zu sorgen, dass dem Sonntagsgebot, das wir nicht in Frage stellen, Nachachtung verschafft wird. Weil sie bestehende Ausnahmen als sinnvoll und gerechtfertigt betrachtet, wird die CVP-Fraktion das Postulat nicht unterstützen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Das Postulat von Hans Fahrni mit dem Titel «Aushöhlung der Sonntagsruhe» hat schon fast etwas Rührendes an sich. Während die halbe Welt oder sogar drei Viertel davon jedes Wochenende geradezu nach Action lechzt, weil man offenbar werktags an seinem Arbeitsplatz das Leben verpasst, während alle – nicht nur der vorhin erwähnte Grossteil der Welt – vom Spitalpersonal, der Polizei, den Pfarrern, dem Rettungsdienst, dem Servierpersonal, den Piloten, dem Luft- und Bodenpersonal am Flughafen erwarten, dass sie uns ihre Dienste rund um die Uhr zur Verfügung stellen, wagt es Herr Fahrni, uns an die Sonntagsruhe zu erinnern. Das ist für mich wahrlich reiner Anachronismus.

Ich erinnere mich an meine Kindheit; da war der Sonntag der schrecklichste Tag für mich. Die Stadt war öde, leer und ausgehöhlt. Die Sonntagsruhe war damals gesellschaftlich noch viel stärker verwurzelt. Bei uns in der Familie wurde sie strikte durchgezogen – es waren fürchterliche Sonntage.

Wir vom LdU wünschen uns diese staatlich und gesetzlich verordnete Langeweile und Biederkeit nicht zurück. Zudem haben wir an ganz anderen Problemen zu nagen. Ich meine auch, dass in einer liberalen Gesellschaft ein solches staatliches Verbot gar nicht mehr durchzusetzen ist.

Auch wenn ich Wochenende für Wochenende unter dem Fluglärm leide – oder vielleicht gerade weil ich darunter leide –, bin ich gegen dieses Postulat. Herr Fahrni hat gerade nicht an diese Art von Ruhestörung gedacht, sondern in erster Linie an die Ladenöffnungszeiten. Das ist sowieso nur ein ganz kleiner Bereich aus den Aktivitäten, die an den Wochenenden stattfinden und die ein Bedürfnis der Gesellschaft sind.

Wir vom LdU lehnen dieses Postulat ab.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Mich freut es, Frau Kugler, dass sie die Fliegerei als Notwendigkeit auch am Wochenende sehen.

Der Postulant will hier eine weitere Bevormundung. Ich glaube, das ist nun wirklich die letzte Aufgabe des Staates. Allerdings hätte niemand etwas dagegen, – und da würde ich meinen, dass ich alle in diesem Rat mit einschliessen könnte – wenn es der Kirche gelingen sollte, ein besseres Programm aufzulegen.

Vermehrte Wochenarbeit – da stimmt etwas nicht; ich höre das immer wieder aus schriftlichen und mündlichen Voten heraus. Mit einem Gesetz um die Jahrhundertwende wurde die Wochenarbeitszeit auf 64 Stunden festgelegt und die Arbeitszeit am Samstag auf neun Stunden

limitiert. Damals, vor Jahrzehnten – lang ist's her – hatten die Arbeiter wirklich Feierabend. Heute hat sich der Feierabend zur Freizeit entwickelt. Freizeit heute bedeutet mehr als «nicht mehr arbeiten». Mit der Zunahme der freien Zeit leerten sich auch die Kirchen. Hat der Einzelne – und da gebe ich dem Postulanten absolut recht – für die Kirche heute keinen Platz mehr, oder einfach Platz für etwas anderes? Dafür wuchs die Nachfrage nach immer mehr Konsum, nämlich nach dem Konsumgut Unterhaltung. Dadurch entstand eine Freizeitindustrie, welche Arbeitsplätze schafft, einen beachtlichen Teil am Brutto-Inlandprodukt erarbeitet und weiter erarbeiten könnte. Wir haben auch die Möglichkeit, immer mehr Geld in der Freizeit auszugeben.

Mich erstaunt immer wieder, mit welcher Begeisterung mir heimkehrende USA-Touristen erzählen, wie man da während 24 Stunden shoppen könne und das während sieben Tagen in der Woche, mindestens während 360 Tagen im Jahr. Kaum haben sie den Schweizer Luftraum überflogen, gibt es solche unter ihnen, die sagen, der Sonntag soll Besinnung sein.

Schauen Sie, mehr Stress ist letztendlich auch eine Freiheit. Wer was auf sich nehmen will – das ist ein gewollter Stress. Nachdem immer mehr Kreise immer wieder betonen, Arbeit dürfe keinen Spass machen, suchen logischerweise immer mehr Menschen den Ausgleich in der Freizeit, mit Stress, Aktivitäten und selten mit Erholung. Der Sonntag als Erholung und Besinnung – machen wir uns doch nicht lächerlich – schauen wir auf die Strasse. Wir haben von Frau Kugler sehr schön gehört, was der Sonntag in ihrer Kindheit war.

Ich plädiere darauf, dieses Postulat nicht zu überweisen. Gestalten wir auch den Sonntag nach dem freien Markt. Jeder soll in eigener Verantwortung und in eigener Freiheit bestimmen, was er machen will. Diese minimale Freigabe der Arbeit und der Möglichkeiten von Angeboten, wie wir sie heute haben, müssen wir unbedingt erhalten.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Es wurde schon viel gesprochen, daher möchte ich mich kurz fassen. Die Gesellschaft hat sich gewandelt, das muss die Kirche einsehen, daran müssen wir uns anpassen. Wir müssen uns einem neuen Einkaufsmodus stellen und die Ladenöffnungszeiten generell liberalisieren. Es braucht für alle die gleichen Chancen, für alle Detaillisten die gleich langen Spiesse, ob gross oder klein. Nicht nur in Zentren, auf Bahnhöfen oder Autobahnraststätten oder Tankstellen, überall soll man einkaufen können.

Daher lehnt die SVP dieses Postulat ab.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Lieber Herr Fahrni, eigentlich müssten Sie heute morgen mit einem grossen schlechten Gewissen in den Rat gekommen sein und mit einem noch schlechteren Gewissen Ihr Postulat begründet haben. Ich gehe davon aus, dass Sie gestern Ihr Postulat vorbereitet haben, abends, zu später Stunde bei elektrischem Licht. Elektrisches Licht brennt nur, wenn aus der Steckdose Strom kommt; Strom kommt nur aus der Steckdose, wenn auch am Sonntag die Leute im Kraftwerk arbeiten. Sie müssten auch ein schlechtes Gewissen haben, heute morgen die Zeitung aufgeschlagen zu haben, denn Zeitungen vom Montag werden in Sonntagsarbeit hergestellt. Wenn Sie ein Sonntagsarbeitsverbot derart rigide durchsetzen wollen, würde das zum Beispiel bedeuten, dass am Sonntag kein Strom läuft und dass am Montag keine Zeitungen aufliegen. Vielleicht könnte man dann am Montag zwei Zeitungen machen.

Verschiedentlich ist Ihnen von einzelnen Votanten gesagt worden, was das Sonntagsarbeitsverbot auch noch für eine Wirkung hat: Abzug der Umsätze. Ich kann Ihnen dazu ein weiteres Beispiel zur Illustration geben: In Jerusalem gibt es orthodoxe Gruppen, die sich dafür einsetzen, dass die Sabbatruhe eingehalten wird. Sie haben sich weitgehend durchsetzen können. Zur Sabbatzeit ist es in Jerusalem tatsächlich verhältnismässig still. Aber warum? Nicht etwa weil die Leute alle in der Synagoge sind oder zu Hause, sondern aus dem einzigen Grund, — das können Sie sich wunderbar einmal ansehen — weil am Freitagnachmittag, kurz vor Beginn der Sabbatruhe, das ganze aktive, unterhaltungs- und konsumfreudige Volk nach Tel Aviv eilt, um dort seine Bedürfnisse zu stillen. Am Samstagabend kommen sie zurück. Diesen verkehrspolitischen Unsinn und den Abzug der ganzen Umsätze hat man diesen orthodoxen Kreisen in Jerusalem zuzuschreiben.

Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen. Wir wollen keinen Rückfall in die Orthodoxie, bzw. in den Fundamentalismus.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP, Zürich): Ich möchte auch keinen Rückfall in die Orthodoxie, dennoch werde ich diesem Postulat zustimmen. Ich denke, es geht einerseits um die Frage der Arbeitsplätze, die sehr häufig Frauen-Arbeitsplätze sind. Mit der Sonntagsarbeit wird immer mehr Personal auf Abruf eingestellt, werden Arbeitszeiten – und Arbeitsverhältnisse vor allem – immer mehr dereguliert. Es ist richtig, dass es durchaus reizvoll sein kann, irgendwann unter der Woche einen freien Tag für sich zu haben. Das ist aber nur die eine Seite der

Medaille, die positive Auslegung. Ich habe jetzt dauernd gehört, dass die Freiheit gewährt werden müsse. Für diejenigen, die arbeiten müssen, ist sie dies sicher nicht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es sich in der heutigen Zeit jemand leisten kann, zu sagen: Ich komme am Sonntag nicht.

Natürlich gibt es Dienstleistungen, die aufrecht erhalten werden müssen; hier geht es aber um die Ladenöffnungszeiten. Ich kann mich an Zeiten erinnern, in denen wir uns gegen einen Konsumterror gewehrt haben. Es mag sein, dass das heute völlig anachronistisch tönt, dennoch bin ich der Meinung, dass nicht alle Werte dem freien Markt ausgesetzt werden sollten. Ich frage mich auch, ob es nicht ein Zeichen der Verarmung von Werten ist, wenn einem am Sonntag tatsächlich nichts anderes einfällt, als dem Konsum in Form von einkaufen nachzugehen.

Aus all diesen Gründen möchte ich ein Gegengewicht setzen und diesem Postulat zustimmen, allerdings nicht aus dem gleichen Hintergrund heraus wie die EVP.

Thomas Isler (FDP, Rüschtikon): Ganz kurz zur Sinnentleerung und zur Verarmung in unserer liberalen Gesellschaft: Man mag es kritisieren oder beklagen, sie ist aber eine Tatsache. Es ist mir klar, dass nicht jeder von uns hier drin mit den 500'000 Ravern das Heu auf der gleichen Bühne hat, trotzdem müssen wir diese Entwicklungen in unserer Gesellschaft nachvollziehen, wir können nicht gegen den Wind ankämpfen.

Die neuesten Zahlen zeigen, dass 21 % der Arbeitsplätze in unserem Land in der Industrie, über 70 % in den Dienstleistungen sind. Und Dienstleistungen fordern wir nun 24 Stunden im Tag, sieben Tage die Woche. Das sind keine Randarbeitsplätze, sondern erstklassige, gute, zum Teil Teilzeitarbeitsplätze, die sehr erwünscht sind von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Ich halte es mit den differenzierten Überlegungen von Frau Fehr und bitte Sie in diesem Sinne – ob es uns nun passt oder nicht, die Entwicklung ist nun einmal so – das Postulat von Herrn Fahrni nicht zu überweisen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Ich möchte auf der einen Seite ganz klar sagen, dass viele, die mich und die EVP jetzt nur in die Ecke der Kirche gestellt haben, die Begründung zum Postulat nicht gelesen haben. Es geht nicht nur um die Kirchen – oder nur nebenbei um die Kirchen. Der Sonntag soll ein Tag der Begegnung, der Familien sein.

Wenn ich in meiner persönlichen Umgebung schaue: Wann haben wir Termine frei für die Verwandtschaft? Meist ist es der Samstag oder der Sonntag.

Es ist natürlich lächerlich, alles, was wir machen, auf die Kirche zu beziehen. Was ich als Kantonsrat mache, tue ich in meiner Freizeit – so wie Sie vielleicht Sport treiben; ich hoffe, dass Sie das oft machen –, und darum kann ich das auch am Sonntag tun.

Das Postulat hat den Namen «Aushöhlung der Sonntagsruhe». Wir sind nicht dagegen, dass heute schon einiges in den Bereichen Kultur und Sport stattfindet und man dafür auch Zeit hat. Es geht darum, ob das immer so weiter gehen soll, ob immer mehr auf den Sonntag konzentriert wird – so auch die Ladenöffnungszeiten. Ich habe zu erklären versucht, dass das soziale Folgen hat, weil immer mehr Leute einbezogen werden. Gemäss Ruhetagsgesetz, das am nächsten Montag diskutiert wird, möchte ich Herrn Baumgartner sagen, dass Volksfeste, wie er sie geschildert hat, natürlich weiterhin möglich sein werden, wenn das nicht geändert wird.

Ich bitte Sie trotzdem, das Postulat, das sehr aktuell ist in der Diskussion in der nächsten Zeit, zu unterstützen.

Regierungsrat Ernst Homberger: Ich habe grosses Verständnis für das Begehren um mehr Sonntagsruhe im privaten Bereich, allein mir fehlt der Glaube, ob dies von der Bevölkerung auch tatsächlich so gewünscht wird. Mindestens deutet das Verhalten im Freizeit- und Einkaufsbereich überhaupt nicht darauf hin. Es gibt aber auch Wirtschaftszweige, für die Nacht- und Sonntagsarbeit zwingend sind, wenn sie wettbewerbsfähig bleiben und ihre Investitionen rationell nutzen wollen. Könnte ihnen eine Ausnahme nicht gestattet werden, würden solche Arbeitsplätze umgehend ins Ausland abwandern. Eine solche Entwicklung wird vom Regierungsrat nicht unterstützt. Schon heute macht die Durchsetzung der Sonntagsruhe neben den vielen, vom Gesetz geregelten Ausnahmen, wie wir sie in der Antwort aufgezählt haben – viele davon sind ja für das Funktionieren unserer Gesellschaft unabdingbar – grosse Mühe und wird in unserem sonst freiheitlichen System von den Betroffenen vielfach schlicht und einfach nicht mehr verstanden. Im Vordergrund steht für uns immer die Frage, weshalb mischt sich der Staat eigentlich in solche Angelegenheiten ein? Die eingereichten Vorstösse, die Parlamentarischen Initiativen und die Volksinitiative, die in Rekordzeit zustandegekommen ist, sind ein Zeugnis für ein Bedürfnis,

über das sich der Regierungsrat wohl nicht ganz hinwegsetzen kann. Sie haben die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir sollten von staatlicher Seite her zurückhaltend sein, erwachsenen und mündigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern immer wieder vorschreiben zu wollen, was sie tun und lassen sollen. Etwas Toleranz auf beiden Seiten würde wohl nicht schaden.

Der Regierungsrat will sich neuen Entwicklungen nicht grundsätzlich verschliessen. Mit einer vernünftigen Regelung kann sowohl der Bevölkerung, als auch Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gezielt und problemlos entgegengekommen werden. Das Arbeitsgesetz ist jetzt wieder in Diskussion in den Räten, die Kommission wird demnächst einen Entwurf seitens des Bundesrates erhalten. Ob sich an der heutigen Regelung etwas ändert, kann ich auch nicht voraussagen. Der Kanton Baselland hat sein Ladenöffnungsgesetz schlicht und einfach abgeschafft, und offenbar überleben die Basellandschäftler auch ohne dieses Gesetz ganz gut.

Die Regierung erachtet das Anliegen dieses Postulates als nicht vorrangig und zusätzliche Massnahmen, wie sie gefordert wurden, als nicht notwendig. Sie beantragt darum dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 32 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Anpassung des Geltungsbereiches des kantonalen Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums an das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes

Motion Liliane Waldner (SP, Zürich) und Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich) vom 18. März 1996 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 68/1996, Entgegennahme, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die den Geltungsbereich gemäss § 2 des Gesetzes über die

Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums in Übereinstimmung mit dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes bringt. In diesem Sinne sollen auch finanzschwache Alleinstehende jeden Alters berücksichtigt werden.

Begründung:

Gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 264/95 soll die kantonale Wohnbauförderung mittels Standortbestimmung überprüft werden. In diesem Zusammenhang fordern wir den Regierungsrat auf, den Geltungsbereich § 2 im Gesetz neu zu formulieren. Die Öffnung des Geltungsbereichs im Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums ermöglicht es dem Staat, auch in finanziell schlechten Zeiten die Mittel optimal und bedürfnisgerecht einzusetzen.

Der Sozialbericht Kanton Zürich 1995 zeigt auf, dass Einzelpersonen unter den Bezügerinnen und Bezüger der verschiedenen sozialen Leistungen mit einem Anteil von 76 % die weitaus grösste Betroffenheitsgruppe stellen. Gemäss Sozialbericht zählen auch Wohnprobleme zu den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit.

Im kantonalen Gesetz werden heute Wohnungen für Familien, Personen ab Alter 60 sowie Behinderte gefördert. Auf der Ebene des Bundes sowie in der Stadt Zürich werden jedoch finanzschwache Einzelpersonen altersunabhängig beim sozialen Wohnungsbau berücksichtigt.

Es drängt sich auf, dass der Kanton finanzschwachen Alleinstehenden - diese gewichtige Gruppe der in prekären Verhältnissen lebenden Menschen - endlich in den sozialen Wohnungsbau einbezieht. Erfahrungsgemäss kann eine gute Wohnversorgung zur Stabilisierung der individuellen Probleme beitragen.

Ratspräsident Roland Brunner: Am 8.Juli 1996 hat Arnold Suter, Kilchberg, Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Die Diskussion ist offen. Das Wort hat Herr Suter. Danach ist das Wort frei für die übrigen Ratsmitglieder.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Ich vertrete den Antrag der SVP-Fraktion. Der Staat fördert den Bau, die Sanierung und der Erwerb von preisgünstigen Wohnungen nur, soweit ein Mangel besteht. Die Entspannung auf dem Wohnungsmarkt hält weiter an, dies wegen der

tieferen Hypothekarzinsen, wegen der Bodenpreise und Erstellungskosten, sowie aufgrund der Wirtschaftslage. In der Zeit von Juni 1995 bis Juni 1996 war im Kanton Zürich ein Anstieg des Leerwohnungsbestandes um 0,3 %, oder von 0,7 auf nunmehr 1 % zu verzeichnen. Dies entsprach innerhalb eines Jahres einer Zunahme um 40 %. Schon am 1. Juni 1996 standen im Kanton Zürich rund 5500 Wohnungen leer. Während der letzten zwanzig Jahre hatte man es noch nie mit einem solch hohen Leerwohnungsbestand zu tun. In der Zwischenzeit hat der Leerwohnungsbestand weiter zugenommen. Die neuesten Zahlen werden erst im Laufe des August/Septembers 1997 publiziert werden.

Bei einem Wohnungswechsel ist der Vermieter heute teilweise gezwungen, den bisherigen Mietzins um 10 bis 30 % zu senken, um die Wohnung wieder vermieten zu können. Konnte der Vermieter früher aus 20 bis 30 Bewerbern aussuchen, so ist heute das Gegenteil der Fall.

Auch Finanzschwachen, Alleinstehenden werden jetzt schon von Baugenossenschaften, Gemeinden und Privaten preisgünstige Wohnungen zur Verfügung gestellt. Im weiteren ist festzuhalten, dass der private Wohnungsbau gegenwärtig auf dem Markt eine Neubauwohnung zu den gleichen Konditionen anbietet wie der subventionierte. Es kann somit gesagt werden, dass der Wohnungsmarkt jetzt spielt und in Zukunft noch vermehrt spielen wird.

Der Staat hat aber wirklich nur dann in denjenigen Bereichen einzugreifen, in denen Not herrscht. Dies ist aus heutiger Sicht beim Wohnungsmarkt nicht mehr der Fall. Deshalb ist in der jetzigen Zeit auf eine weitere subventionierte Wohnbauförderung zu verzichten und die Motion Waldner klar abzulehnen.

Liliane Waldner (SP, Zürich): Der Ablehnungsantrag der bürgerlichen Ratsseite zu unserer Motion kommt eigentlich überraschend. Was fordern wir? Dass die Mittel im sozialen Wohnungsbau denjenigen zugeteilt werden, die derer bedürfen. Dazu zählen auch einkommensschwache Alleinstehende.

Herr Suter, Ihre Argumentation zielt eigentlich dagegen. Sie argumentieren grundsätzlich gegen die Wohnbauförderung. Unser Postulat streift eigentlich ein anderes Thema, die Öffnung des Geltungsbereiches. Solange wir ein Wohnbauförderungsgesetz haben, müssen wir über dessen Öffnung diskutieren, sonst müssten Sie sich generell und grundsätzlich gegen eine staatliche Wohnbauförderung wenden. Wir begründen die Öffnung des Geltungsbereiches im Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums damit, dass auch

in finanziell schlechten Zeiten wie heute die Mittel des Staates optimal und bedürfnisgerecht einzusetzen sind.

Ich möchte anhand des freisinnigen Fraktionsprogramms, das ich als bürgerliches Beispiel anführe, aufzeigen, dass auch die bürgerliche Kantonsratsseite, wie auch der mehrheitlich bürgerliche Regierungsrat unserer Motion zustimmen kann: Im FDP-Programm steht im Abschnitt «Gesellschaft und Sozialpolitik» unter anderem «überprüfen von Zielgruppen und Wirksamkeit der eingesetzten Mittel». Genau dies will der freisinnige Volkswirtschaftsdirektor mit der Entgegennahme unserer Motion. Die Mittel sollen den Schwächsten zukommen.

Der Sozialbericht des Kantons Zürich zeigt auf, dass die Einzelpersonen die grösste Gruppe der Hilfsbedürftigen stellen. Die Armut ist unter den Einzelpersonen am weitesten verbreitet, deutlich zeigen dies Daten der nach Zivilstand unterschiedlichen Bezügerinnen und Bezüger von sozialen Hilfen. Von den Sozialhilfebezügerinnen sind 9100 Personen ledig, 4200 verheiratet, 420 verwitwet, 2600 geschieden. 74 % dieser wichtigen bedürftigen Kategorie sind also unverheiratet. Auch die Kennzahlen, bezogen auf jeweils 1000 Personen der entsprechenden Kategorie, sprechen eine deutliche Sprache: Von 1000 Ledigen beziehen etwa 19 Sozialhilfe, von 1000 Verheirateten etwa 8, von 1000 Verwitweteten etwa 6, von 1000 Geschiedenen sind es 41.

Die Berücksichtigung von unverheirateten Personen würde auch dem in allen bürgerlichen Programmen immer wieder postulierten Bedarfsprinzip entsprechen. Das freisinnige Programm fordert zudem «gezieltes Umsetzen der Erkenntnisse und Ursachen orientierter Sozialprävention». Aus meiner langjährigen Erfahrung im Sozialwesen kann ich nur sagen, dass stabile und gute Wohnverhältnisse sozialpräventiv wirken. Sie helfen auch, die Lösung von anderen Problemen wie Stellensuche oder Depressionen zu erreichen. «Es Dach überem Chopf» ist ein Grundbedürfnis. Viele alleinstehende, einkommensschwache Menschen, die in irgend einem Appartementhaus oder einer Notunterkunft leben, träumen von einem eigenen «Wöhnigli», wo sie selber kochen und Besuch empfangen können. Eine eigene kleine Wohnung gibt ihnen das Gefühl, gesellschaftlich integriert zu leben. Wenn sie in einer eigenen Küche das Kochen wieder pflegen, ernähren sie sich eher wieder richtig. Arme, nicht gut untergebrachte Menschen neigen dazu, sich strukturell falsch zu ernähren.

Mit einer Öffnung des Gesetzes eröffnen wir ausserdem die Möglichkeit des Zusammenlebens und damit eine Begrenzung des Wohnraumverbrauchs pro Kopf.

Ich möchte ein letztes Argument hinzufügen: Wenn unser Regierungsrat aufwendige Sozialberichte erstellen lässt, sollten deren Erkenntnisse auch in konkreten Massnahmen und in die Gesetzestätigkeit einfließen. Ich ersuche Sie im Interesse einer bedarfs- und wirkungsorientierten Sozialpolitik – auch in finanziell schwieriger Zeit – um die Überweisung unserer Motion. Der Regierungsrat, der ja zur Entgegennahme bereit ist, wird sicher angemessen mit unserer Motion umgehen. Ich möchte noch anfügen: Es würde uns kein Stein aus der Krone fallen, wenn unsere Motion als Postulat überwiesen würde. Wenn dadurch die Chancen im Rat erhöht würden, wären wir mit einer Umwandlung einverstanden.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP ist der klaren Meinung, dass der Wohnungsbau primär durch Private a) zu fördern und b) zu realisieren ist und dass der Staat sich zurückzuhalten hat. Das staatliche Einwirken ist dann notwendig, wenn sozial Benachteiligte in ernstliche Probleme geraten und ohne Staatshilfe überhaupt nicht wohnen können. Dies trifft offenbar im vorliegenden Fall zu.

Einerseits ist die Bundesgesetzgebung so ausgestattet, dass sozial benachteiligte Alleinstehende darunter fallen, auch auf städtischer Ebene in der Stadt Zürich. Im weiteren zeigt der Sozialbericht 1995 klar auf, dass alleinstehende Bedürftige die grösste Betroffenenengruppe darstellen. Ich denke, der Staat hat die Pflicht, periodisch zu prüfen, ob er aktiv werden oder allenfalls seine Aktivitäten einstellen muss. Wir haben im Kanton Zürich eine Wohnbauförderungskommission, die den Regierungsrat berät. Sie hat sich mit dem Geschäft befasst und ist zum Schluss gekommen – gerade weil man bedarfsabhängig operieren muss –, dass diese Alleinstehenden, sofern sie benachteiligt und sozial schwach sind, zu unterstützen sind. Der Regierungsrat weiss dies und ist daran, das Ganze zu überprüfen. Man kann also durchaus sagen, die Motion rennt in gewissem Sinne offene Türen ein. Das Problem ist erkannt, es wird gehandelt. Aufgrund dieser Tatsache sind wir der Meinung, es genügt, wenn man den Vorstoss in ein Postulat umwandelt und so überweist.

Die CVP ist bereit, den Vorstoss als Postulat zu unterstützen.

Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich): Wie Frau Waldner bereits gesagt hat, bitte ich Sie ebenfalls, heute keine Grundsatzdiskussionen über die kantonale Wohnbauförderung zu führen und zwar aus folgendem Grund: Gemäss Auskunft des Amtes für Wohnbauförderung ist ende

letzten Jahres im Kanton eine wohnungspolitische Standortbestimmung, eine Wohnungsmarktstudie vorgenommen worden. Der Anlass dazu waren die angespannte finanzielle Situation der Staatskasse und der erhöhte Leerwohnungsbestand, den Herr Suter dargelegt hat. Aufgrund dieser Studie soll ein Leitbild für die kantonale Wohnbauförderung der Zukunft formuliert werden, was vermutlich eine Revision des Wohnbauförderungsgesetzes nach sich ziehen wird. Die kantonale Wohnbaukommission konnte zu diesem Entwurf des Leitbildes im Februar Stellung nehmen. Hier im Kantonsrat kann dann später – ich hoffe, möglichst bald – grundsätzlich über die Wohnbauförderung diskutiert werden, nämlich dann, wenn endlich ein Bericht und Antrag des Regierungsrates vorliegt, erstens für den schon überfälligen Rahmenkredit und zweitens für eine allfällige Teilrevision des Wohnbauförderungsgesetzes, aufgrund des neu formulierten Leitbildes.

Ich hoffe, Herr Regierungsrat Homberger kann uns heute bereits darüber informieren, wie weit die Vorarbeiten diesbezüglich fortgeschritten und druckreif sind. Der Regierungsrat will diese Motion entgegennehmen, vermutlich weil eine allfällige Revision des Wohnbauförderungsgesetzes aufgrund der wohnungspolitischen Standortbestimmung eine Neudefinition des Geltungsbereichs nötig machen wird.

Heute werden gemäss kantonalem Gesetz Wohnungen für Familien, für Personen ab 60 – also Alterswohnungen – und für Behinderte gefördert, das heisst finanziell unterstützt. Der Bund und die Stadt Zürich hingegen unterstützen auch Wohnungen für finanzschwache Einzelpersonen. Dieser eingeschränkte Geltungsbereich des kantonalen Gesetzes, die Ausklammerung der finanzschwachen Einzelpersonen, schafft heute in der Praxis in der Vermietung von staatlich unterstützten Wohnungen Schwierigkeiten. Es ist nicht so einfach, Herr Suter, dass Alleinstehende in einer Baugenossenschaft eine preisgünstige Wohnung beziehen können, weil das Gesetz von heute dies nicht erlaubt.

Zwei Beispiele dazu: Einen grossen Teil der heutigen Leerwohnungen machen 3-Zimmer-Wohnungen aus. Gemäss Verordnung zum Wohnbauförderungsgesetz gelten subventionierte 3-Zimmer-Wohnungen bereits als Familienwohnungen. Solche Kleinwohnungen dürfen darum nicht an zwei finanzschwache Personen – sei es nun ein Ehepaar oder zwei Einzelpersonen – vermietet werden; es müsse mindestens ein Kind dabei sein. Familien sind aber nur selten an solch kleinen Wohnungen interessiert, weil ein späterer Platzmangel vorauszusehen ist. Kleine 3-Zimmer-Wohnungen sind deshalb schwierig zu vermieten.

Ebenso problematisch wird es für die Vermieterin oder für den Vermieter von unterstützten Wohnungen, das heisst von Genossenschaften oder gemeinnützigen Wohnbauträgern, wenn in einer Familie die Kinder erwachsen sind und ausziehen. Die zurückbleibenden Eltern dürfen nicht in der für Familien vorgesehenen Wohnung verbleiben, auch wenn ihr Einkommen und ihr Vermögen den Subventionsanforderungen entsprechen. Besonders stossend ist dies meines Erachtens bei älteren und kleinen 3-Zimmer-Wohnungen. Ein finanzschwaches Ehepaar ohne Kinder darf nach dem heutigen Gesetz nicht in einer subventionierten 3-Zimmerwohnung verbleiben; damit sind Härtefälle vorprogrammiert.

Um sich diesem unrealistischen Vermietungszwang zu entledigen, kaufen Genossenschaften zum Teil diese schwer zu vermietenden Kleinwohnungen zurück, indem sie die Subvention frühzeitig zurückzahlen. Die Wohnung wird dann frei vermietbar, allerdings zu einem höheren Preis, der für finanzschwache Personen zu hoch ist. Dieses Vorgehen widerspricht selbstverständlich dem sozialpolitischen Sinn und Zweck der staatlichen Wohnbauförderung. Es braucht auch heute immer noch – und sogar wieder vermehrt – eine genügende Anzahl von preisgünstigen Wohnungen, um soziale Härtefälle aufzufangen.

Es geht also in unserer Motion darum, den Bezügerkreis für staatlich unterstützte Wohnungen, seien es bereits gebaute Wohnungen oder solche, die in Zukunft gebaut oder saniert werden, zu erweitern und somit den Paragraphen 2, den sogenannten Geltungsbereich im Gesetz neu, sprich offener zu formulieren. Es sollte eine Lösung angestrebt werden, welche die Bezugsberechtigung für subventionierte Wohnungen über Einkommen und Vermögen definiert, unabhängig von Alter und Zivilstand. Auch finanzschwache Alleinstehende und Paare sollen von solchen Wohnungen profitieren können. Trotzdem soll natürlich die Förderung von echten Familienwohnungen, das heisst von Wohnungen mit mindestens vier Zimmern, erste Priorität haben.

Es geht in dieser Motion auch darum, die knappen finanziellen Mittel in Zukunft optimal und bedürfnisgerecht einzusetzen. Wer könnte denn da schon dagegen sein?

Der Regierungsrat will diese Motion, auch als Postulat, entgegennehmen. Ich bitte Sie ebenfalls, unseren Vorstoss zu unterstützen.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Wohnungsbau und Sozialpolitik haben dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen. Unter den Leidtragenden der gegenwärtigen Rezession befinden sich viele fi-

nanzschwache Alleinstehende, die auf eigenen Füßen stehen und von niemandem unterstützt werden. Gerade die Entspannung auf dem Wohnungsmarkt rechtfertigt eine Ausweitung des Geltungsbereiches zugunsten der Alleinstehenden. Eine solche Änderung ist nicht eine Aussage über das Ausmass der staatlichen Wohnbauförderung; darüber kann man in guten Treuen verschiedene Ansichten haben. Hier geht es um die Frage, wer von der staatlichen Wohnbauförderung profitieren soll. Es geht nicht um mehr oder weniger Geld für die Wohnbauförderung — das wollen die Gegner offensichtlich nicht sehen. Es geht um die Anpassung an veränderte soziale und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen.

Wir von der LdU-Fraktion unterstützen diesen Vorstoss, ob als Motion oder als Postulat.

Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen): Ich befleissige mich der Kürze. Fünf Punkte:

1. Ich glaube, Herr Suter hat den Vorschlag von Frau Waldner nicht verstanden, denn es geht ja eigentlich nicht um die Wohnbauförderung im eigentlichen Sinne, sondern um die Öffnung der Kategorien, die in kantonale geförderte Wohnungen zugelassen werden sollen.
2. Es ist klar, dass Finanzschwäche alters- und zivilstandsunabhängig ist; sie hängt von vielen Faktoren ab, die ich im einzelnen nicht erläutern möchte.
3. Die Ausgrenzung von Einzelpersonen ist nicht einzusehen. Sie scheint mir unkorrekt zu sein, denn auch eine Einzelperson kann durchaus in eine Notlage geraten.
4. Im Sinne einer konsequenten Subjektförderung ist dieses Postulat zu unterstützen.
5. Tatsache ist, dass das Amt für Wohnbauförderung die ganze Situation überprüft. Dieses Postulat ist in diese Überprüfung mit einzubeziehen.

Ich bitte Sie, diese Motion in der Form eines Postulates zu unterstützen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Die Motion will den Geltungsbereich des kantonalen Gesetzes an denjenigen des Bundesgesetzes anpassen — so weit so gut. Im entsprechenden Gesetz des Bundes und der Stadt sind nebst den Wohnungen für Familien, Personen über 60 Jahren und Behinderte auch solche für finanzschwache Alleinstehende jeden Alters zu fördern.

Gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums bewilligt der Kanton für die Förderung des Wohnungsbaus 42 Millionen auf drei Jahre und für die Förderung des Wohneigentums 6 Millionen. Wenn diese Beträge zwar gleich hoch bleiben, aber neu aufgeteilt werden, geht dies auf Kosten der Familien, Behinderten und älteren Menschen. Dies ist eine Tendenz, die uns nicht sehr glücklich macht. Wir könnten die Motion eigentlich nur dann unterstützen, wenn auch die entsprechenden Rahmenkredite erhöht würden. Bei den derzeitigen Kantonsfinanzen ist das aber ganz klar unmöglich. Der Kuchen wird also frisch aufgeteilt, mehr Leute wollen aber davon essen.

Wir könnten hinter dem Postulat stehen, das die Sache überprüft; die Motion hingegen würden wir nicht unterstützen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Grüne Fraktion wird diesen Vorstoss unterstützen, sei es als Motion oder als Postulat. Ich kann mich den Argumenten meiner Vorrednerinnen und Vorredner für diesen Vorstoss anschliessen.

Zuhanden der Gegner aus SVP und EVP möchte ich ein paar Anmerkungen machen: Von mir aus gesehen sind die strukturellen Probleme in unserer Gesellschaft mit der Armut-Studie erkannt worden, und wir werden diese Probleme über die nächsten Jahren gewiss weiterziehen. Ich glaube nicht daran, dass die Politik in der Lage sein wird, diese Probleme auf eine gute und schnelle Art so zu lösen, dass diese Lösungen auch nachhaltig sein werden.

Es ist so, dass alleinstehende Personen ebenso von Armut betroffen sind – oder sogar massgeblich davon betroffen sind – wie Familien. Wir müssen Möglichkeiten schaffen, damit diese Leute in unserer Gesellschaft nicht ausgegrenzt werden. Wenn wir diese Kategorie von finanzschwachen Einzelpersonen im Wohnbauförderungsgesetz einfügen, Herr Fahrni, ist es nicht so, dass dann die Wohnungen für diese Leute zuerst gebaut werden müssen. Es ist dann möglich, dass sie von den Wohnungen, die heute wahrscheinlich im Wesentlichen schon gebaut sind, mitprofitieren können. Frau Bapst hat ja gesagt, um was für Wohnungen es sich dabei handeln könnte.

Es ist möglicherweise ein Problem in der Wohnbauförderung, dass Neubauwohnungen, die heute gebaut werden, von finanzschwachen Personen nicht einfach bewohnt werden können, weil diese auch mit Subvention noch zu teuer sind für die Leute, die das Wohnbauförderungsgesetz eigentlich meint. Von daher schliesse ich mich der Ar-

gumentation von Herr Niederhauser an, der sagt, dass man von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wechseln müsste und dass dieser Schritt mit einem solchen Vorstoss vielleicht direkter provoziert werden kann. Ein Letztes zur SVP: Die Situation auf dem Wohnungsmarkt steht heute ein bisschen besser da als vor einigen Jahren. Wenn wir heute von einer Gesetzesänderung reden, müssen wir uns bewusst sein, dass dies einige Zeit in Anspruch nehmen wird und die Situation auf dem Wohnungsmarkt wieder schneller ändern kann, als diejenige unserer sozialen Struktur.

Ich bitte Sie, den Vorstoss auf jeden Fall zu unterstützen.

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf): Frau Bapst hat gesagt, man solle keine Grundsatzdebatte führen. Ich bin der Meinung, dass hier eine gewisse Grundsatzdebatte Not tut. Das Argument von Frau Waldner, wir hätten schon viele gesetzliche Bestimmungen und müssten diese noch erweitern, schlägt meines Erachtens nicht durch. Nach dem Paragraphen 3 des Gesetzes ist der Geltungsbereich schon für Wohnungen für Familien, Wohnungen für Personen über 60 Jahren und Wohnungen für Behinderte, also für viele Kategorien geöffnet. Es trifft zu, dass das eidgenössische Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz und auch die Praxis der Stadt Zürich auch eine Förderung für Alleinstehende unter 60 Jahren vorsieht. Ich bin der Meinung, dass das, was in der Stadt Zürich praktiziert wird, nicht unbedingt gut sein muss und dass man sich umgekehrt fragen kann, ob nicht mehr das eidgenössische Recht in einigen Dingen der Wohnbauförderung geändert werden muss.

Zum vorliegenden Postulat oder zur Motion ist zu bedenken, dass sich der Staat nicht mit allem und jedem befassen soll. Wichtig ist, dass auch wieder die Eigenverantwortung den nötigen Stellenwert erhält. Diesbezüglich ist jüngeren Alleinstehenden etwas Selbständigkeit zuzumuten. Dazu kommt, was Herr Suter richtig festgestellt hat, dass sich nämlich die Situation auf dem Wohnungsmarkt stark verändert hat.

Dass sich der Staat der Wohnbauförderung für Familien, Betagte und behinderte Personen annimmt, ist verständlich. Sozialer Wohnungsbau für jüngere Alleinstehende kann nicht auch noch zur Staatsaufgabe gemacht werden. In Härtefällen muss hier die Fürsorge eingreifen.

Es geht auch um die zur Verfügung stehenden Mittel. Wenn wir den Staatshaushalt in den Griff bekommen wollen, können wir nicht die Staatsausgaben nach Belieben ausweiten. Abgesehen davon bedeutet jede sogenannte soziale Massnahme eine weitere Reglementierung. Die

Bedingungen müssen überwacht und kontrolliert, die Zuteilungen geprüft und gegebenenfalls auch Zweckentfremdungen geahndet werden. Zu bedenken ist schliesslich, dass das Wohnungsangebot und auch der Wohnungsmarkt für Alleinstehende wesentlich beeinflusst werden kann durch die steuerlichen, bau- und planungsrechtlichen Bedingungen. Wenn wir dieser Förderung einen besseren Rahmen schaffen, haben wir bessere Bedingungen für die Verbilligung des Angebotes. Insbesondere in den Bereichen der Steuerung und der Vereinfachung von Bau- und Verfahrensvorschriften kann und muss noch einiges getan werden. Dafür die Massnahmen des sozialen Wohnungsbaus auf jüngere Alleinstehende zu erweitern, besteht keine Notwendigkeit. Ich bitte Sie deshalb, die Motion nicht zu überweisen.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Ich glaube, Herr Fahrni hat es auf den Punkt gebracht: Wenn wir diesem Postulat oder dieser Motion zustimmen würden, brauchten wir mehr Geld für die Wohnbauförderung. Das ist heute praktisch gar nicht möglich, einesteils wegen der kantonalen Finanzen – in Zukunft können wir nur noch weniger Geld für die Wohnbauförderung einsetzen –, andererseits hat der Wohnungsmarkt total gewechselt. Heute ist es ein Mietermarkt geworden; Sie haben viel mehr Auswahl. Alle, die mit Wohnungen zu tun haben, wissen dies. Ich möchte mich deshalb Herrn Fahrni anschliessen. Verzichten wir auf dieses Postulat.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Ich möchte nur noch einen Satz anhängen. Ich habe Herrn Niederhauser und Frau Waldner nicht falsch verstanden. Schauen Sie den heutigen Tagesanzeiger an; dort sehen Sie genügend 2- und 3-Zimmer-Wohnungen für 800 bis 1200 Franken. Das war schon das ganze letzte Jahr so. Damit erübrigt sich meiner Meinung nach die Diskussion.

Ratspräsident Roland Brunner: Frau Waldner ist bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Herr Regierungsrat Homberger hat mir vorhin mündlich mitgeteilt, dass die Regierung selbstverständlich auch damit einverstanden ist.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 85 : 55 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

- **Anpassung der Strukturen der kantonalen Elektrizitätsversorgung** Motion *Rolf Sägesser (FDP, Greifensee)* und *Theo Leuthold (SVP, Volketswil)*
- **Ausgabenbremse** Motion *Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)* *Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht)*

- **Pflegetage-Verrechnungen in den Zürcher Spitälern**
Postulat *Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)*
- **Antennenverbot; PBG § 78**
Postulat *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*
- **Totalrevision oder Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes, PBG** Postulat *Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Hans Rutschmann (SVP, Rafz), Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)* und Mitunterzeichnete
- **Standort swisscontrol**
Anfrage *Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht)*
- **Verordnung über die steuerliche Behandlung von im Jahre 1998 anfallenden ausserordentlichen Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen**
Anfrage *Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht)*
- **Kahlschlag bei der Arbeitslosenversicherung**
Anfrage *Franz Cahannes (SP, Zürich)*

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Nächste Sitzung: Montag, 25. August 1997, 8.15 Uhr

Zürich, den 18. August 1997

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 25. September 1997 genehmigt.